



**Thalen
Consult**

Thalen Consult GmbH

Urwaldstraße 39 | 26340 Neuenburg

T 04452 916-0 | F 04452 916-101

E-Mail info@thalen.de | www.thalen.de

INGENIEURE - ARCHITEKTEN - STADTPLANER

KOMMUNALE ENTLASTUNGSSTRASSE BENSERSIEL

Anlage 1 zum gemeinsamen Umweltbericht

Prüfung nach § 34 BNatSchG – Anhänge

Samtgemeinde Esens | Stadt Esens



PROJ.NR. 09495 | 12.09.2017

INHALTSVERZEICHNIS

Anhang 1: Vergleich der Inhalte der Verordnungen des LSG 25 und LSG 25 II	5
Anhang 2: Erhaltungsziele der wertgebenden Arten sowie der sonstigen Arten	21
Anhang 3: Chronologischer Abriss der Planungsgeschichte.....	28
Anhang 4: Artspezifische Prüfung	32
1. Brutvögel	32
1.1. Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>)	34
1.2. Wiesenweihe (<i>Circus pyrgargus</i>).....	37
1.3. Schilfrohrsänger (<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>).....	40
1.4. Sumpfrohrsänger (<i>Acrocephalus palustris</i>)	43
1.5. Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>)	45
1.6. Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	47
1.7. Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>).....	51
1.8. Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)	53
1.9. Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>).....	56
1.10. Saatkrähe (<i>Corvus frugilegus</i>).....	59
1.11. Austernfischer (<i>Haematopus ostralegus</i>)	61
1.12. Wiesenschafstelze (<i>Motacilla flava</i>).....	64
1.13. Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)	66
1.14. Rotschenkel (<i>Tringa totanus</i>).....	69
1.15. Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	71
1.16. Rohrammer (<i>Eberiza schoeniclus</i>).....	75
1.17. Uferschnepfe (<i>Limosa limosa</i>)	77
1.18. Löffelente (<i>Anas clypeata</i>)	79
1.19. Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>)	81
1.20. Schnatterente (<i>Anas strepera</i>)	83
1.21. Knäkente (<i>Anas querquedula</i>).....	85
1.22. Blässhuhn (Bläsralle) (<i>Fulica atra</i>).....	87
1.23. Höckerschwan (<i>Cygnus olor</i>)	89

1.24.	Schwarzkehlchen (<i>Saxifraga rubicola</i>)	91
1.25.	Feldschwirl (<i>Lucostella naevia</i>)	93
1.26.	Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>).....	95
2.	Rastvögel	97
2.1.	Weißwangengans / Nonnengans (<i>Branta leucopsis</i>)	98
2.2.	Goldregenpfeifer (<i>Pluvialis apricaria</i>)	101
2.3.	Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>)	103
2.4.	Lachmöwe (<i>Larus ridibundus</i>)	106
2.5.	Sturmmöwe (<i>Larus canus</i>)	108
2.6.	Löffelente (<i>Anas clypeata</i>)	111
2.7.	Pfeifente (<i>Anas penelope</i>)	112
2.8.	Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>).....	113
2.9.	Blässgans (<i>Anser albifrons</i>)	115
2.10.	Graugans (<i>Anser anser</i>)	117
2.11.	Kurzschnabelgans (<i>Anser brachyrhynchus</i>)	119
2.12.	Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>)	120
2.13.	Ringelgans (<i>Branta bernicla</i>)	121
2.14.	Alpenstrandläufer (<i>Calidris alpina</i>)	122
2.15.	Sandregenpfeifer (<i>Charadrius hiaticula</i>)	123
2.16.	Zwergschwan (<i>Cygnus [columbianus] bewickii</i>).....	125
2.17.	Singschwan (<i>Cygnus cygnus</i>).....	126
2.18.	Höckerschwan (<i>Cygnus olor</i>)	129
2.19.	Blässhuhn / Bläsralle (<i>Fulica atra</i>)	131
2.20.	Silbermöwe (<i>Larus argentatus</i>)	132
2.21.	Heringsmöwe (<i>Larus fuscus</i>)	134
2.22.	Kiebitzregenpfeifer (<i>Pluvialis squatarola</i>)	135
2.23.	Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	136
2.24.	Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>).....	138
2.25.	Krickente (<i>Anas crecca</i>)	141
Anhang 5:	Planverzeichnis	143
Anhang 6:	Gewichtung der Beeinträchtigungen des LSG 25 und LSG 25 II im Gesamtzusammenhang des V 63	144

Anhang 1: Vergleich der Inhalte der Verordnungen des LSG 25 und LSG 25 II

In der nachfolgenden Tabelle werden die Verordnungstexte der beiden betroffenen Landschaftsschutzgebiete (LSG) 25 „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens im Bereich des Landkreises Wittmund“ und 25 II „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens im Bereich Bengersiel, Samtgemeinde Esens, Landkreis Wittmund“ gegenübergestellt und ihr Inhalt verglichen.

LSG 25	LSG 25 II
Schutzgegenstand und Schutzzweck	
Das im Naturraum „Ostfriesische Seemarschen und Inseln“ gelegene Gebiet umfasst landwirtschaftlich genutzte, weitgehend offene und gehölzfreie sowie nur dünn besiedelte Marschflächen. Es grenzt im Norden – nur vom Hauptdeich getrennt – unmittelbar an den Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer. Insgesamt zieht sich das Gebiet streifenartig entlang des Hauptdeiches von der Kreisgrenze im Westen bis Neuharlingersiel im Osten. Die junge Marsch der deichnahen Zone wird überwiegend als Ackerland genutzt. Wintergetreide und Winterraps überwiegen in der Palette der Anbaufrüchte. Entwässerungsgräben zur Parzellenentwässerung und breite Vorfluter mit ihren Röhrichtsäumen strukturieren das Landschaftsbild. Die in der Regel weiter von der Deichlinie entfernt liegenden älteren Marschenböden sind Standorte für Grünland verschiedener Ausprägungen. Weitere charakteristische markante Bestandteile sind die Grüppensysteme auf den Flächen und das schilfbewachsene Grabennetz sowie verschieden große Fließgewässer, naturnahe Stillgewässer und Kleientnahmestellen. Das Gebiet stellt sich als großflächig offener, weitgehend störungsarmer Raum dar.	Der Charakter des Gebietes wird insbesondere geprägt durch landwirtschaftlich genutzte, weitgehend offene und gehölzfreie sowie unbesiedelte Marschflächen. Unmittelbar nördlich und nordöstlich grenzt die Ortschaft Bengersiel an. Nördlich der Ortschaft Bengersiel befindet sich der Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer. Das Landschaftsbild wird durch eine überwiegende Grünlandnutzung sowie durch das schilfbewachsene Grabennetz geprägt. Weitere charakteristische markante Bestandteile sind die Grüppensysteme auf den Flächen sowie das als Hochkanal ausgebaute Benser Tief. Das Gebiet stellt sich als offener, weitgehend störungsarmer Übergangsbereich zwischen der Ortschaft Bengersiel und den offenen, küstenbegleitenden Marschenräumen dar und steht im unmittelbaren Zusammenhang mit den Flächen im bestehenden LSG 25 „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens im Bereich des Landkreises Wittmund.“
Das Gebiet V 63 "Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens" ist	Allgemeiner Schutzzweck für das LSG 25 II ist die Erhaltung und Entwicklung des

einer der landesweit wichtigsten Brutplätze für die Wiesenweihe, den Schilfrohrsänger und das Blaukehlchen. Es hat im Zusammenhang mit den Flächen des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer eine zentrale Bedeutung als Gast- und Rastvogellebensraum für die Weißwangengans, den Goldregenpfeifer, den Großen Brachvogel und die Lach- und Sturmmöwe.	Gebietes als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften der Übergangsbereiche zwischen Siedlung und naturgeprägter offener Kulturlandschaft.
Das Landschaftsschutzgebiet " Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens im Bereich des Landkreises Wittmund" ist Bestandteil des kohärenten Europäischen Netzes "Natura 2000". Dieses setzt sich aus den Schutzgebieten der FFH-Richtlinie (92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992) und den Schutzgebieten der EU-Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30.11.2009) zusammen. Das Landschaftsschutzgebiet "Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens" dient der Umsetzung des Vogelschutzgebietes V 63 "Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens". Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als Europäisches Vogelschutzgebiet nach der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt der Europäischen Union, Nr. L 20 vom 26. Januar 2010, S. 7 ff.).	Das LSG 25 II „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens im Bereich Bensorsiel, Samtgemeinde Esens, Landkreis Wittmund“ ist Bestandteil des kohärenten Europäischen Netzes "Natura 2000". Dieses setzt sich aus den Schutzgebieten der FFH-Richtlinie (92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992) und den Schutzgebieten der EU-Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30.11.2009) zusammen. Es dient im Zusammenhang mit dem LSG 25 „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ der Umsetzung des Vogelschutzgebietes V 63 "Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens". Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als Europäisches Vogelschutzgebiet nach der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt der Europäischen Union, Nr. L 20 vom 26. Januar 2010, S. 7 ff.).
Schutzzweck ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für die im Anhang I (Artikel 4 Absatz 1) der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 aufgeführten, im Gebiet vorkommenden Arten, insbesondere der für das Vogelschutzgebiet wertbestimmenden Arten • Weißsterniges Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica speculando</i>), • Wiesenweihe (<i>Circus pygargus</i>), • Goldregenpfeifer (<i>Pluvialis apricaria</i>), • Weißwangengans (<i>Branta leucopsis</i>)	Besonderer Schutzzweck für das Landschaftsschutzgebiet 25 II ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für die im Anhang I (Artikel 4 Absatz 1) der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 aufgeführten, insbesondere der für den Ergänzungsbereich des Vogelschutzgebiet 63 im Bereich Bensorsiel wertbestimmenden Arten durch den Schutz und die Entwicklung des Gebietes in seiner Funktion als Nahrungs- und Brutgebiet sowie in seiner Pufferfunktion zwischen der Ortschaft Bensorsiel und den großräumigen Offenlandschaften der Marschen mit ihrer besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit. Zur Verbesserung der Habitat- und Pufferfunktion des LSG 25 II werden die Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen der „ Niedersächsischen Strategie zum Arten und Biotopschutz“ in der zum

	Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Verordnung geltenden Fassung zugrunde gelegt.
und für die nach Artikel 4 Absatz 2 im Gebiet vorkommenden Zugvogelarten, insbesondere der für das Vogelschutzgebiet wertbestimmenden Arten • Schilfrohrsänger (<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>), • Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>), • Lachmöwe (<i>Larus ridibundus</i>), • Sturmmöwe (<i>Larus canus</i>).	Der Schutzzweck wird erreicht durch 1. Erhalt a) der weiträumigen, unverbauten und unzerschnittenen offenen Landschaft mit freien Sichtverhältnissen und ohne störende vertikale Strukturen, b) der größtmöglichen Störungsfreiheit, c) von Brut- und Nahrungsflächen mit hoher Bodenfeuchtigkeit, d) des Grünlandes, Förderung der Umwandlung von Acker in Grünland, Förderung der extensiven Grünlandbewirtschaftung mit hohen Grundwasserständen e) und Entwicklung störungsfreier ausreichend großer Brut-, Rast- und Nahrungsräume der wertbestimmenden Arten und Erhalt der freien Sichtverhältnisse, f) und Entwicklung von Röhrichbeständen in den bestehenden Grabensystemen
Weiterer Schutzzweck des LSG ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung des Gebietes als Lebensstätte sonstiger schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und besonderer Schönheit.	2. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes insbesondere der in dem Gebiet vorkommenden wertbestimmenden Arten des Anhangs I (Art. 4, Abs. 1) der Vogelschutzrichtlinie; dies betrifft die Brutvögel vorkommenden Art • Weißsterniges Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica speculando</i>), und für die nach Artikel 4 Absatz 2 im Gebiet vorkommenden Zugvogelarten, insbesondere der für das Vogelschutzgebiet wertbestimmenden und dort vorkommender Arten • Schilfrohrsänger (<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>), • Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>)
Spezielle Erhaltungsziele für die wertbestimmenden Arten Zur Sicherung und Verbesserung der Habitatfunktionen des LSG für die	Zur Sicherung und Entwicklung von Lebensstätten und Lebensräumen, insbesondere für die wertbestimmenden Vogelarten der Ergänzungsfläche des Vogel-

wertbestimmenden Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 1 (Anhang I) der Vogelschutzrichtlinie sind folgende Maßnahmen erforderlich:	schutzgebietes 63 bei Bensorsiel nach Artikel 4 Abs. 1 und 2 (Anhang I) der Vogelschutzrichtlinie sind folgende Maßnahmen als spezielle Erhaltungsziele erforderlich:
Weißsterniges Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica cyanecula</i>) – als Brutvogel wertbestimmend • Erhalt und Neuschaffung strukturreicher Grünland-Grabenareale und Acker-Grabenareale mit hohem Anteil an Röhrichtbiotopen • Erhaltung und Schaffung von Röhrichtbeständen an Still- und Fließgewässern sowie Gräben und an sonstigen feuchten Bereiche als Niststandort, auch mit einzelnen Gehölzen • Förderung von schütter bewachsenen Flächen zur Nahrungssuche • Förderung von Unterhaltungsmaßnahmen an den Be- und Entwässerungssystemen in der Acker- und Grünlandmarsch unter Berücksichtigung der Habitatansprüche der Art: Besonders wertvolle Altschilfgräben sollten von einer Räumung verschont bleiben, zumindest jedoch nur im Abstand von mehreren Jahren alternierend und dabei außerhalb der Brutzeit (Ende März bis Ende Juli) geräumt werden.	Weißsterniges Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica cyanecula</i>) – als Brutvogel wertbestimmend 1. Erhaltung und Entwicklung • strukturreicher Grünland-Grabenareale und Acker-Grabenareale mit hohem Anteil an Röhrichtbiotopen • von Röhrichtbeständen an Still- und Fließgewässern sowie Gräben und an sonstigen feuchten Bereichen als Niststandort, auch mit einzelnen Gehölzen 2. Entwicklung • von schütter bewachsenen Flächen zur Nahrungssuche • von Unterhaltungsmaßnahmen an den Be- und Entwässerungssystemen in der Acker und Grünlandmarsch unter Berücksichtigung der Habitatansprüche der Art
Wiesenweihe (<i>Circus pygargus</i>) – als Brutvogel wertbestimmend • Erhalt strukturreicher unzerschnittener, großräumig offener Acker-Grabenareale und Grünland-Grabenareale in unmittelbarer Nachbarschaft • Förderung von Flächen zur Nahrungssuche (Brachflächen, extensiv genutzte Randstreifen, extensiv genutzte Grünländereien) • Erhalt bzw. Wiederherstellung lückiger Röhrichte, Feuchtbrachen und ungenutzte Randstreifen als natürliche bzw. naturnaher Nisthabitate	

• Ruhigstellung der Brutplätze • Sicherung der Bruten auf Ackerflächen	
Weißwangengans (<i>Branta leucopsis</i>) – als Gastvogel wertbestimmend • Erhalt der unzerschnittenen, großräumig offenen Grünlandkomplexe mit freien Sichtverhältnissen • Erhalt und Schaffung von kurzrasigen Grünlandflächen als Nahrungshabitat für rastende und überwinternde Vögel (v. a. deichnahes Grünland) • Sicherung von störungsfreien Schlafgewässern im Umfeld der Nahrungsgebiete • Erhalt freier Flugkorridore zu umliegenden Rastgebieten der Gänse	
Goldregenpfeifer (<i>Pluvialis apricaria</i>) – als Gastvogel wertbestimmend • Erhalt der unzerschnittenen, großräumig offenen Acker-Grünlandkomplexe mit freien • Sichtverhältnissen • Erhalt von feuchten kurzrasigen Grünlandflächen	
Zur Sicherung und Verbesserung der Habitatfunktionen des LSG für die wertbestimmenden Zugvogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	
Schilfrohrsänger (<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>) – als Brutvogel wertbestimmend • Erhalt und Entwicklung von Röhrichtbeständen an Still- und Fließgewässern und Gräben in strukturreichen Acker-Grünland-Bereichen • Erhalt und Schaffung eines strukturreichen Grabensystems • Erhalt und Entwicklung von strukturreichen Verlandungszonen mit	Schilfrohrsänger (<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>) – als Brutvogel wertbestimmend 1. Erhalt und Entwicklung • von Röhrichtbeständen an Gewässern und Gräben • eines strukturreichen Grabensystems • von strukturreichen Verlandungszonen mit Röhrichten und einzelnen kleinen Gebüsch

Röhrichten und einzelnen kleinen Gebüsch • Förderung von Unterhaltungsmaßnahmen an den Be- und Entwässerungssystemen in der Acker- und Grünlandmarsch unter Berücksichtigung der Habitatsprüche der Art; besonders wertvolle Altschilfgräben sollten von einer Räumung verschont bleiben, zumindest jedoch nur im Abstand von mehreren Jahren alternierend einseitig und dabei außerhalb der Brutzeit (Ende März bis Ende Juli) geräumt werden.	2. Anpassung von Unterhaltungsmaßnahmen an den Be- und Entwässerungssystemen unter Berücksichtigung der Habitatsprüche der Art
Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>) – als Gastvogel wertbestimmend • Erhalt der unzerschnittenen, großräumig offenen Acker-Grünlandkomplexe mit freien Sichtverhältnissen • Erhalt und Entwicklung von feuchten bis nassen Grünlandflächen • Bereitstellung ungestörter Ruhe- und Hochwasserrastplätze	Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>) – als Gastvogel wertbestimmend 1. Erhalt • der unzerschnittenen, großräumig offenen Acker-Grünlandkomplexe mit freien Sichtverhältnissen • und Entwicklung von feuchten bis nassen Grünlandflächen 2. Bereitstellung ungestörter Ruhe- und Hochwasserrastplätze
Lachmöwe (<i>Larus ridibundus</i>) – als Gastvogel wertbestimmend • Erhalt von feuchten bis nassen Grünlandflächen • Erhalt von offenen Grünlandkomplexen • Erhalt und Entwicklung von Feuchtgebieten aller Art mit Flachwasser und Schlammzonen sowie offenen Wasserflächen • Erhalt und Entwicklung ausreichend beruhigter Rast- und Nahrungshabitate • Schutz vor Vergrämuungsmaßnahmen in Rasthabitaten • Jagdruhe	
Sturmmöwe (<i>Larus canus</i>) – als Gastvogel wertbestimmend • Erhalt von offenen Grünland- und Ackerlandschaften, v. a. im Küstenbereich • Erhalt von Feuchtgebieten aller Art mit Flachwasser- und Schlamm-	

zonen sowie offenen Wasserflächen, Erhalt der offenen Grünlandkomplexe • Erhalt und Entwicklung von Feuchtgebieten aller Art mit Flachwasser- und Schlammzonen sowie offenen Wasserflächen • Erhalt und Schaffung ausreichend beruhigter Rast- und Nahrungshabitate	
Die Umsetzung dieser Ziele dient auch der Erhaltung und Förderung der europäischen Vogelarten, die im gebietszugehörigen Standarddatenbogen aufgeführt werden. (Anlage 1 der Verordnung).	Die Umsetzung dieser Ziele dient auch der Erhaltung und Förderung der im Gebiet nachgewiesenen europäischen Vogelarten Kiebitz, Wiesenpieper und Feldlerche als Brutvogelarten, Kiebitz, Bekassine und Krickente als Gastvogelarten sowie darüber hinaus außerdem der Funktion als Pufferzone und ergänzender Lebensraum für alle, in dem Standarddatenbogen für das großflächige Vogelschutzgebiet 63 „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ aufgeführten Vogelarten (vgl. Anlage I).
Weitere Erhaltungsziele (allgemeine Erhaltungsziele) sind: • Erhalt der weiträumigen, unverbauten und unzerschnittenen, offenen Landschaft mit freien Sichtverhältnissen und ohne störende vertikale Strukturen, • die Erhaltung unverbauter Korridore zwischen dem Watt und Binnenlandflächen, sowie zwischen benachbarten ähnlich strukturierten Landschaftsräumen auf dem Festland, • die Erhaltung der größtmöglichen Störungsfreiheit, • Erhaltung großflächiger und offener Rastgebiete für durchziehende Vogelarten in einem engen räumlichen Zusammenhang mit den Nahrungsgebieten im Wattenmeer und angrenzender geeigneter Landschaftsräume auf dem Festland sowie die Sicherung der Marschenbereiche mit ihrer besonderer Eigenart, Vielfalt und Schönheit, • Erhalt und Entwicklung störungsfreier ausreichend großer Brut-, Rast- und Nahrungsräume der wertbestimmenden Arten und Erhalt	

der freien Sichtverhältnisse, • Erhalt des Grünlandes, Förderung der Umwandlung von Acker in Grünland, • Förderung der extensiven Grünlandbewirtschaftung mit hohen Grundwasserständen, • Erhalt und Wiederherstellung strukturreicher Grabensysteme mit Röhrichtbeständen, • die Erhaltung von Brut- und Nahrungsflächen mit hoher Bodenfeuchtigkeit, • Sicherung und Entwicklung der Stillgewässer als bedeutsame Brut-, Rast- und Nahrungsbiotope für die Vogelwelt an der Küste.	
Verbote	
Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 19 NAGBNatSchG sind im Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck der Verordnung zuwiderlaufen.	Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck der Verordnung zuwiderlaufen.

Insbesondere ist es verboten 1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch soweit hierfür keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist, das gilt ebenfalls für Werbeeinrichtungen, Jagd- und Gerätehütten, Hinweisschilder oder Tafeln, soweit sie nicht dem Schutz des LSG oder zur saisonalen Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte dienen oder sich auf den Verkehr beziehen, als Ortshinweise benötigt werden oder Wohn- und Gewerbebezeichnungen an den Wohn- oder Betriebsstätten darstellen, 2. zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen bzw. Wohnmobile außerhalb der dafür ausgewiesenen Plätze aufzustellen, 3. in Stillgewässern zu baden, zu surfen, zu kiten, Boot zu fahren oder sie zum Schlittschuhlaufen zu nutzen, 4. die Bodengestalt (Oberflächenrelief) durch baurechtlich relevante Abgrabungen oder Aufschüttungen zu verändern, Sprengungen oder Bohrungen durchzuführen, 5. oberirdische Versorgungsleitungen herzustellen oder zu verlegen, 6. Straßen oder Wege neu herzustellen oder bisher unbefestigte Wege auszubauen, soweit dadurch neue durchgängige Verbindungswege geschaffen werden, 7. auf nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen, Plätzen oder Flächen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen, außer wenn es der ordnungsgemäßen Nutzung und der Unterhaltung von Gewässern und Deichen dient, 8. unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen (dies gilt auch für sämtliche Kitesportarten), 9. Gewässer, die nach § 1 (1) Nds. Wassergesetz den Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Nds. Wassergesetzes unterliegen, auszubauen, wenn dies zu einer signifikant veränderten Entwässerungssituation führt,	(2) Insbesondere ist verboten 1. Die Herstellung a) baulicher Anlagen aller Art, auch soweit hierfür keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist, das gilt ebenfalls für Werbeeinrichtungen, Jagd- und Gerätehütten, Hinweisschilder oder Tafeln, soweit sie nicht dem Schutz des LSG oder zur saisonalen Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte dienen oder sich auf den Verkehr beziehen, als Ortshinweise benötigt werden oder Wohn- und Gewerbebezeichnungen an den Wohn- oder Betriebsstätten darstellen, b) oder Veränderung oberirdischer Versorgungsleitungen, c) neuer Straßen oder Wege sowie der Ausbau bisher unbefestigter Wege, d) und Errichtung von Fotovoltaikanlagen, Biogasanlagen und Windkraftanlagen in der freien Landschaft 2. das Gebiet außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege zu betreten, 3. die Veränderung der Bodengestalt (Oberflächenrelief) durch Abgrabungen oder Aufschüttungen, 4. die Durchführung von a) Sprengungen oder Bohrungen, b) Veranstaltungen in der freien Landschaft ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, 5. das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen oder Wohnmobilen sowie das Lagern außerhalb der dafür ausgewiesenen Plätze, 6. das Befahren mit Fahrzeugen aller Art oder deren Abstellen auf nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen, Plätzen oder Flächen, außer zur ordnungsgemäßen Nutzung und Unterhaltung von Gewässern und Deichen, 7. das Betreiben oder Landen unbemannter (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Dronen) und bemannter Luftfahrzeuge (z. B. Ballone, Hängegleiter, Gleitschirme, Hubschrauber), abgesehen von Notfallsituationen, 8. das Ausüben von Kitesportarten, 9. Gewässer und Feuchtbiotope zu beseitigen, auszubauen oder wesentlich zu
---	--

10. Sonstige Gewässer nach § 1 des Wasserhaushaltsgesetzes und Feuchtbiotope zu beseitigen oder wesentlich zu verändern, 11. Erstaufforstungen, Weihnachtsbaum- und Schnittreisigkulturen, Baumschulen sowie Kurzumtriebsplantagen (sog. „Energiewälder“) anzulegen sowie standortfremde oder nicht heimische Pflanzen anzusiedeln oder anzupflanzen, 12. Gehölze in der offenen Landschaft anzupflanzen, 13. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören; die Störungen dürfen insbesondere nicht die in § 2 Abs. 4 genannten Vogelarten vergrämen oder belästigen, 14. Hunde in der Zeit vom 15. September bis zum 15. Juli des darauf folgenden Jahres (allgemeine Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit sowie Zeit des Vogelzugs) außerhalb eingefriedeter Bereiche frei laufen zu lassen, 15. zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen oder Flächen, die nicht als landwirtschaftliche Nutzflächen gelten, zu nutzen, sie zu düngen, hier Pflanzenschutzmittel anzuwenden oder Meliorationsmaßnahmen durchzuführen, 16. Schilfbestände oder –säume zu beschädigen oder zu beseitigen, 17. dauerhafte Mieten anzulegen, die länger als 12 Monate nach dem Erntezeitpunkt bestehen bleiben, 18. dauerhaften Silageplätzen sowie Güllesilos, die nicht in einem direkten räumlichen oder funktionalen Zusammenhang mit einer Hofstelle stehen, anzulegen, 19. Veranstaltungen in der freien Landschaft ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen, 20. lasergestützte Lichttechnik („Skybeamer“) o. a. einzusetzen, 21. Beleuchtungseinrichtungen an oder in Gebäuden, deren Lichtabstrahlung über den zu beleuchtenden Arbeitsbereich hinausgeht, zu installieren und zu betreiben, 22. in den Teilbereichen I, II und III („Kleientnahmegewässer Ostbense Nord und Süd“ und des „Kleientnahmegewässer bei Margens“) ist es zusätz-	verändern, 10. die Anlage von Erstaufforstungen, Weihnachtsbaum- und Schnittreisigkulturen, Baumschulen sowie Kurzumtriebsplantagen (sog. „Energiewälder“), 11. die Anpflanzung a) und Ansiedlung standortfremder oder nicht heimischer Pflanzen, b) von Gehölzen in der offenen Landschaft, 12. wild lebende Tiere zu stören sowie wildlebende Vogelarten zu vergrämen oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören, 13. das Laufen lassen von Hunden ohne kurze Leine in der Zeit vom 15. September bis zum 15. Juli des darauf folgenden Jahres (allgemeine Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit sowie Zeit des Vogelzugs), 14. die nachhaltige Beschädigung oder Beseitigung von Röhrichtbeständen, 15. die Lagerung von Erntegut nach dem 31.10. eines jeden Jahres und Anlage von Silageplätzen in der freien Landschaft ohne einen direkten räumlichen Zusammenhang mit einer Hofstelle, 16. der Betrieb von lasergestützter Lichttechnik („Skybeamer“), 17. das Installieren und Betreiben von Beleuchtungseinrichtungen an oder in Gebäuden nach Inkrafttreten dieser LSG-Verordnung, wenn deren Lichtabstrahlung über den zu beleuchtenden Arbeitsbereich hinausgeht, 18. absolutes Dauergrünland vor dem 01.08. eines jeden Jahres zu erneuern und Dauergrünland in eine andere Nutzungsform zu überführen. Grünlanderneuerungen (sowohl im Umbruch-, als auch im umbruchlosen Verfahren) sind der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens 3 Wochen vor der Ausführung anzuzeigen, 19. zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser LSG-VO dauerhaft nicht genutzte Flächen oder solche Flächen, die nicht als landwirtschaftliche Nutzflächen gelten, in Nutzung zu nehmen oder Meliorationsmaßnahmen durchzuführen; ausgenommen bleiben Maßnahmen, die der naturschutzfachlichen Aufwertung oder Entwicklung dieser Flächen dienen und für die das Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde hergestellt wurde, 20. zusätzliche Meliorationsmaßnahmen bzw. eine Entwässerung von Flächen
--	---

lich untersagt: a) Feuer zu machen, b) das Errichten oder das wesentliche Verändern von Bauten aller Art, c) die Anlage von Fischteichen, d) die Ausübung der Fischerei mit Stellnetz und Reuse, e) die „Kleientnahmestelle Ostbense Nord“ nördlich der Landesstraße 5 (Teilbereich I) in der Zeit vom 1.4. bis 31.7. (Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel) und die „Kleientnahmestelle Ostbense Süd“ südlich der L 5 (Teilbereich II) sowie die „Kleientnahmestelle Margens“ (Teilbereich III) ganzjährig zu betreten. Das Betretungsverbot gilt für alle drei Gebiete, jedoch nicht für Landwirte zur Nutzung ihrer Flächen und für Beauftragte der Deichacht sowie der zu-ständigen Naturschutzbehörden. Außerdem gilt das Betretungsverbot für die „Kleientnahmestelle Ostbense Süd“ (Teilbereich II) in der Zeit vom 01.08. bis 31.03. ebenfalls nicht für höchstens fünf Inhaber je eines von der Deichacht ausgestellten Angelscheines sowie für die „Kleientnahmestelle Margens“ (Teilbereich III) für diesen Zeitraum nicht für höchsten drei Inhaber je eines von der Deichacht ausgestellten Angelscheines. 23. die Errichtung von Fotovoltaikanlagen, Biogasanlagen und Windkraftanlagen in der freien Landschaft.	über das bestehende Maß hinaus vorzunehmen; die Instandsetzung vorhandener Draine und Gruppen ist von diesem Verbot ausgenommen, 21. ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen.
Freistellungen	
(1) Die in den Absätzen 2 bis 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung nach §5 dieser Verordnung. Sonstige naturschutzrechtliche Bestimmungen des BNatSchG und des NAGBNatSchG bleiben davon unberührt.	(1) Die in den Absätzen 2 bis 5 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen dieser Verordnung freigestellt.

(2) Allgemein freigestellt sind 1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke mit Ausnahme der „Kleientnahmestelle Ostbense Nord (Teilbereich I), der „Kleientnahmestelle Ostbense Süd (Teilbereich II) und der Kleientnahmestelle Margens (Teilbereich III), hier gelten die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 Nr. 22 e dieser Verordnung, 2. das Betreten und Befahren des Gebiets durch die Allgemeinheit auf den öffentlichen Straßen und Wegen und den für die Erholungsnutzung vorgesehenen Flächen, 3. das Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen, die nicht aufgrund anderer rechtlicher Bestimmungen einer Genehmigung bedürfen a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben, b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden sowie für die Durchführung von entsprechenden Maßnahmen nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde eine Woche vor Beginn, c) im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht; die Durchführung von Maßnahmen nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde eine Woche vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall sind die durchgeführten Maßnahmen der zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen, d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung, e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und	(2) Allgemein freigestellt ist bzw. sind 1. das Betreten und Befahren a) durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke, b) zur Durchführung von Maßnahmen, die nicht aufgrund anderer rechtlicher Bestimmungen einer Genehmigung bedürfen I. durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben, II. durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden sowie für die Durchführung von entsprechenden Maßnahmen nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn, im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht; die Durchführung von Maßnahmen nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde eine Woche vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall sind die durchgeführten Maßnahmen der zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen, IV. zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Einvernehmen, V. zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Einvernehmen der zuständigen Naturschutzbehörde, VI. für sonstige Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht; hinsichtlich Zeitpunkt und Ausführung ist für diese Maßnahmen das Einvernehmen der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens 4 Wochen vor Beginn einzuholen, 2. die ordnungsgemäße Unterhaltung a) von Straßen und Wegen, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, b) rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen einseitig alternierend,
---	---

Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, f) sonstige Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht; sie sind hinsichtlich Zeitpunkt und Ausführung vor ihrer Durchführung mit dem Landkreis Wittmund als untere Naturschutzbehörde eine Woche vor Beginn abzustimmen, 4. die ordnungsgemäße Unterhaltung von Straßen und Wegen, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, 5. die Anlage innerbetrieblicher Viehtriebswege und Wirtschaftswege mit ausschließlicher landwirtschaftlicher Nutzung, 6. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern im Rahmen der jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen, 7. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen, Leitungen und Einrichtungen zur öffentlichen Versorgung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, 8. folgende bauliche Vorhaben a) bauliche Vorhaben nach § 35 (1) Nr. 1 BauGB mit Ausnahme von Windenergieanlagen und Biogasanlagen, b) landwirtschaftliche Aussiedlungen und Erweiterungen, die aus betrieblichen oder immissionsschutzrechtlichen Gründen notwendig sind, c) bauliche Vorhaben nach § 35 (4) Nr. 2 und 3, d) bauliche Vorhaben im beplanten Innenbereich, soweit der Bebauungsplan zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung Rechtskraft besitzt oder die Voraussetzungen der Planreife nach BauGB erfüllt. 9. die Anlage von Hofgehölzen zur Eingrünung landwirtschaftlicher Betriebe auf der Hoffläche bzw. unmittelbar angrenzend an Hofflächen und in Anlehnung an deren Außengrenzen, 10. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von Flächen, wenn sie wegen der Teilnahme an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm vorübergehend nicht genutzt worden sind,	3. die Anlage innerbetrieblicher Viehtriebswege und Wirtschaftswege mit ausschließlich landwirtschaftlicher Nutzung, 4. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen, Leitungen und Einrichtungen zur öffentlichen Versorgung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; für die Umsetzung der Maßnahmen ist vorab das Einvernehmen der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen, 5. privilegierte mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte und auf ihre Verträglichkeit im Außenbereich gemäß § 35 Absatz 1 BauGB hin überprüfte Vorhaben die im engen räumlichen Zusammenhang mit einer Hofstelle stehen, einschließlich Erweiterungen und Aussiedlungen, die aus betrieblichen oder immissionsschutzrechtlichen Gründen notwendig sind; grundsätzlich ist vorab das Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde herzustellen, 6. die Errichtung von Viehunterständen in landschaftstypischer Bauweise und mit landschaftsgerechten Materialien (in Holzbauweise), die dem Baurecht nicht unterliegen; die genauen Standorte bedürfen des Einvernehmens der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens 4 Wochen vor Baubeginn, 7. die Anlage von Hofgehölzen zur Eingrünung landwirtschaftlicher Betriebe auf der Hoffläche bzw. unmittelbar angrenzend an Hofflächen und entlang deren Außengrenzen, 8. die zeitlich befristete Vergrämung von Vögeln auf Ackerflächen und Grünlandneuansaatflächen, soweit durch die rastenden Vögel konkrete erhebliche wirtschaftliche Einbußen zu erwarten sind; Beginn und Ende der Vergrämaßnahmen sind der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen; die zuständige Naturschutzbehörde kann die Vergrämung untersagen; es wird dann eine Entschädigung für die Ertragseinbußen geleistet.
---	--

11. das Schlittschuhlaufen innerhalb der „Kleientnahmestellen Ostbense Nord und Süd“ (Landkreis Wittmund) (Teilbereiche I und II), 12. Errichtung von Viehunterständen, die dem Baurecht nicht unterliegen, in landschaftstypischer Bauweise und mit landschaftsgerechten Materialien. Die genauen Standorte sind frühzeitig mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.	
(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis (§ 5 Abs. 2 BNatSchG). Ausgenommen von der Freistellung sind Kurzumtriebsplantagen und die Vergrämung von Vögeln. Auf Ackerflächen und Grünlandneuansaatflächen ist die zeitlich befristete Vergrämung von Vögeln freigestellt, soweit durch die rastenden Vögel konkrete erhebliche wirtschaftliche Einbußen zu erwarten sind; die Vergrämuungsmaßnahmen sind der Unteren Naturschutzbehörde am ersten Tag der Maßnahme bzw. am folgenden Werktag anzuzeigen; die Untere Naturschutzbehörde kann die Vergrämung untersagen; sie leistet dann eine Entschädigung für die Ertragseinbußen.	(3) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche Bodennutzung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis (§ 5 Abs. 2 BNatSchG), mit Ausnahme der in § 3 dieser LSG-VO genannten Verbote; Bewirtschaftungsformen, die hiervon abweichen, bedürfen des vorherigen Einvernehmens der zuständigen Naturschutzbehörde.
(4) Freigestellt sind mit dem Landkreis Wittmund als zuständiger Naturschutzbehörde abgestimmte oder von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordnete Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege oder der Entwicklung des Landschaftsschutzgebiets dienen.	(4) Freigestellt sind mit dem Landkreis Wittmund als zuständiger Naturschutzbehörde abgestimmte oder von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordnete Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege oder der Entwicklung oder Wiederherstellung des Landschaftsschutzgebiets dienen.

(5) Freigestellt sind Maßnahmen des Deichschutzes im Bereich der gesetzlich festgelegten Deichschutzzone.	(5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben: Die Neuanlage von 1. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen, 2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen) sowie 3. anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art bedürfen des vorherigen Einvernehmens der zuständigen Naturschutzbehörde.
(6) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd bleibt unberührt, nicht jedoch die Neuanlage von: a) Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen, b) mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) sowie c) anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art. Für die Neuanlage ist die vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen.	(6) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen zur Erteilung ihres Einvernehmens oder im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Landschaftsschutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.
(7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung der Gewässer in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang innerhalb der Uferbereiche unter größtmöglicher Schonung insbesondere der Qualität der Gewässer als Bruthabitat für alle in § 2 Abs. 4 dieser Verordnung genannten Vogelarten. Ausgenommen sind die Kleientnahmegewässer Ostbense Nord und Süd (Teilbereich I und II) und das Kleientnahmegewässer Margens (Teilbereich III), hier gelten die Regelungen des § 3 Abs. 2 Nr. 22 dieser Verordnung.	(7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei

	(10) Von den Verboten des § 3 sind Projekte freigestellt, die eine behördliche Entscheidung oder Anzeige bedürfen, wenn 1. im Rahmen einer Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG in V.m. § 26 NAGBNatSchG nachgewiesen wird, dass sie Schutzzwecke dieser Verordnung weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten nachteilig berühren oder 2. die Voraussetzung des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG erfüllt sind. Das gilt auch für bereits realisierte Vorhaben einschließlich der Ortsentlastungsstraße Bensorsiel, wenn über deren Zulassung in einem neuen Bebauungsplan- oder Planfeststellungsverfahren entschieden wird.
--	---

Befreiungen	
§ 5 Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NAGBNatSchG Befreiungen gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen und die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG erfüllt sind.	Befreiungen (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NAGBNatSchG Befreiungen gewähren. (2) Eine Befreiung nach Absatz 1 ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung. (3) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

Anhang 2: Erhaltungsziele der wertgebenden Arten sowie der sonstigen Arten

	LSG 25 II	LSG 25
Weißster-niges Blaukehl-chen (<i>Lu-scinia sve-cica cyan-ecula</i>) – als Brut-vogel wertbe-stimmend	1. Erhaltung und Entwicklung strukturreicher Grünland-Grabenareale und Acker-Grabenareale mit hohem Anteil an Röhrichtbiotopen	Erhalt und Neuschaffung strukturreicher Grünland-Grabenareale und Acker-Grabenareale mit hohem Anteil an Röhrichtbiotopen
	Erhaltung und Entwicklung von Röhrichtbeständen an Still- und Fließgewässern sowie Gräben und an sonstigen feuchten Bereichen als Niststandort, auch mit einzelnen Gehölzen	Erhaltung und Schaffung von Röhrichtbeständen an Still- und Fließgewässern sowie Gräben und an sonstigen feuchten Bereiche als Niststandort, auch mit einzelnen Gehölzen
	Entwicklung von schütter bewachsenen Flächen zur Nahrungssuche	Förderung von schütter bewachsenen Flächen zur Nahrungssuche
	Entwicklung von Unterhaltungsmaßnahmen an den Be- und Entwässerungssystemen in der Acker und Grünlandmarsch unter Berücksichtigung der Habitatsprüche der Art	Förderung von Unterhaltungsmaßnahmen an den Be- und Entwässerungssystemen in der Acker- und Grünlandmarsch unter Berücksichtigung der Habitatsprüche der Art: Besonders wertvolle Altschilfgräben sollten von einer Räumung verschont bleiben, zumindest jedoch nur im Abstand von mehreren Jahren alternierend und dabei außerhalb der Brutzeit (Ende März bis Ende Juli) geräumt werden.
Wiesenweihe (<i>Circus pygargus</i>) – als Brut-vogel wertbe-stimmend		Erhalt strukturreicher unzerschnittener, großräumig offener Acker-Grabenareale und Grünland-Grabenareale in unmittelbarer Nachbarschaft
		Förderung von Flächen zur Nahrungssuche (Brachflächen, extensiv genutzte Randstreifen, extensiv genutzte Grünländereien)
		Erhalt bzw. Wiederherstellung lückiger Röhrichte, Feuchtbrachen und ungenutzte Randstreifen als natürliche bzw. naturnaher Nisthabitate
		Ruhigstellung der Brutplätze
		Sicherung der Bruten auf Ackerflächen
Weißwangengans (<i>Branta leucopsis</i>) – als		Erhalt der unzerschnittenen, großräumig offenen Grünlandkomplexe mit freien Sichtverhältnisse
		Erhalt und Schaffung von kurzrasigen Grünlandflächen als Nahrungshabitat

Gastvogel wertbe- stimmend		für rastende und überwinternde Vögel (v. a. deichnahes Grünland)
		Sicherung von störungsfreien Schlafge- wässern im Umfeld der Nahrungsgebiete
		Erhalt freier Flugkorridore zu umliegen- den Rastgebieten der Gänse
Goldre- genpfeifer <i>(Pluvialis apricaria)</i> – als Gastvogel wertbe- stimmend		Erhalt der unzerschnittenen, großräumig offenen Acker-Grünlandkomplexe mit freien Sichtverhältnissen
		Erhalt von feuchten kurzrasigen Grün- landflächen
Schilf- rohrsän- ger <i>(Acroce- phalus schoenoba- enus)</i> – als Brutvogel wertbe- stimmend	1. Erhalt und Entwicklung von Röhricht- beständen an Gewässern und Gräben	Erhalt und Entwicklung von Röhrichtbe- ständen an Still- und Fließgewässern und Gräben in strukturreichen Acker- Grünland-Bereichen
	Erhalt und Entwicklung eines strukturrei- chen Grabensystems	Erhalt und Schaffung eines strukturrei- chen Grabensystems
	Erhalt und Entwicklung von strukturrei- chen Verlandungszonen mit Röhrichten und einzelnen kleinen Gebüsch	Erhalt und Entwicklung von strukturrei- chen Verlandungszonen mit Röhrichten und einzelnen kleinen Gebüsch
	Anpassung von Unterhaltungsmaßnah- men an den Be- und Entwässerungssys- temen unter Berücksichtigung der Habi- tatansprüche der Art	Förderung von Unterhaltungsmaßnah- men an den Be- und Entwässerungssys- temen in der Acker- und Grünland- marsch unter Berücksichtigung der Ha- bitatansprüche der Art; besonders wert- volle Altschilfgräben sollten von einer Räumung verschont bleiben, zumindest jedoch nur im Abstand von mehreren Jahren alternierend einseitig und dabei außerhalb der Brutzeit (Ende März bis Ende Juli) geräumt werden.
Großer Brachvo- gel (Nu- menius arquata) – als Gast- vogel wertbe- stimmend	1. Erhalt der unzerschnittenen, großräu- mig offenen Acker-Grünlandkomplexe mit freien Sichtverhältnissen	Erhalt der unzerschnittenen, großräumig offenen Acker-Grünlandkomplexe mit freien Sichtverhältnissen
	Erhalt und Entwicklung von feuchten bis nassen Grünlandflächen	Erhalt und Entwicklung von feuchten bis nassen Grünlandflächen
	Bereitstellung ungestörter Ruhe- und Hochwasserrastplätze	Bereitstellung ungestörter Ruhe- und Hochwasserrastplätze
Lachmö-		Erhalt von feuchten bis nassen Grün-

we (<i>Larus ridibundus</i>) – als Gastvogel wertbestimmend		landflächen
		Erhalt von offenen Grünlandkomplexe
		Erhalt und Entwicklung von Feuchtgebieten aller Art mit Flachwasser und Schlammzonen sowie offenen Wasserflächen
		Erhalt und Entwicklung ausreichend beruhigter Rast- und Nahrungshabitate
		Schutz vor Vergrämnungsmaßnahmen in Rasthabitaten
		Jagdruhe
Sturm-möwe (<i>Larus canus</i>) – als Gastvogel wertbestimmend		Erhalt von offenen Grünland- und Ackerlandschaften, v. a. im Küstenbereich
		Erhalt von Feuchtgebieten aller Art mit Flachwasser- und Schlammzonen sowie offenen Wasserflächen
		Erhalt der offenen Grünlandkomplexe
		Erhalt und Entwicklung von Feuchtgebieten aller Art mit Flachwasser- und Schlammzonen sowie offenen Wasserflächen
		Erhaltung und Schaffung ausreichend beruhigter Rast- und Nahrungshabitate

Stellt man die Erhaltungsziele zusammen, so erkennt man die Zuordnung der verschiedenen Arten zu identischen Erhaltungszielen. In der folgenden Tabelle werden auch die Arten des Standarddatenbogens sowie die sonstigen schutzwürdigen Arten, die im Planbereich vorkommen berücksichtigt und sie den entsprechenden Erhaltungszielen zugeordnet. Hierbei werden die Erhaltungsziele aus den beiden Verordnungen bzw. deren Anhängen sowie aus den Artenschutzleitlinien des NLWKN ermittelt.

Darstellung der notwendigen Erhaltungsziele in Zuordnung zu den planungsrelevanten Vogelarten

Brutvogel (B) /Rastvogel (R)	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	Brutvogel (B) /Rastvogel (R)
Wertgebende Arten (W)/ Standarddatenbogen (S)	W	W	W	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S												Wertgebende Arten (W)/ Standarddatenbogen (S)
	Blaukehlchen	Schilfrohrsänger	Wiesenweihe	Sumpfrohrsänger	Teichrohrsänger	Feldlerche	Stockente	Wiesenpieper	Rohrweihe	Saatkrähe	Austernfischer	Schafstelze	Braunkehlchen	Rotschenkel	Kiebitz	Rohrhammer	Uferschnepfe	Löffelente	Reiherente	Schnatterente	Knäkente	Blässhuhn	Höckerschwan	Schwarzkehlchen	Feldschwirl	Wachtel	
							k.A:			k.A.	k.A.												k.A.				
Gewässer, Röhrichte																											Gewässer, Röhrichte
Erhalt und Neuschaffung struktureicher Grünland-Grabenareale und Acker-Grabenareale mit hohem Anteil an Röhrichtbiotopen	X		X		X																						Erhalt und Neuschaffung struktureicher Grünland-Grabenareale und hohem Anteil an Röhrichtbiotopen
Erhalt und Schaffung eines struktureichen Grabensystems mit grabenbegleitenden Hochstauden		X		X																	X						Erhalt und Schaffung eines struktureichen Grabensystems mit graben
Erhaltung und Schaffung von Röhrichtbeständen an Still- und Fließgewässern sowie Gräben und an sonstigen feuchten Bereiche als Niststandort,Sicherung von Altgewässern, auch mit einzelnen Gehölzen, aber Schutz vor vollständiger Verbuschung	X													X		X		X	X	X	X	X					Erhaltung und Schaffung von Röhrichtbeständen an Still- und Fließge an sonstigen feuchten Bereiche als Niststandort,Sicherung von Altge nen Gehölzen, aber Schutz vor vollständiger Verbuschung
Erhalt und Entwicklung von struktureichen Verlandungszonen mit Röhrichten und einzelnen kleinen Gebüsch		X																				X					Erhalt und Entwicklung von struktureichen Verlandungszonen mit R kleinen Gebüsch
Erhalt und Entwicklung von Röhrichtbeständen an Still- und Fließgewässern und Gräben in struktureichen Acker-Grünland-Bereichen		X			X																						Erhalt und Entwicklung von Röhrichtbeständen an Still- und Fließgew struktureichen Acker-Grünland-Bereichen
Sicherung von störungsfreien Schlafgewässern im Umfeld der Nahrungsgebiete																											Sicherung von störungsfreien Schlafgewässern im Umfeld der Nahrung
Erhalt und Entwicklung von Feuchtgebieten aller Art mit Flachwasser und Schlamazonen sowie offenen Wasserflächen																	X										Erhalt und Entwicklung von Feuchtgebieten aller Art mit Flachwasser offenen Wasserflächen
Reduzierung der Gewässerverschmutzung, Renaturierung von Gewässern																		X	X	X	X						Reduzierung der Gewässerverschmutzung, Renaturierung von Gewä:
Erhaltung Schutz und Neuschaffung von Kleingewässern, Wiedervernässungsmaßnahmen, Flutmulden, Temporärgewässer																	X										Erhaltung Schutz und Neuschaffung von Kleingewässern, Wiedervern Flutmulden, Temporärgewässer
Anpassung von Unterhaltungsmaßnahmen an den Be- und Entwässerungssystemen unter Berücksichtigung der Habitatansprüche der Art	X	X																X	X	X	X						Anpassung von Unterhaltungsmaßnahmen an den Be- und Entwässer Berücksichtigung der Habitatansprüche der Art
Grünflächen, Acker etc.																											Grünflächen, Acker etc.
Erhalt der unzerschnittenen, großräumig offenen Grünlandkomplexe mit freien Sichtverhältnisse																	X										Erhalt der unzerschnittenen, großräumig offenen Grünlandkomplexe se
Erhalt von offenen Grünlandkomplexe																											Erhalt von offenen Grünlandkomplexe
Erhalt und Schaffung von kurzasigen Grünlandflächen als Nahrungshabitat für rastende und überwinternde Vögel (v. a. deichnahes Grünland)																											Erhalt und Schaffung von kurzasigen Grünlandflächen als Nahrungs überwinternde Vögel (v. a. deichnahes Grünland)
Erhalt von feuchten kurzrasigen Grünlandflächen																											Erhalt von feuchten kurzrasigen Grünlandflächen
Erhalt und Entwicklung von feuchten bis nassen Grünlandflächen; extensive Nutzung								X				X	X	X	X	X	X										Erhalt und Entwicklung von feuchten bis nassen Grünlandflächen; ex
Winterliche Überflutungsflächen in Form von Blänken, und großen flachen Mulden																	X										Winterliche Überflutungsflächen in Form von Blänken, und großen fl
Erhalt von offenen Grünland- und Ackerlandschaften , v. a. im Küstenbereich			X																								Erhalt von offenen Grünland- und Ackerlandschaften , v. a. im Küsten
Förderung von schütter bewachsenen Flächen zur Nahrungssuche	X																										Förderung von schütter bewachsenen Flächen zur Nahrungssuche

Brutvogel (B) /Rastvogel (R)	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	Brutvogel (B) /Rastvogel (R)
Wertgebende Arten (W)/ Standarddatenbogen (S)	W	W	W	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S												Wertgebende Arten (W)/ Standarddatenbogen (S)
	Blaukehlchen	Schilfrohrsänger	Wiesenweihe	Sumpfrohrsänger	Teichrohrsänger	Feldlerche	Stockente	Wiesenpieper	Rohrweihe	Saatkrähe	Austernfischer	Schafstelze	Braunkehlchen	Rotschenkel	Kiebitz	Rohrhammer	Uferschnepfe	Löffelente	Reiherente	Schnatterente	Knäkente	Blässhuhn	Höckerschwan	Schwarzkehlchen	Feldschwirl	Wachtel	
Förderung von Flächen zur Nahrungssuche (Brachflächen , extensiv genutzte Randstreifen, extensiv genutzte Grünländereien, keine Mahd zur Brutzeit)				X		X		X	X			x	x		x	x								X	X	X	Förderung von Flächen zur Nahrungssuche (Brachflächen , extensiv genutzte Grünländereien, keine Mahd zur Brutzeit)
Erhalt bzw. Wiederherstellung lückiger Röhrichte, Feuchtbrachen und ungenutzte Randstreifen als natürliche bzw. naturnaher Nisthabitate						X			X																		Erhalt bzw. Wiederherstellung lückiger Röhrichte, Feuchtbrachen und ungenutzte Randstreifen als natürliche bzw. naturnaher Nisthabitate
Sommersaaten, mehrjährige Fruchtfolge, späte Ernte																									X		Sommersaaten, mehrjährige Fruchtfolge, späte Ernte
Sonstiges																											Sonstiges
Erhalt freier Flugkorridore zu umliegenden Rastgebieten der Gänse																											Erhalt freier Flugkorridore zu umliegenden Rastgebieten der Gänse
Bereitstellung ungestörter Ruhe- und Hochwasserrastplätze (nur 25 II)																											Bereitstellung ungestörter Ruhe- und Hochwasserrastplätze (nur 25 II)
Erhalt und Entwicklung ausreichend beruhigter Rast- und Nahrungshabitate																											Erhalt und Entwicklung ausreichend beruhigter Rast- und Nahrungshabitate
Ruhigstellung der Brutplätze Schutz vor Störung durch Freizeitnutzung									X					x				x	x	x	x	x					Ruhigstellung der Brutplätze Schutz vor Störung durch Freizeitnutzung
Sicherung der Bruten auf Ackerflächen																											Sicherung der Bruten auf Ackerflächen
Schutz vor Vergrämnungsmaßnahmen in Rasthabitaten																											Schutz vor Vergrämnungsmaßnahmen in Rasthabitaten
Jagdruhe																											Jagdruhe
Reduzierung des Pestizid- und Düngereinsatzes						X											x	x	x	x	x					X	Reduzierung des Pestizid- und Düngereinsatzes
Vertragsnaturschutz			X														x	x	x	x	x						Vertragsnaturschutz
Prädatorenregelung																	x	x	x	x	x						Prädatorenregelung

Kommunale Entlastungsstraße Bensersiel – Prüfung nach § 34 BNatSchG - Anhänge -

Brutvogel (B) /Rastvogel (R)	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	Brutvogel (B) /Rastvogel (R)
Wertgebende Arten (W)/ Standarddatenbogen (S)	W	W	W	W	W	S	S		S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S		Wertgebende Arten (W)/ Standarddatenbogen (S)
	Weißwangengans	Großer Brachvogel	Goldregenpfeifer	Lachmöwe	Sturmmöwe	Kiebitz	Löffelente	Krickente	Pfeifente	Reihente	Stockente	Blässgans	Graugans	Kurzschnabelgans	Ringelgans	Alpenstrandläufer	Sandregenpfeifer	Zwergschwan	Singschwan	Höckerschwan	Bläßralle	Silbermöwe	Heringmöwe	Kiebitzregenpfeifer	Bekassine	
											k.A.									k.A.		k.A.	k.A.			
Gewässer, Röhrichte																										Gewässer, Röhrichte
Erhalt und Neuschaffung struktureicher Grünland- Grabenareale und Acker-Grabenareale mit hohem Anteil an Röhrichtbiotopen																										Erhalt und Neuschaffung struktureicher Grünland- Grabenareale und Acker-Grabenareale mit hohem Anteil an Röhrichtbiotopen
Erhalt und Schaffung eines struktureichen Grabensystems mit grabenbegleitenden Hochstauden																	X									Erhalt und Schaffung eines struktureichen Grabensystems mit grabenbegleitenden Hochstauden
Erhaltung und Schaffung von Röhrichtbeständen an Still- und Fließgewässern sowie Gräben und an sonstigen feuchten Bereiche als Niststandort,Sicherung von Altgewässern, auch mit einzelnen Gehölzen, aber Schutz vor vollständiger Verbuschung							X	X	X	X						X								X		Erhaltung und Schaffung von Röhrichtbeständen an Still- und Fließgewässern sowie Gräben und an sonstigen feuchten Bereiche als Niststandort,Sicherung von Altgewässern, auch mit einzelnen Gehölzen, aber Schutz vor vollständiger Verbuschung
Erhalt und Entwicklung von struktureichen Verlandungszonen mit Röhrichten und einzelnen kleinen Gebüsch																					X					Erhalt und Entwicklung von struktureichen Verlandungszonen mit Röhrichten und einzelnen kleinen Gebüsch
Erhalt und Entwicklung von Röhrichtbeständen an Still- und Fließgewässern und Gräben in struktureichen Acker-Grünland-Bereichen																										Erhalt und Entwicklung von Röhrichtbeständen an Still- und Fließgewässern und Gräben in struktureichen Acker-Grünland-Bereichen
Sicherung von störungsfreien Schlafgewässern im Umfeld der Nahrungsgebiete	X																									Sicherung von störungsfreien Schlafgewässern im Umfeld der Nahrungsgebiete
Erhalt und Entwicklung von Feuchtgebieten aller Art mit Flachwasser und Schlammzonen sowie offenen Wasserflächen				X			X	X	X	X																Erhalt und Entwicklung von Feuchtgebieten aller Art mit Flachwasser und Schlammzonen sowie offenen Wasserflächen
Reduzierung der Gewässerverschmutzung, Renaturierung von Gewässern							X	X	X	X																Reduzierung der Gewässerverschmutzung, Renaturierung von Gewässern
Erhaltung Schutz und Neuschaffung von Kleingewässern, Wiedervernässungsmaßnahmen, Flutmulden, Temporärgewässer							X	X	X	X																Erhaltung Schutz und Neuschaffung von Kleingewässern, Wiedervernässungsmaßnahmen, Flutmulden, Temporärgewässer
Anpassung von Unterhaltungsmaßnahmen an den Be- und Entwässerungssystemen unter Berücksichtigung der Habitatsprüche der Art							X	X	X	X																Anpassung von Unterhaltungsmaßnahmen an den Be- und Entwässerungssystemen unter Berücksichtigung der Habitatsprüche der Art
Grünflächen, Acker etc.																										Grünflächen, Acker etc.
Erhalt der unzerschnittenen, großräumig offenen Grünlandkomplexe mit freien Sichtverhältnisse	X	X	X																						X	Erhalt der unzerschnittenen, großräumig offenen Grünlandkomplexe mit freien Sichtverhältnisse
Erhalt von offenen Grünlandkomplexe				X	X																X					Erhalt von offenen Grünlandkomplexe
Erhalt und Schaffung von kurzasigen Grünlandflächen als Nahrungshabitat für rastende und überwinternde Vögel (v. a. deichnahes Grünland)	X																									Erhalt und Schaffung von kurzasigen Grünlandflächen als Nahrungshabitat für rastende und überwinternde Vögel (v. a. deichnahes Grünland)
Erhalt von feuchten kurzrasigen Grünlandflächen			X																						X	Erhalt von feuchten kurzrasigen Grünlandflächen
Erhalt und Entwicklung von feuchten bis nassen Grünlandflächen; extensive Nutzung		X		X		x	X	X	X	X									X	X						Erhalt und Entwicklung von feuchten bis nassen Grünlandflächen; extensive Nutzung
Winterliche Überflutungsflächen in Form von Blänken, und großen flachen Mulden							X	X	X	X															X	Winterliche Überflutungsflächen in Form von Blänken, und großen flachen Mulden
Erhalt von offenen Grünland- und Ackerlandschaften , v. a. im Küstenbereich					X																					Erhalt von offenen Grünland- und Ackerlandschaften , v. a. im Küstenbereich
Förderung von schütter bewachsenen Flächen zur Nahrungssuche																										Förderung von schütter bewachsenen Flächen zur Nahrungssuche

Brutvogel (B) /Rastvogel (R)	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	Brutvogel (B) /Rastvogel (R)
Wertgebende Arten (W)/ Standarddatenbogen (S)	W	W	W	W	W	S	S		S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S		Wertgebende Arten (W)/ Standarddatenbogen (S)
	Weißwangengans	Großer Brachvogel	Goldregenpfeifer	Lachmöwe	Sturmmöwe	Kiebitz	Löffelente	Krickente	Pfeifente	Reihente	Stockente	Blässgans	Graugans	Kurzschnabelgans	Ringelgans	Alpenstrandläufer	Sandregenpfeifer	Zwergschwan	Singschwan	Höckerschwan	Bläuhalle	Silbermöwe	Heringsmöwe	Kiebitzregenpfeifer	Bekassine	
Förderung von Flächen zur Nahrungssuche (Brachflächen , extensiv genutzte Randstreifen, extensiv genutzte Grünländereien, keine Mahd zur Brutzeit)						x																				Förderung von Flächen zur Nahrungssuche (Brachflächen , extensiv genutzte Randstreifen, extensiv genutzte Grünländereien, keine Mahd zur Brutzeit)
Erhalt bzw. Wiederherstellung lückiger Röhrichte, Feuchtbrachen und ungenutzte Randstreifen als natürliche bzw. naturnaher Nisthabitate																										Erhalt bzw. Wiederherstellung lückiger Röhrichte, Feuchtbrachen und ungenutzte Randstreifen als natürliche bzw. naturnaher Nisthabitate
Sommersaaten, mehrjährige Fruchtfolge, späte Ernte																										Sommersaaten, mehrjährige Fruchtfolge, späte Ernte
Sonstiges																										Sonstiges
Erhalt freier Flugkorridore zu umliegenden Rastgebieten der Gänse	x						x	x	x	x																Erhalt freier Flugkorridore zu umliegenden Rastgebieten der Gänse
Bereitstellung ungestörter Ruhe- und Hochwasserrastplätze (nur 25 II)		x																						x		Bereitstellung ungestörter Ruhe- und Hochwasserrastplätze (nur 25 II)
Erhalt und Entwicklung ausreichend beruhigter Rast- und Nahrungshabitate				x	x		x	x	x	x		x		x	x	x	x		x	x						Erhalt und Entwicklung ausreichend beruhigter Rast- und Nahrungshabitate
Ruhigstellung der Brutplätze Schutz vor Störung durch Freizeitnutzung																										Ruhigstellung der Brutplätze Schutz vor Störung durch Freizeitnutzung
Sicherung der Bruten auf Ackerflächen																										Sicherung der Bruten auf Ackerflächen
Schutz vor Vergrämnungsmaßnahmen in Rasthabitaten				x																						Schutz vor Vergrämnungsmaßnahmen in Rasthabitaten
Jagdruhe				x																						Jagdruhe
Reduzierung des Pestizid- und Düngereinsatzes	x																									Reduzierung des Pestizid- und Düngereinsatzes
Vertragsnaturschutz												x	x	x	x											Vertragsnaturschutz
Prädatorenregelung							x	x	x	x																Prädatorenregelung

Anhang 3: Chronologischer Abriss der Planungsgeschichte

1995	Klimagutachten und Anerkennung Bensorsiels als Nordseeheilbad
1996	erste Gespräche mit dem Straßenbauamt über verkehrsberuhigende Maßnahmen
1998	Anmeldung auf Finanzhilfe nach GVFG
1998_12	Verkehrsgutachten für eine kommunale Entlastungsstraße
1999_01_15	Vorlage der Anmeldeunterlagen für die Aufnahme in das Mehrjahresprogramm nach § 5 GVFG
1999_06	avifaunistische Bestandserfassung Brutvögel
2000_01	avifaunistische Bestandserfassung Rastvögel
2000_12_16	positive Aussage des Wirtschaftsministeriums zur Förderung einer Entlastungsstraße
2001	Anmeldung beim Land zur Förderung nach GVFG als Kommunale Entlastungsstraße
2001_02	Entscheidung für Planfeststellung
2001_03_21	Antragskonferenz/Scoping zur Planfeststellung
2002_01_31	Informationsveranstaltung, Gründung je einer Bürgerinitiative für und gegen die Entlastungsstraße
2002_04	Umweltverträglichkeitsstudie Ortsentlastung Bensorsiel
2002_12_08	Immissionsgutachten (Staub und Geruch)
2002_12_20	Einleitung Flurbereinigungsverfahren
2003	Brutvogelerfassung für Kompensationsflächen
2003 Beginn	Einleitung Planfeststellung
2003_02	Ende der Beteiligung im Rahmen der Planfeststellung
2003_08_28	erster Abstimmungstermin zur Umwandlung des Planfeststellungs- in ein Bauleitplanverfahren
2003_12_01	Aufstellungsbeschluss über den B-Plan Nr. 67 "Kommunale Entlastungsstraße Bensorsiel"

2004_02_12	schalltechnische Berechnung
2004_03_15	frühzeitige Bürgerbeteiligung zum B-Plan Nr. 67 und zur 83. Änderung des FNP der SG Esens
2004_03_26	Plan nach § 41 Flurbereinigungsgesetz, Genehmigung durch Bez.-Reg. Weser-Ems
2004_05_03	Beschluss über die öffentliche Auslegung des B-Planes Nr. 67
2004_07_15	Ende der öffentlichen Auslegung des B-Planes Nr. 67
2004_09_20	Satzungsbeschluss über den B-Plan Nr. 67
2004_12_15	Beschluss des Samtgemeinderates über die 83. Änderung des FNP
2004_12_28	Genehmigung der 83. FNP-Änderung durch Bezirksregierung Weser-Ems
2005	Plan nach § 41 Flurbereinigungsgesetz, 1. Planänderung
2005_02_28	Rechtskraft des B-Planes Nr. 67 und der 83. Änd. des FNP der SG Esens
2005_07_27	Eingang eines Normenkontrollantrages beim OVG Lüneburg durch einen Grundeigentümer
2005_08_12	Antrag auf wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschluss
2006_03_22	wasserrechtlicher Planfeststellungsbeschluss mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung
2006_04_10	Aufforderung der EU zur Meldung der Vogelschutzgebiete
2006_09_05	Änderungsbeschluss zur Einleitung der Flurbereinigung
2007_06_26	Nachmeldung des Vogelschutzgebiet durch Kabinettsbeschluss der Nds. Landesregierung
2007_11	Meldung des Vogelschutzgebietes an die EU
2008_01_08	Ausweisung der Vorranggebiete Natura 2000 im Landesraumordnungsprogramm
2008_05_22	Verhandlung des Normenkontrollantrages eines Grundeigentümers vor dem OVG Lüneburg (Urteil nicht verkündet)
2008_09_11	Ablehnung des Normenkontrollantrages und Ausschluss einer Revision (Urteilsverkündung)
2008_11_04	Vorveröffentlichung Bauauftrag EU-weit
2008_11_29	Veröffentlichung Bauauftrag Straßenbau EU-weit

2009	Plan nach § 41 Flurbereinigungsgesetz, 2. Planänderung
2009_03_13	Auftrag Erdarbeiten an Matthäi
2009_04_06	Baubeginn
2009_04_24	Veröffentlichung Bauauftrag Brücken EU-weit
2009_06_17	Zulassung der Revision gegen das Urteil vom 2008_05_22 durch das BVerwG Leipzig
2009_09_07	Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Außerkraftsetzung des B-Planes Nr. 67 beim BVerwG Leipzig durch einen Grundeigentümer
2009_09_16	Einstellung der Bauarbeiten
2009_10_12	Aufstellungsbeschluss über den B-Plan Nr. 72 "Kommunale Entlastungsstraße Bensorsiel"
2009_11_17	Scoping zum B-Plan Nr. 72
2010_01_07	Ende der öffentlichen Auslegung des B-Planes Nr. 72
2010_02_03	Ende der erneuten öffentlichen Auslegung des B-Planes Nr. 72
2010_02_08	Satzungsbeschluss über den B-Plan Nr. 72
2010_02_11	Rechtskraft des B-Planes Nr. 72
2010_02_12	Antrag auf Unterlassung von Bautätigkeiten bis zum Erlass einer einstweiligen Anordnung durch NABU
2010_02_15	Ablehnung des Antrages des NABU durch das OVG Lüneburg
2010_02_15	Aufhebung des Baustopps
2010_02_16	Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zur Außervollzugsetzung des B-Planes Nr. 72 beim OVG Lüneburg durch einen Grundeigentümer
2011_02_22	Wiederaufnahme der Bauarbeiten
2010_04_19	Ablehnung des Eilantrages eines Grundeigentümers, den B-Plan Nr. 67 vorläufig außer Vollzug zu setzen, durch das BVerwG Leipzig
2010_04_30	Ablehnung eines weiteren Antrages eines Grundeigentümers, den Bebauungsplan Nr. 72 außer Kraft zu setzen, durch das OVG Lüneburg
2010_10_29	Bekanntmachung der Landschaftsschutzverordnung „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens im Bereich des Landkreises Wittmund“ (LSG 25) im Amtsblatt des Landkreises Wittmund
2010_11_08	Aufstellungsbeschluss über die 1. Änderung des B-Planes Nr. 72 "Kommunale Entlastungsstraße Bensorsiel"
2010_11_24	Ende der frühzeitigen Beteiligung zur 1. Änderung des B-Planes Nr. 72

2011_01_17	Ende der öffentlichen Auslegung der 1. Änderung des B-Planes Nr. 72
2011_01_31	Satzungsbeschluss über die 1. Änderung des B-Plan Nr. 72
2011_02_28	Rechtskraft der 1. Änderung des B-Planes Nr. 72
2011_05_26	offizielle Einweihung der Straße
2011_12_22	letzte Zuschusszahlung des Landes
2012	Plan nach § 41 Flurbereinigungsgesetz, 3. Planänderung
2013_04_10	Feststellung der Unwirksamkeit des B-Planes Nr. 72 durch OVG Lüneburg
2014_03_27	Feststellung der Unwirksamkeit des B-Planes Nr. 67 durch BVerwG Leipzig
2015_02_25	Feststellung der Unwirksamkeit des Änderungsbeschlusses zur Einleitung der Flurbereinigung vom 2006_09_05 durch OVG Lüneburg
2016_09_13	Teileinstellung und Umstellung des Flurbereinigungsverfahrens
2016_09_26	Aufstellungsbeschluss über den B-Plan Nr. 89 "Kommunale Entlastungsstraße Bensorsiel"
2016_09_28	Aufstellungsbeschluss über die 126. Änderung des FNP der SG Esens
2016_10_26	Erörterungstermin im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange nach § 3(1) und 4(1) BauGB
2016_10_31	Bekanntmachung der Landschaftsschutzverordnung „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens im Bereich Bensorsiel, Samtgemeinde Esens, Landkreis Wittmund“ (LSG 25 II) im Amtsblatt des Landkreises Wittmund

Anhang 4: Artspezifische Prüfung

1. Brutvögel

Im Folgenden werden die Auswirkungen des Straßenbaus und des Straßenbetriebs auf die Brutvögel des V 63 innerhalb des LSG 25 und LSG 25 II untersucht. Hierbei werden folgende Arten berücksichtigt:

- Wertbestimmende Brutvogelarten des V 63
 - Blaukehlchen
 - Wiesenweihe
 - Schilfrohrsänger
- Sonstige Arten des V 63 aufgeführt im Standard-Datenbogen
 - Sumpfrohrsänger
 - Teichrohrsänger
 - Feldlerche
 - Stockente
 - Wiesenpieper
 - Rohrweihe
 - Saatkrähe
 - Austernfischer
 - Wiesenschafstelze
 - Braunkehlchen
 - Rotschenkel
 - Kiebitz
- Sonstige Brutvogelarten nach Anhang 1 des Art 4 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie
 - Rohrammer
 - Uferschnepfe
 - Löffelente
 - Reiherente
 - Schnatterente
 - Knäkente
 - Blässhuhn

- Höckerschwan
- Schwarzkehlchen
- Feldschwirl
- Wachtel

Vogelarten mit geringer Signifikanz für das Vogelschutzgebiet, d. h. vor allem Vögel der Gärten und Gehölze, werden aufgrund ihrer geringen Bedeutung für das Vogelschutzgebiet und seiner Schutz- und Erhaltungsziele nicht genauer betrachtet.

1.1. Blaukehlchen (*Luscinia svecica*)

(siehe Plan 4)

1.1.1. Art und die ihr zugeordneten Schutzzwecke und Erhaltungsziele

RL Deutschland: ...

2002	*
2007	V

RL Niedersachsen:

1995	2
2002	V
2007	*
2015	*

Art des Anhangs I (Art. 4, Abs. 1) der EU-Vogelschutzrichtlinie

Wertbestimmende Art des V 63; spezielle Erhaltungsziele:

- Erhaltung und Entwicklung
 - strukturreicher Grünland-Grabenareale und Acker-Grabenareale mit hohem Anteil an Röhrichtbiotopen
 - von Röhrichtbeständen an Still- und Fließgewässern sowie Gräben und an sonstigen feuchten Bereichen als Niststandort, auch mit einzelnen Gehölzen
- Entwicklung
 - von schütter bewachsenen Flächen zur Nahrungssuche
 - von Unterhaltungsmaßnahmen an den Be- und Entwässerungssystemen in der Acker- und Grünlandmarsch unter Berücksichtigung der Habitatansprüche der Art

1.1.2. Effektdistanz, Fluchtdistanz und Störradien

Effektdistanz: 200 m

1.1.3. Biotopansprüche

Das Blaukehlchen brütet hauptsächlich an nassen Standorten mit Deckung (Altschilfreste, Hochstauden, Gebüsch). Wichtig ist eine dichte Vegetation für den Nistplatz, Singwarten und schütter bewachsene Stellen zur Nahrungssuche. In Ostfriesland kommt das Blaukehlchen vor allem in den Schilfgräben in Acker- und

Grünlandgegenden vor.

1.1.4. Situation im Planbereich

Im gesamten Planungsraum konnte das Blaukehlchen 2015 mit 4 Brutplätzen kartiert werden.

	Roßkamp 1999/2003	Roßkamp 2015	Pfützke 2012 ca.
Gesamter Planungsraum	2	4	10
Effektdistanz 200 m	2	2	4
LSG 25 II	---	1	nicht kartiert
Effektdistanz im LSG 25 II	---	1	
LSG 25	2	3	10
Effektdistanz LSG 25	2	1	4

1.1.5. Brutplatzzerstörung

Eine direkte Brutplatzzerstörung hat im Zuge der Straßenanlage nicht stattgefunden.

1.1.6. Vertreibungseffekt, Habitatentwertung

Nach Garniel und Dierschke ist beim Blaukehlchen eine Habitatentwertung von 20 % bis zu 100 m anzusetzen. Innerhalb dieser Zone war 1999 ein Blaukehlchenbrutpaar vorhanden, nach dem Bau der Entlastungsstraße sind innerhalb dieser Zone zwei kartiert, nach Pfützke noch mehr.

Insgesamt ist demnach zwar grundsätzlich eine Entwertung der Flächen bis zu 100 m als Bruthabitat theoretisch anzusetzen, die Anzahl der Brutpaare im vorliegenden Fall bestätigt diese ungünstige Prognose jedoch nicht. Insgesamt konnte sich nach dem Bau der Entlastungsstraße der Brutbestand im Planungsbereich erhöhen.

Auch in der Fläche zwischen Straße und Ortsgrenze konnte ein Brutpaar neu beobachtet werden. Das Blaukehlchen hat mit 0,3 bis 0,4 ha eine geringe Reviergröße¹ sowie eine kleine Fluchtdistanz von 10 – 30 m², so dass es die Fläche zwischen Trasse und Ortsrand besiedeln kann.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Blaukehlchens durch die Entlastungsstraße kann nach diesen Werten nicht angenommen werden. Der positive Bestandstrend

¹ Bauer, H.-G., Bezzel, E., Fiedler, W. (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Sonderausgabe in einem Band

² Handlungsanleitung zur Anwendung der Eingriffsregelungen in Bremen (1998), bearb. vom Institut für Landschaftspflege und Naturschutz in Arbeitsgemeinschaft mit dem Planungsbüro Mitschang, Universität Hannover

ist im gesamten V 63 zu beobachten, wie der Vergleich mit dem Standard-Datenbogen ergibt.

1.1.7. Biotopveränderungen

Durch den Straßenbau sind entlang der Straße sowie in der Kompensationsfläche die für das Blaukehlchen wichtigen Röhrichstreifen vermehrt worden. Eine intensive Grabenunterhaltung ist in den Kompensationsflächen untersagt, die Unterhaltung der Grabenflächen entlang der Entlastungsstraße wird gemäß den rechtlichen Vorgaben durchgeführt. Die Biotopstrukturen wurden daher nicht verschlechtert.

1.1.8. Kollisionsrisiko

Das Blaukehlchen besitzt ein mittleres Tötungsrisiko aufgrund der Lebensraumnutzung entlang der Straßen; der vorhabentypspezifische Mortalitäts-Gefährdungs-Index ist gering.

1.1.9. Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung

Durch den Bau der Entlastungsstraße und den Straßenverkehr konnte keine Reduzierung der Brutpaare festgestellt werden. Auch eine wesentliche Biotopverschlechterung ist nicht vorhanden. Die abgeschnittene Fläche zwischen Ort und Trasse wird von einem Brutpaar (2015) angenommen. Die nach Garniel und Mierwald ungünstigste Prognose der Habitatentwertung um 20 % in einem 100 m Streifen konnte beim Blaukehlchen anhand der Bestandszahlen nicht verifiziert werden.

Es besteht also eine Entwertung der Bruthabitate durch den Straßenbetrieb, die sich jedoch nicht in den Brutbeständen verifiziert.

1.2. Wiesenweihe (*Circus pyrgargus*)

1.2.1. Art und die ihr zugeordneten Schutzzwecke und Erhaltungsziele

RL Deutschland: ...

2002	2
2007	2

RL Niedersachsen:

1995	1
2002	1
2007	2
2015	2

Art des Anhangs I (Art. 4, Abs. 1) der EU-Vogelschutzrichtlinie

Wertbestimmende Art des V 63; spezielle Erhaltungsziele:

- Erhalt strukturreicher unzerschnittener, großräumig offener Acker-Grabenareale und Grünland-Grabenareale in unmittelbarer Nachbarschaft
- Förderung von Flächen zur Nahrungssuche (Brachflächen, extensiv genutzte Randstreifen, extensiv genutzte Grünländereien)
- Erhalt bzw. Wiederherstellung lückiger Röhrichte, Feuchtbrachen und ungenutzte Randstreifen als natürlicher bzw. naturnaher Nisthabitate
- Ruhigstellung der Brutplätze
- Sicherung der Bruten auf Ackerflächen

1.2.2. Effektdistanz, Fluchtdistanz und Störradien

Fluchtdistanz: 300 m

1.2.3. Biotopansprüche

Die Wiesenweihe war einst Brutvogel großräumiger Niederungslandschaften wie weitläufiger Moore, Heiden, Röhrichte und feuchter Wiesen, legt aber zur Zeit die Nester zunehmend in Ackerlandschaften, v. a. in Getreide (auch Raps und Luzerne) an. Sie besitzt zumeist großräumig offene Jagdreviere (große Getreideschläge, Brachflächen, Wirtschaftswege, Graben und Grabenränder, Moore und Moorrandbereiche), die bis zu 15 km vom Brutplatz entfernt sind. Die Wiesenweihe als Bodenbrüter legt das Nest in höherer Vegetation an.

1.2.4. Situation im Planbereich

	Roßkamp 1999/2003	Roßkamp 2015	Pfützke 2012 ca.
Gesamter Planungsraum	---	----	---
Fluchtdistanz 300 m	---	---	---
LSG 25 II	---	---	nicht kartiert
Effektdistanz im LSG 25 II	---	---	
LSG 25	---	---	---
Effektdistanz LSG 25	---	---	---

Die Wiesenweihe ist keine regelmäßig im Plangebiet vorkommende Brutvogelart. Auch regelmäßig aufgesuchte Nahrungsflächen sind im Planungsraum nicht bekannt.

Die Wiesenweihe konnte im Zuge der Vogelkartierungen von Dr. Roßkamp lediglich einmal im Jahre 1999 (September 1999) beobachtet werden. Auch ältere Unterlagen von Schreiber³ weisen keine Nahrungsfläche im Planbereich südlich von Bensorsiel nach.

Auch Pfützke hat die Wiesenweihe im Bereich zwischen Dornumersiel und Neuharlingersiel 2012 nicht kartiert. Er schreibt hierzu, dass die Wiesenweihe im östlichen Bereich des Vogelschutzgebietes ein nur unregelmäßig vorkommender Brutvogel ist, er aber in den angrenzenden Messtischblättern regelmäßig als Brutvogel zu verzeichnen ist. Bekannt sind Brutplätze innerhalb und außerhalb des Vogelschutzgebietes bei Dornumersiel.

1.2.5. Brutplatzzerstörung

Keine Brutplatzzerstörung.

1.2.6. Vertreibungseffekt, Habitatentwertung

Nach Garniel und Dierschke ist eine 100-%-Habitatentwertung innerhalb der Fluchtdistanz anzusetzen. Hierdurch würde beidseits der Straßentrasse eine Entwertung der Flächen stattfinden.

Da derzeit aber die Flächen nicht durch die Wiesenweihe regelmäßig genutzt werden, findet durch die Ortsentlastungsstraße keine Beeinträchtigung der Wiesenweihe und deren Brutbestände statt.

1.2.7. Biotopveränderungen

Außerhalb der Fluchtdistanz werden die Biotopbestände (landwirtschaftlich genutzte Grünland- und Ackerflächen) nicht durch den Straßenbau verändert. Ausge-

³ Schreiber, Matthias, 2008: Status der Nahrungsflächen von Wiesen- und Kornweihe südlich und südwestlich von Nesse, unveröffentlicht

nommen sind die Kompensationsflächen, die überwiegend als extensive Grünlandflächen bewirtschaftet werden sollen. Hierdurch können die Flächen als Nahrungshabitat verbessert werden.

1.2.8. Kollisionsrisiko

Die Wiesenweihe hat ein geringes Tötungsrisiko durch Kollisionen, der Mortalitäts-Gefährdungsindex ist jedoch hoch. Aufgrund des Fehlens im Planungsraum muss dieser Gefährdungsaspekt nicht weiter verfolgt werden.

1.2.9. Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung

Da der Planungsraum nicht durch die Wiesenweihe als Brutplatz oder als regelmäßig aufgesuchter Nahrungsbereich genutzt wird, stellt das Vorhaben keine erhebliche Beeinträchtigung des Wiesenweihenbestandes im Vogelschutzgebiet dar.

Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt nicht vor.

1.3. Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*)

(siehe Plan 5)

1.3.1. Art und die ihr zugeordneten Schutzzwecke und Erhaltungsziele

RL Deutschland: ...

2002	2
2007	V

RL Niedersachsen:

1995	1
2002	2
2007	3
2015	*

Im Gebiet vorkommende Zugvogelart Artikel 4 Absatz 2 (Art. 4, Abs. 2) der EU-Vogelschutzrichtlinie

Wertbestimmende Art des V 63; spezielle Erhaltungsziele:

- Erhalt und Entwicklung
 - von Röhrichtbeständen an Gewässern und Gräben
 - eines strukturreichen Grabensystems
 - von strukturreichen Verlandungszonen mit Röhrichten und einzelnen kleinen Gebüsch
- Anpassung von Unterhaltungsmaßnahmen an den Be- und Entwässerungssystemen unter Berücksichtigung der Habitatansprüche der Art

1.3.2. Effektdistanz, Fluchtdistanz und Störradien

Effektdistanz: 100 m

1.3.3. Biotopansprüche

Der Schilfrohrsänger brütet in stark verlandeten nassen, aber nicht im Wasser stehenden Vegetationszonen, die im Sommer auch trocken fallen können. Typische Bruthabitate sind z. B. dicht bewachsene Ufer von Fließgewässern oder schilfbestandene Gräben zwischen Äckern und Grünland. Günstig sind auch einzelne, die sonstige Vegetationsschicht überragende Vertikalstrukturen bis 4 m.

1.3.4. Situation im Planbereich

	Roßkamp 1999/2003	Roßkamp 2015	Pfützke 2012 ca.
Gesamter Planungsraum	18	12	12
Effektdistanz 100 m	1	1	4
LSG 25 II	2	2	nicht kartiert
Effektdistanz im LSG 25 II	---	1	
LSG 25	16	10	12
Effektdistanz LSG 25	1	---	4

Innerhalb des Gebietes sank zwar die Anzahl der Schilfrohrsänger, innerhalb der Effektdistanz von 100 m blieb die Anzahl der Schilfrohrsänger jedoch stabil; ein Brutpaar ist weiterhin am Oldendorfer Weg, ein weiteres ist 2015 neu im Bereich des östlichen Ringgrabens als Brutpaar festgestellt worden. Ein Paar südlich der Ortsentlastungsstraße hat seinen Brutplatz aufgegeben.

Bei der Gegenüberstellung der Brutplätze 1999 und 2015 wird deutlich, wie stark die Unterhaltung der Gewässer für die Schilfrohrsänger von Bedeutung sind; so konnte sich der sehr enge Bestand an der Neuen Dilt weit außerhalb der Effektdistanz nicht halten. Es ist zu vermuten, dass dieser Einbruch durch eine intensivere Unterhaltung der Uferböschungen zurückzuführen ist.

1.3.5. Brutplatzzerstörung

Ein Brutplatz liegt nahe an der Trasse und könnte als potentieller Brutplatz im Zuge des Straßenbaus entwertet sein.

1.3.6. Vertreibungseffekt, Habitatentwertung

Nach Garniel und Mierwald findet innerhalb der Effektdistanz von 100 m eine 20%-Entwertung des Habitats statt. Entsprechend der Kartierungen kann dies im vorliegenden Fall nicht verifiziert werden. Hierbei ist auch zu bedenken, dass der Brutplatz, der direkt durch die Baumaßnahmen betroffen war, in der ausgedehnten Röhrichtfläche lag, die zwischenzeitig wieder in landwirtschaftliche Nutzung genommen wurde. Der Verlust des Brutplatzes kann daher auch auf die vollständige Biotopumwandlung in diesem Bereich, unabhängig von dem Bau der Entlastungsstraße, bedingt sein.

1.3.7. Biotopveränderungen

Durch den Straßenbau sind entlang der Straße sowie in der Kompensationsfläche die wesentlichen Röhrichtstreifen vermehrt worden. Eine intensive Grabenunterhaltung ist in den Kompensationsflächen untersagt, die Unterhaltung der Grabenflächen entlang der Entlastungsstraße wird gemäß den rechtlichen Vorgaben durchgeführt. Die Biotopstrukturen wurden daher nicht verschlechtert.

1.3.8. Kollisionsrisiko

Es besteht ein hohes Tötungsrisiko aufgrund seiner niedrigen Flugbewegungen, der vorhabentypspezifische Mortalitäts-Gefährdungsindex wird als mittel eingestuft. Die Lage der Brutplätze liegt jedoch außerhalb des Nahbereiches (100 m) der Straße, so dass eine erhöhte Gefährdung nicht angenommen wird.

1.3.9. Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung

Wie aus dem Vergleich der Kartierungen zu ersehen ist, hängt die Dichte des Schilfrohrsängervorkommens in einem starken Maße von der Unterhaltung der Gräben ab. Die Brutdichte ist in ungeschnittenen Röhrichbeständen um ein mehrfaches höher als in geschnittenen⁴. Durch den Straßenbau selbst fand keine Reduzierung des Brutbestandes in der Effektdistanz statt. Auch die relativ kleinen Reviergrößen ($\emptyset$ unter 1000 m²) lassen die Besiedlung der Flächen zwischen Straße und Ortsrand weiter zu⁵. Aufgrund des Bewegungstyps ist ein flaches Überfliegen der Straße und damit ein erhöhtes Kollisionsrisiko anzunehmen; da jedoch innerhalb der Straßenrandgräben noch keine Brutvorkommen zu finden sind, ist dieses Risiko bei den weiter entfernt liegenden Brutplätze nicht als außergewöhnlich hoch zu gewichten.

Aufgrund des Straßenbetriebs besteht eine prognostizierte Habitatentwertung, die jedoch nicht zu einer Reduzierung der Bestände in der Effektdistanz geführt hat.

⁴ Bauer, H.-G., Bezzel, E., Fiedler, W. (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Sonderausgabe in einem Band, Verlag in Wiebelsheim

⁵ Bauer, H.-G., Bezzel, E., Fiedler, W. (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Sonderausgabe in einem Band, Verlag in Wiebelsheim

1.4. Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*)**1.4.1. Art und die ihr zugeordneten Schutzzwecke und Erhaltungsziele**

RL Deutschland: ...

2002	*
2007	*

RL Niedersachsen:

1995	*
2002	*
2007	*
2015	*

Im Gebiet vorkommende Zugvogelart Artikel 4 Absatz 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie

Art des V 63 Standard-Datenbogens; Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Habitatfunktionen:

- Verbreiterung der grabenbegleitenden Hochstauden-Vegetation
- Erhaltung von Randstreifen, Ruderalflächen und Brachen

1.4.2. Effektdistanz, Fluchtdistanz und Störradien

Effektdistanz: 200 m

1.4.3. Biotopansprüche

Hochstaudenbestände mit Verzweigungen und einzelnen Büschen als Ansatzwarten, wie z. B. Brennnessel- oder Weidenröschenbestände, auch verunkrautete Ackerflächen.

1.4.4. Situation im Planbereich

	Roßkamp 1999/2003	Roßkamp 2015	Pfützke 2012 ca.
Gesamter Planungsraum	---	---	--
Effektdistanz 200 m	---	---	---
LSG 25 II	---	---	nicht kartiert
Effektdistanz im LSG 25 II	---	---	
LSG 25	---	---	---
Effektdistanz LSG 25	---	---	---

1.4.5. Brutplatzzerstörung

Keine Brutplatzzerstörung

1.4.6. Vertreibungseffekt, Habitatentwertung

Keine Vertreibung oder Habitatentwertung

1.4.7. Biotopveränderungen

Da keine Bruthabitate im Plangebiet vorlagen, besteht keine negative Biotopveränderung. Durch die Anlage einiger Sukzessionsflächen werden die Voraussetzung für den Sumpfrohrsänger verbessert.

1.4.8. Kollisionsrisiko

Aufgrund fehlenden Vorkommens nicht relevant

1.4.9. Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung

Eine Beeinträchtigung der Art durch die Entlastungsstraße ist nicht gegeben, da innerhalb der Effektdistanz keine Brutvorkommen bestehen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt nicht vor.

1.5. Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*)

1.5.1. Art und die ihr zugeordneten Schutzzwecke und Erhaltungsziele

RL Deutschland: ...

2002	*
2007	*

RL Niedersachsen:

1995	*
2002	V
2007	V
2015	*

Im Gebiet vorkommende Zugvogelart Artikel 4 Absatz 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie

Art des V 63 Standard-Datenbogens; Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Habitatfunktionen:

- Erhalt und Neuschaffung strukturreicher Grünland-Grabenareale und Acker-Grabenareale mit hohem Anteil an Röhrichtbiotopen
- Erhaltung und Schaffung von Röhrichtbeständen an Still- und Fließgewässern sowie Gräben und an sonstigen feuchten Bereichen als Niststandort

1.5.2. Effektdistanz, Fluchtdistanz und Störradien

Effektdistanz: 200 m

1.5.3. Biotopansprüche

Der Teichrohrsänger besitzt eine enge Bindung an Röhrichtbeständen mit einem hohen Anteil an vertikalen Strukturen. Bevorzugt werden reine Schilfbestände sowie Schilfmischbestände.

1.5.4. Situation im Planbereich

	Roßkamp 1999/2003	Roßkamp 2015	Pfützke 2012 ca.
Gesamter Planungsraum	---	---	3
Effektdistanz 100 m	---	---	2
LSG 25 II	---	---	nicht kartiert
Effektdistanz im LSG 25 II	---	---	
LSG 25	---	---	3
Effektdistanz LSG 25	---	---	2

Die Teichrohrsänger konnten 2012 nach Inbetriebnahme der Straße im Nahbereich der Straße, vermutlich in den Straßenrandbereichen, erstmals kartiert werden.

1.5.5. Brutplatzzerstörung

Eine direkte Brutplatzzerstörung hat im Zuge der Straßenanlage nicht stattgefunden.

1.5.6. Vertreibungseffekt, Habitatentwertung

Da erst nach Inbetriebnahme der Ortsentlastungsstraße eine Besiedlung stattgefunden hat, kann nicht von einer Vertreibung der Vögel ausgegangen werden. Die Habitatentwertung von 20 % bis 100 m vom Fahrbahnrand ist demnach im vorliegenden Fall nicht eingetreten.

1.5.7. Biotopveränderungen

Biotopverschlechterungen im Zuge des Straßenbaus haben nicht stattgefunden, durch die neu geschaffenen Gräben wurden zusätzliche Röhrichtstrukturen gefördert. Dies gilt auch für Anlage und Gestaltung der Kompensationsfläche.

1.5.8. Kollisionsrisiko

Die Tötungsgefährdung des Teichrohrsängers ist hoch, da er als Röhrichtbewohner durch sehr niedrige Flugbewegungen besonders kollisionsgefährdet ist, der vorhabentypspezifische Mortalitäts-Gefährdungs-Index wird jedoch mit gering eingestuft.

1.5.9. Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung

Eine Beeinträchtigung des Teichrohrsängerbestandes durch die Anlage der Ortsentlastungsstraße hat nicht stattgefunden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt nicht vor.

1.6. Feldlerche (*Alauda arvensis*)

(siehe Plan 6)

1.6.1. Art und die ihr zugeordneten Schutzzwecke und Erhaltungsziele

RL Deutschland: ...

2002	V
2007	3

RL Niedersachsen:

1995	*
2002	3
2007	3
2015	3

Im Gebiet vorkommende Zugvogelart Artikel 4 Absatz 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie

Art des V 63 Standard-Datenbogens; Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Habitatfunktionen:

- Schaffung zusätzlicher Brach- oder Ausgleichsflächen ohne Mahdtermine während der Brutzeit
- Erhaltung oder Wiederherstellung der Ackerrandstreifen und Ruderalflächen
- Reduzierung des Pestizid- und Düngereinsatzes

1.6.2. Effektdistanz, Fluchtdistanz und Störradien

Effektdistanz: 500 m

Die Effektdistanz greift in die Kompensationsfläche für die Ortsentlastungsstraße.

1.6.3. Biotopansprüche

Die Feldlerche lebt in offenem Gelände mit weitgehend freiem Horizont auf trockenen bis wechselfeuchten Böden und niedriger sowie abwechslungsreicher strukturierter Gras- und Krautschicht; sie ist ein Charaktervogel in Acker- und Grünlandgebieten, Salzwiesen, Dünen(-tälern) und Heiden. Sie bevorzugt karge Vegetation mit offenen Stellen; zu Wald- und Siedlungsflächen hält sie einen Abstand von mindestens 60 - 120 m.

1.6.4. Situation im Planbereich

	Roßkamp 1999/2003	Roßkamp 2015	Pfützke 2012 ca.
Gesamter Planungsraum	15	11	5
Effektdistanz 500 m	13	9	5
LSG 25 II	1	---	nicht kartiert
Effektdistanz im LSG 25 II	1	---	
LSG 25	14	11	5
Effektdistanz LSG 25	12	9	5

Wie oben beschrieben, meidet die Feldlerche die ortsnahen Bereiche; so konnte zwischen Ortsentlastungsstraße und Siedlung auch 1999 nur ein Brutpaar in einer Entfernung von ca. 200 m vom Ortsrand festgestellt werden. Die Brutpaare verteilten sich im gesamten Planungsbereich, vor allem beidseits des Oldendorfer Tiefs sowie nördlich der neuen Dülft.

Betrachtet man die Lage der Brutplätze, so ist festzustellen, dass trassennahe Brutplätze verschwunden sind, aber auch Brutpaare westlich des Oldendorfer Tiefs wurden aufgegeben. Dafür liegen neue Brutplätze zwischen Oldendorfer Tief und Oldendorfer Weg südlich der Entlastungsstraße. In der Kartierung von Pfützke kann festgestellt werden, dass der Schwerpunkt der Feldlerchenbrutbereiche in den ortsfernen, wenig besiedelten Grünlandbereichen liegen, ortsnahe Bereiche werden gemieden.

Innerhalb der Kompensationsfläche im Bereich der Effektdistanz brütet 2015 1 Brutpaar.

1.6.5. Brutplatzzerstörung

Eine direkte Brutplatzzerstörung hat im Zuge der Straßenanlage nicht stattgefunden.

1.6.6. Vertreibungseffekt, Habitatentwertung

Bezüglich der Feldlerche wurde eine verkehrsabhängige reduzierte Besiedlung von mehreren 100 m festgestellt (Garniel, Mierwald). Eindeutig erklärt werden kann dieses Verhalten jedoch noch nicht, denn ein statistisch klarer Zusammenhang mit dem Lärm konnte noch nicht nachgewiesen werden; andererseits ist die überwiegend optische Wahrnehmung der Landschaft durch die Feldlerche bekannt, so dass eine hohe Empfindlichkeit gegenüber optischen Reizen nicht ausgeschlossen werden kann.

Nach Garniel und Mierwald ist bei einer Straße mit bis zu 10.000 KFZ mit einer Entwertung der Habitateignung von 20 % bis 100 m, bis 300 m um 10 % auszugehen.

Hiernach würde die Ortsentlastungsstraße eine Reduzierung der Brutpaare hervorrufen:

	Bestand vor Bau der Ortsentlastungsstraße	Ermittelte Reduzierung	Tatsächlicher Bestand 2015
Bis 100 m	2	0,4	1
100 bis 300 m	9	0,9	4
0 bis 300 m	11	1,3	5
0 bis 500 m	13	1,3	9

Aus diesen Zahlen wird ersichtlich, dass die tatsächliche Reduzierung des Feldlerchenbestandes stärker ist als die Auswirkung, die nach Garniel und Mierwald als ungünstigste Habitatentwertung vorausgesagt wurde.

Diese Tendenz entspricht auch den Aussagen von Pfützke (2012); er geht davon aus, dass aufgrund der Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung und der damit einhergehenden Entwässerung große Teile des Gebietes, sowie dem allgemein negativen Bestandstrend der Art, davon ausgegangen werden kann, dass die Population im V 63 geschrumpft ist. In diesem Zusammenhang ist auch, wie Untersuchungen in England nachgewiesen haben, die hohe Sensibilität der Feldlerche gegenüber Insektiziden (Neonicotinoide) zu beachten, die Einbrüche in die Population der Feldlerche nach sich ziehen kann⁶.

Auch Roßkamp (2015) sieht in der negativen Bestandentwicklung der Feldlerche im Untersuchungsgebiet eine Spiegelung der landesweiten Bestandentwicklung.

1.6.7. Biotopveränderungen

Wesentliche Biotopstrukturveränderungen durch die Ortsentlastungsstraße, die zu einer Vertreibung der Feldlerche führen könnten, fanden nicht statt. Die Entwicklung der Kompensationsflächen erfüllt wesentliche Forderungen zur Habitatverbesserung.

1.6.8. Kollisionsrisiko

Es besteht ein geringes Tötungsrisiko, der vorhabentypspezifische Mortalitäts-Gefährdungs-Index wird als gering eingestuft.

⁶ Hötter, H. (2016): Auswirkungen von Pestiziden auf Vögel und Säugetiere, mündlicher Vortrag am 26.04.2016 auf der Veranstaltung der Norddeutschen Naturschutzakademie „Pestizide contra Artenschutz“. Einfluss auf die Erreichung von Natura-2000-Zielen

1.6.9. Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung

Durch die Anlage und den Betrieb der Ortsentlastungsstraße ist eine Reduzierung der Feldlerchenpopulation zu erwarten, die nach den Prognosewerten bei ca. 1,3 Brutpaaren bestand. Die tatsächliche Abnahme des Feldlerchenbestandes in der Effektdistanz liegt allerdings bei 4 Brutpaaren, wobei der allgemeine Rückgang der Feldlerche eine wesentliche Rolle mitspielen dürfte. Innerhalb der Kompensationsflächen konnte ein Zuwachs von zwei auf drei Brutpaare beobachtet werden, so dass ein Ausgleich zumindest eingeleitet werden konnte. Zwischen Entlastungsstraße und Ortschaft ist entsprechend der Meidung von Ortsrändern und dem Einfluss der Straße nunmehr gar kein Brutpaar mehr vorhanden.

Aufgrund des allgemeinen negativen Bestandstrends sind auch darüber hinaus weitere Einbußen der Feldlerchenpopulation im Plangebiet zu verzeichnen.

Zusammengefasst hat die Ortsentlastungsstraße also zu einer Reduzierung des Feldlerchenbestandes geführt, der bisher nur teilweise innerhalb des Kompensationsgebietes ausgeglichen werden konnte (Zuwachs um ein Brutpaar).

Der Standard-Datenbogen gibt für die Feldlerche einen Gesamtbrutbestand von > 151 Brutpaaren (Berichtspflicht 2018) an; der ermittelte rechnerische Verlust von 1,3 Brutpaaren würde demnach knapp 1 % des Gesamtbestandes ausmachen. Bei der Berücksichtigung der positiven Entwicklung in der Kompensationsfläche reduziert sich der Verlust jedoch auf ca. 0,23 % des Gesamtbestandes. Gerade aber in der Situation einer Population mit abnehmender Tendenz kann die zusätzliche Beeinträchtigung durch den Straßenbau besonders schwer wiegen.

Hinsichtlich der Feldlerchenpopulation ist, ohne Berücksichtigung der Kompensationsflächen, eine erhebliche Beeinträchtigung der Population durch die Ortsentlastungsstraße nicht auszuschließen.

1.7. Stockente (*Anas platyrhynchos*)

(siehe Plan 11)

1.7.1. Art und die ihr zugeordneten Schutzzwecke und Erhaltungsziele

RL Deutschland: ...

2002	*
2007	*

RL Niedersachsen:

1995	*
2002	*
2007	*
2015	*

Im Gebiet vorkommende Zugvogelart Artikel 4 Absatz 2 der EU Vogelschutzrichtlinie

Art des V 63 Standard-Datenbogens; Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Habitatfunktionen:

- keine besonderen Schutzmaßnahmen erforderlich

1.7.2. Effektdistanz, Fluchtdistanz und Störradien

Effektdistanz: 100 m

1.7.3. Biotopansprüche

Die Stockente besiedelt stehende und langsam fließende Gewässer aller Art auch im Siedlungsbereich, soweit sie Zutritt zum Wasser hat; Nahrungsbereiche liegen auch fernab vom Wasser (Felder).

1.7.4. Situation im Planbereich

	Roßkamp 1999/2003	Roßkamp 2015	Pfützke 2012 ca.
Gesamter Planungsraum	Bis 7	5	k.A.
Effektdistanz 100 m	k.A.	2	k.A.
LSG 25 II	keine Differenzierung	---	nicht kartiert
Effektdistanz im LSG 25 II		---	
LSG 25		2	k.A.
Effektdistanz LSG 25		2	k.A.

Im Planungsraum wurden 2015 fünf Stockentenpaare ermittelt; diese liegen teilweise direkt neben der Straßentrasse. In der Kartierung 1999 wurden in der Gesamtkartierungsfläche sieben Brutpaare kartiert; da die Gesamtkartierungsfläche aber erheblich größer als der betrachtete Planungsraum ist, ist von einem Rückgang der Stockente nicht auszugehen.

Pfützke stellt fest, dass sich die Populationsgröße der Stockente innerhalb des östlichen Bereichs des V 63 auf einem hervorragenden Niveau befindet, die Habitatqualität ist als gut einzuschätzen; die Art findet geeignete Brut- und Nahrungshabitate, das Nahrungsangebot dürfte ausreichend sein.

1.7.5. Brutplatzzerstörung

Eine direkte Brutplatzzerstörung hat im Zuge der Straßenanlage nicht stattgefunden.

1.7.6. Vertreibungseffekt, Habitatentwertung

Garniel und Mierwald geben als Abnahme der Habitateignung 20 % bis 100 m an; Garniel und Mierwald geben auch an, dass der Lärm am Brutplatz für die Stockente unbedeutend ist, allerdings sind die straßennahen Bereiche in der Eignung als Brutstandort aufgrund des Kollisionsrisikos der Stockente reduziert.

1.7.7. Biotopveränderungen

Durch die Anlage der Straßenrandgräben und deren Aufweitungen werden die als Brutplatz geeigneten Biotopstrukturen erhöht.

1.7.8. Kollisionsrisiko

Das Tötungsrisiko der Stockenten ist aufgrund der relativ langen Start- und Landephasen sowie der laufenden Fortbewegung mit Jungen hoch. Der vorhabentypspezifische Mortalitäts-Gefährdungs-Index wird aufgrund der stabilen Population als gering eingestuft.

1.7.9. Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung

Aufgrund der hohen Verbreitung der Stockente und der geringen Vertreibungseffekte werden durch die kommunale Entlastungsstraße keine erheblichen Beeinträchtigungen der Stockentenpopulation, auch vor dem Hintergrund der allgemeinen Populationssituation der Stockente im V 63 festgestellt.

Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt nicht vor.

1.8. Wiesenpieper (Anthus pratensis)

(siehe Plan 7)

1.8.1. Art und die ihr zugeordneten Schutzzwecke und Erhaltungsziele

RL Deutschland: ...

2002	*
2007	V

RL Niedersachsen:

1995	*
2002	V
2007	3
2015	3

Im Gebiet vorkommende Zugvogelart Artikel 4 Absatz 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie

Art des V 63 Standard-Datenbogens; Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Habitatfunktionen:

- Vermeidung des Ausmähens von Gräben, Dämmen und Saumbereichen während der Brutzeit
- Extensivierung von Grünlandnutzungen

1.8.2. Effektdistanz, Fluchtdistanz und Störradien

Effektdistanz: 200 m

1.8.3. Biotopansprüche

Der Wiesenpieper wohnt in offenen, zumindest baum- und straucharmen, zumeist feuchten Flächen mit höheren Warten (Weidezäunen, einzelnen Stauden); die Bodenvegetation muss ausreichend Deckung für das Nest bieten, darf aber für die Fortbewegung nicht zu dicht oder hoch sein (z. B. Feuchtwiesen, feuchtes Dauergrünland und Ruderalflächen).

1.8.4. Situation im Planbereich

Angabe von Brutpaaren	Roßkamp 1999/2003	Roßkamp 2015	Pfützke 2012 ca.
Gesamter Planungsraum	6	9	5
Effektdistanz 200 m	2	2	2
LSG 25 II	1	2	nicht kartiert
Effektdistanz im LSG 25 II	1	2	
LSG 25	5	7	
Effektdistanz LSG 25	1	---	

Es fand demnach keine Reduzierung der Brutpaare durch den Bau der Straße statt.

Die zwei Brutpaare in der Effektdistanz brüten 2015 zwischen Straße und Ortsrand.

1.8.5. Brutplatzzerstörung

Eine direkte Brutplatzzerstörung hat im Zuge der Straßenanlage nicht stattgefunden.

1.8.6. Vertreibungseffekt, Habitatentwertung

Nach Garniel und Mierwald findet eine Habitatentwertung um 20 % bis 100 m von Fahrbahnrand statt.

Innerhalb dieser Zone brüteten 1999 wie auch 2015 je zwei Brutpaare, eine Reduzierung (rechnerisch um 0,4 Brutpaare) hat nicht stattgefunden.

1.8.7. Biotopveränderungen

Eine Veränderung der Biotopstrukturen aufgrund des Straßenbaus, der zu einer Änderung der Wertigkeit der Flächen für den Wiesenpieper führen könnte, fand nicht statt. Lediglich in den Kompensationsflächen wurden die Biotopstrukturen für Wiesenpieper verbessert. Es konnten sich dort drei neue Brutpaare ansiedeln.

1.8.8. Kollisionsrisiko

Das Tötungsrisiko wird für den Wiesenpieper als gering eingestuft, der vorhabentypspezifische Mortalitäts-Gefährdungs-Index wird als gering eingestuft.

1.8.9. Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung

Durch den Bau der Ortsentlastungsstraße fand keine Verringerung der Brutzahlen im Planungsbereich wie auch in der Effektdistanz statt. In der Kompensationsfläche konnten sich drei neue Brutpaare ansiedeln. Aufgrund der geringen Reviergröße⁷ (überwiegend 0,5 bis 2 ha) besiedelt der Wiesenpieper auch den Bereich zwischen Straße und Ortsrand.

Es besteht zwar eine prognostizierte Habitatentwertung durch den Straßenbetrieb, die sich aber nicht in der Zahl der Brutpaare widerspiegelt.

⁷ Bauer, H.-G., Bezzel, E., Fiedler, W. (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Sonderausgabe in einem Band

1.9. Rohrweihe (Circus aeroginosus)

1.9.1. Art und die ihr zugeordneten Schutzzwecke und Erhaltungsziele

(siehe Plan 11)

RL Deutschland: ...

2002	*
2007	*

RL Niedersachsen:

1995	3
2002	3
2007	3
2015	V

Art des Anhangs I (Art. 4, Abs. 1) der EU-Vogelschutzrichtlinie

Art des V 63 Standard-Datenbogens; Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Habitatfunktionen:

- Wiedervernässung trockenengefallener Schilfgebiete
- Neuanlage von Ackerrainen, Tümpeln mit Schilfbestand
- Schutz vor Störungen

1.9.2. Effektdistanz, Fluchtdistanz und Störradien

Fluchtdistanz: 300 m

1.9.3. Biotopansprüche

Ursprünglich brütete die Rohrweihe vor allem in Ästuare bzw. Flussauen, offene bis halboffene Seen- und Niederungslandschaften mit Gewässern und Verlandungszo-
nen (hohe Dichten in großflächigen Schilfröhrichten); seit einigen Jahrzehnten brü-
tet die Rohrweihe aber auch in der Kulturlandschaften, verstärkt in Getreidefeldern.

1.9.4. Situation im Planbereich

	Roßkamp 1999/2003	Roßkamp 2015	Pfützke 2012 ca.
Gesamter Planungsraum	1	---	---
Fluchtdistanz 300 m	1	---	---
LSG 25 II	1	---	nicht kartiert
Effektdistanz im LSG 25 II	1	---	
LSG 25	---	---	---
Effektdistanz LSG 25	---	---	---

Die Rohrweihe brütete 1999 in einem ausgedehnten Brache- / Röhrichtbereich (Stilllegungsbrache), die in den folgenden Jahren gemäht und inzwischen wieder genutzt wird. Die Abwanderung der Rohrweihe ist dieser Biotopveränderungen zuzuschreiben; heute liegt ein Brutplatz in einer Brachefläche westlich der Kompensationsfläche südlich von Oldendorf. Dieser Brutplatz wird sowohl von Pfützke wie von Roßkamp aufgenommen. Die Abwanderung von der hoch mit Schilf bewachsenen Stilllegungsfläche auf die weiter westlich gelegene Fläche ist mit hoher Wahrscheinlichkeit auf diese radikale Biotopänderung, nicht auf den Bau der Entlastungsstraße zurückzuführen.

1.9.5. Brutplatzzerstörung

Eine direkte Brutplatzzerstörung hat im Zuge der Straßenanlage nicht stattgefunden.

1.9.6. Vertreibungseffekt, Habitatentwertung

Auch wenn die Verlagerung des Brutplatzes mit hoher Wahrscheinlichkeit durch die Änderung der Flächennutzung hervorgerufen wurde, so ist auch festzustellen, dass der ehemalige Brutplatz in der Fluchtdistanz zur kommunalen Entlastungsstraße liegt und somit nach Garniel und Mierwald zu 100 % an Habitateignung verloren hat.

1.9.7. Biotopveränderungen

Die Habitatveränderung, die die Verlegung des Rohrweihenbrutplatzes nach sich zog, beruhte auf den agrarpolitischen Vorgaben bezüglich der Stilllegungsbrachen sowie deren Umsetzung.

1.9.8. Kollisionsrisiko

Das Tötungsrisiko durch Kollision wird als gering eingestuft, der vorhabentypspezifische Mortalitäts-Gefährdungs-Index wird als mittel eingestuft. Eine wesentliche Gefährdung besteht aufgrund des Entfernung des Brutplatzrevieres zur Straßen-trasse nicht.

1.9.9. Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung

Eine Gefährdung des jetzigen Rohrweihenstandortes durch die Entlastungsstraße ist nicht zu erkennen.

Auch nach der Beurteilung von Pfützke befindet sich die Populationsgröße der Rohrweihe im Bereich der natürlichen Raumkapazität. Allerdings stellt er fest, dass großflächige, störungsarme Röhrichflächen fehlen, um der Art ein günstiges Nahrungsangebot zu bieten.

1.10. Saatkrähe (*Corvus frugilegus*)

1.10.1. Art und die ihr zugeordneten Schutzzwecke und Erhaltungsziele

RL Deutschland: ...

2002	*
2007	V

RL Niedersachsen:

1995	3
2002	3
2007	V
2015	*

Im Gebiet vorkommende Zugvogelart Artikel 4 Absatz 2) der EU-Vogelschutzrichtlinie.

Art des V 63 Standard-Datenbogens; Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Habitatfunktionen:

- keine besonderen Schutzmaßnahmen erforderlich

1.10.2. Effektdistanz, Fluchtdistanz und Störradien

Fluchtdistanz: 50 m

1.10.3. Biotopansprüche

Die Saatkrähe als Koloniebrüter besiedelt offene Landschaften mit Sitzmöglichkeiten auf Baumgruppen innerhalb von Flächen mit vorzugsweise niedriger Vegetation. Vorzugsweise findet man sie in landwirtschaftlich genutzten Bereichen mit Acker- und Grünlandflächen als Nahrungsbiotop. Heute findet man sie auch zunehmend im städtischen Bereich. Hauptnahrung sind Wirbellose und Sämereien; Kleinsäuger, Eier und Jungvögel sind daneben Gelegenheitsbeute.

1.10.4. Situation im Planbereich

	Roßkamp 1999/2003	Roßkamp 2015	Pfützke 2012 ca.
Gesamter Planungsraum	---	---	---
Fluchtdistanz 50 m	---	---	---
LSG 25 II	---		nicht kartiert
Effektdistanz im LSG 25 II	---	---	
LSG 25	---	---	---
Effektdistanz LSG 25	---	---	---

Pfützke kartierte eine Saatkrähenkolonie im Bereich des Mahlbusens bei Dornumersiel, ca. 5,5 km westlich des Plangebietes.

1.10.5. Brutplatzzerstörung

Eine direkte Brutplatzzerstörung hat im Zuge der Straßenanlage nicht stattgefunden:

1.10.6. Vertreibungseffekt, Habitatentwertung

Garniel und Mierwald geben eine Habitatentwertung von 100 % innerhalb der Fluchtdistanz von 50 m an. Aufgrund fehlenden Vorkommens ist dies nicht relevant

1.10.7. Biotopveränderungen

Da keine Saatkrähenvorkommen im Planungsraum oder dessen weiterer Umgebung bestehen, ist eine weitere Behandlung nicht notwendig.

1.10.8. Kollisionsrisiko

Das Tötungsrisiko wird als mittel eingeschätzt, der vorhabentypspezifische Mortalitäts-Gefährdungs-Index wird ebenfalls als mittel eingestuft. Aufgrund des fehlenden Vorkommens ist dies jedoch nicht relevant.

1.10.9. Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung

Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt nicht vor.

1.11. Austernfischer (*Haematopus ostralegus*)

(siehe Plan 10)

1.11.1. Art und die ihr zugeordneten Schutzzwecke und Erhaltungsziele

RL Deutschland: ...

2002	*
2007	*

RL Niedersachsen:

1995	*
2002	*
2007	*
2015	*

Im Gebiet vorkommende Zugvogelart Artikel 4 Absatz 2 der EU Vogelschutzrichtlinie

Art des V 63 Standard-Datenbogens; Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Habitatfunktionen:

- besondere Schutzmaßnahmen nicht erforderlich

1.11.2. Effektdistanz, Fluchtdistanz und Störradien

Effektdistanz: 100 m bzw. kritischer Schallpegel bei 55 dB(A) (entspricht gemäß Lärmuntersuchung zum BP 67 ca. 110 m).

1.11.3. Biotopansprüche

Der Austernfischer, eigentlich ein Küstenvogel, brütet bevorzugt im offenen Gelände nahezu ohne oder mit kurzrasiger Vegetation, im Binnenland auf Wiesen und Weiden, aber auch auf Flachdächern etc. Er ernährt sich von im Boden lebenden Wirbellosen und benötigt zur Nahrungssuche feuchte Böden.

1.11.4. Situation im Planbereich

	Roßkamp 1999/2003	Roßkamp 2015	Pfützke 2012 ca.
Gesamter Planungsraum	7	2	3
Davon außerhalb des V 63	1	---	---
Kritischer Schallpegelbereich 110 m	3	---	---
Davon außerhalb des V 63	1	---	---
LSG 25 II	---	---	nicht kartiert
Effektdistanz im LSG 25 II	---	---	
LSG 25	7	2	3
Effektdistanz LSG 25	3	---	---

Pfützke beschreibt die Situation des Austernfischers innerhalb des östlichen V 63 als schlecht; er führt dies auf die landwirtschaftliche Nutzung und die Entwässerung zurück; zusätzlich vermutet er gebietsweise hohe Verluste durch Prädatoren. Zu Sicherung des Bestandes hält er spezielle Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für notwendig.

1.11.5. Brutplatzzerstörung

Zwei Austernfischer Brutplätze von 1999 liegen am Trassenbereich und wurden so durch die Baumaßnahmen selbst bzw. die hiermit verbundenen Störungen als potentielle Brutstandorte entzogen.

1.11.6. Vertreibungseffekt, Habitatentwertung

Garniel und Mierwald geben als Habitatentwertung 25 % innerhalb der Effektdistanz bzw. den kritischen Schallpegelbereich an. Hierdurch würde es zu einem weiteren Verlust von 0,25 Brutpaaren kommen.

Auffallend ist, dass im Planungsgebiet auch vier Brutpaare, die zwischen Oldendorfer Tief und Ortsentlastungsstraße in einer Entfernung von 150 bis 300 m liegen, 2015 nicht mehr aufgefunden wurden. Dafür sind zwei Vorkommen westlich des Oldendorfer Tiefs neu besetzt, nach Pfützke auch ein Brutplatz in der Kompensationsfläche östlich des Oldendorfer Tiefs.

1.11.7. Biotopveränderungen

Wesentliche Biotopveränderungen aufgrund des Straßenbaus, die Auswirkungen auf den Bestand des Austernfischers haben könnten, sind nicht gegeben.

1.11.8. Kollisionsrisiko

Das Kollisionsrisiko des Austernfischers ist nach Bernotat und Dierschke gering, der vorhabentypspezifische Mortalitäts-Gefährdungs-Index wird jedoch als mittel eingestuft.

1.11.9. Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung

Die Population des Austernfischers wurde durch den Bau der Entlastungsstraße beeinträchtigt. Neben der Überbauung von zwei Brutplätzen ist die Entwertung der Habitate mit einem rechnerischen Verlust von 0,25 Brutpaaren anzusetzen. Dieser Verlust trifft auf eine ohnehin abnehmende Population, wie dies durch den Verlust von Brutpaaren außerhalb der Effektdistanz deutlich wird. Eine Neuansiedlung eines Brutpaars im Kompensationsgebiet kann den Verlust im straßennahen Bereich nicht ausgleichen; eine Beeinträchtigung dieser (nicht wertgebenden) Art ist daher festzustellen.

Bei der Beurteilung der Erheblichkeit gemäß der Vorgaben von Lambrecht, H. und Trautmann, J. (2007)⁸ wurde im Rahmen der Prüfung nach § 34 BNatSchG ermittelt, dass die Erheblichkeitsschwelle nicht überschritten wird.

⁸ Lambrecht, H. und Trautmann, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen des FFH-VP-Endberichtes zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007 – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 8042004, Hannover, Filderstadt

1.12. Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)

(siehe Plan 10)

1.12.1. Art und die ihr zugeordneten Schutzzwecke und Erhaltungsziele

RL Deutschland: ...

2002	V
2007	*

RL Niedersachsen:

1995	3
2002	V
2007	*
2015	*

Im Gebiet vorkommende Zugvogelart Artikel 4 Absatz 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie

Art des V 63 Standard-Datenbogens; Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Habitatfunktionen:

- Renaturierung und Pflege von Feuchtwiesen, Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung
- Neuschaffung von Brachestreifen, Förderung bewachsener Wegränder
- Sicherstellung oder Wiederherstellung von Kleingewässern und vernässten Stellen in großräumigen Ackerbereichen

1.12.2. Effektdistanz, Fluchtdistanz und Störradien

Effektdistanz: 100 m

1.12.3. Biotopansprüche

Die Schafstelze ist ein Brutvogel des weitgehend ebenen, in der Regel kurzrasigen, mehr oder weniger feuchten Grünlandes. Höhere Stauden, Sträucher und Zaunpfähle werden als Warten benötigt. Es werden zunehmend auch Äcker und Brachflächen besiedelt.

1.12.4. Situation im Planbereich

	Roßkamp 1999/2003	Roßkamp 2015	Pfützke 2012 ca.
Gesamter Planungsraum	1	1	k.A.
Effektdistanz 100 m	Keine Orts- angabe	---	k.A.
LSG 25 II		---	nicht kartiert
Effektdistanz im LSG 25 II		---	
LSG 25		1	
Effektdistanz LSG 25		---	

1.12.5. Brutplatzzerstörung

Eine direkte Brutplatzzerstörung hat im Zuge der Straßenanlage nicht stattgefunden.

1.12.6. Vertreibungseffekt, Habitatentwertung

Da die Schafstelze außerhalb der Effektdistanz brütete, ist eine Brutplatzentwertung (20 % in der Effektdistanz) nicht planungsrelevant. Auch 2015 wurde von Roßkamp noch ein Brutverdacht der Schafstelze festgestellt.

1.12.7. Biotopveränderungen

Biotopveränderungen im Zusammenhang mit dem Straßenbau, die zu einer Vertreibung des Brutplatzes geführt haben könnten, sind nicht vorhanden.

1.12.8. Kollisionsrisiko

Das Kollisionsrisiko ist nach Bernotat und Dierschke gering, der vorhabentypspezifische Mortalitäts-Gefährdungs-Index wird ebenfalls als gering eingestuft.

1.12.9. Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung

Die Schafstelze ist im Planungsraum unverändert vertreten; eine Beeinträchtigung durch den Straßenbau hat nicht stattgefunden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt nicht vor.

1.13. Braunkehlchen (*Saxicola rubreta*)

(siehe Plan 10)

1.13.1. Art und die ihr zugeordneten Schutzzwecke und Erhaltungsziele

RL Deutschland: ...

2002	3
2007	3

RL Niedersachsen:

1995	2
2002	2
2007	2
2015	2

Im Gebiet vorkommende Zugvogelart Artikel 4 Absatz 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie

Art des V 63 Standard-Datenbogens; Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Habitatfunktionen:

- Renaturierung und Pflege von Feuchtwiesen, Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung
- Neuschaffung von Brachestreifen, Förderung bewachsener Wegränder
- Sicherstellung oder Wiederherstellung von Kleingewässern und vernässten Stellen in großräumigen Ackerbereichen

1.13.2. Effektdistanz, Fluchtdistanz und Störradien

Effektdistanz: 200 m

1.13.3. Biotopansprüche

Das Braunkehlchen ist ein Brutvogel der offenen, gehölzarmen Landschaften mit einer hohen Strukturvielfalt der Vegetation. Schwerpunkte des Vorkommens sind strukturreiche Grünlandgebiete, Hochmoorränder, Acker- und Grünlandbrachen, Ruderalfluren und Rand- und Saumstrukturen in der Agrarlandschaft. Weidezäune, ungenutzte Grabenränder und kleine Einzelbüsche sind wichtige Faktoren für die Besiedlung von Grünland.

1.13.4. Situation im Planbereich

	Roßkamp 1999/2003	Roßkamp 2015	Pfützke 2012 ca.
Gesamter Planungsraum	1	---	---
Effektdistanz 100 m	1	---	---
LSG 25 II	1	---	nicht kartiert
Effektdistanz im LSG 25 II	1	---	
LSG 25	---	---	---
Effektdistanz LSG 25	---	---	---

Das Braunkehlchen brütete in der Stilllegungsbrache südlich des Ortsrandes von Bensorsiel. Diese Brache wurde entsprechend der landwirtschaftlichen Vorgaben im Zuge der Planungsphase gemäht und später der landwirtschaftlichen Nutzung wieder zugeführt. Der Verlust des Brutplatzes ist daher mit hoher Wahrscheinlichkeit auf die radikale Biotopstrukturveränderung im Brutplatzbereich zurückzuführen.

Nach den Angaben des Standard-Datenbogens lebt ein Braunkehlchen innerhalb des V 63; Pfützke hat einen Brutstandort im Bereich der ausgedehnten Grünlandflächen bei Margens kartiert.

1.13.5. Brutplatzzerstörung

Auch wenn der Brutplatz im Trassenverlauf der Entlastungsstraße liegt, ist eine direkte Brutplatzzerstörung mit hoher Wahrscheinlichkeit im Zuge der Pflege und Wiedernutzbarmachung der ehemaligen Stilllegungsbrache erfolgt.

1.13.6. Vertreibungseffekt, Habitatentwertung

Der Vertreibungseffekt der Straße (20 % innerhalb der ersten 100 m) ist für die weitere Beurteilung nicht planungsrelevant.

1.13.7. Biotopveränderungen

Die für das Braunkehlchen wesentlichen Biotopveränderungen sind durch die Wiedernutzbarmachung der Stilllegungsbrache hervorgerufen worden.

1.13.8. Kollisionsrisiko

Das Kollisionsrisiko ist nach Bernotat und Dierschke gering, der vorhabentypspezifische Mortalitäts-Gefährdungs-Index wird als mittel eingestuft.

1.13.9. Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung

Das Braunkehlchen ist ein äußerst seltener Brutvogel im V 63, der nach dem Standard-Datenbogen lediglich mit einem Brutpaar vertreten ist. Dieses wurde von Pfützke im Bereich des Grünlandes von Margens kartiert. Das Vorkommen innerhalb der ausgedehnten mit Schilfröhricht bestandenen Stilllegungsbrache wurde

mit hoher Wahrscheinlichkeit durch Beseitigung dieser Vegetationsstrukturen aufgrund der agrarpolitischen Vorgaben beseitigt. Die Lage des Brutplatzes im Bereich der Trasse der Ortsentlastungsstraße ist hier vermutlich für das Verschwinden des Brutplatzes nicht relevant.

Hinsichtlich der Bedeutung des Braunkehlchens innerhalb des V 63 ist zu sagen, dass es hier nicht wertbestimmend oder weit verbreitet ist; in den Vollzugshinweisen zum Schutzes des Braunkehlchens (NLWKN) wird das V 63 nicht als EU-Vogelschutzgebiet, in dem das Braunkehlchen vorkommt, erwähnt. Pfützke erwähnt jedoch, dass im älteren Standard-Datenbogen noch acht Paare angegeben wurden, der Trend der Braunkehlchen-Population innerhalb des V 63 daher äußerst negativ ist. Er führt dies auf die geringe Zahl strukturreicher Feuchtwiesenkomplexe mit Altgrasstreifen, Brachen, Kleinstrukturen, Säume und ungenutzte Hochstaudenfluren zurück.

Aufgrund der Beseitigung der notwendigen Habitatstrukturen für das Braunkehlchen zeitlich vor dem Bau der Ortsentlastungsstraße liegt eine erhebliche Beeinträchtigung durch die Ortsentlastungsstraße nicht vor.

1.14. Rotschenkel (*Tringa totanus*)

1.14.1. Art und die ihr zugeordneten Schutzzwecke und Erhaltungsziele

RL Deutschland: ...

2002	2
2007	V

RL Niedersachsen:

1995	2
2002	2
2007	2
2015	2

Im Gebiet vorkommende Zugvogelart Artikel 4 Absatz 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie

Art des V 63 Standard-Datenbogens; Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Habitatfunktionen:

- Renaturierung und Pflege von Feuchtwiesen, Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung,
- Schutz und Erhalt von Altwässern und ungestörten Uferbereichen
- Schutz vor Störungen, insbesondere Freizeitnutzungen

1.14.2. Effektdistanz, Fluchtdistanz und Störradien

Effektdistanz: 200 m und kritischer Schallpegel 55 d(B)A (entspricht gemäß Lärmgutachten zu BP 67 ca. 110 m)

1.14.3. Biotopansprüche

Der Rotschenkel brütet im Binnenland in offenen Feuchtwiesen, Flussmarschen und -niederungen, Mooren, Wiedervernässungsflächen mit nicht zu hoher Vegetation, allerdings muss eine ausreichende Nestdeckung vorhanden sein. Wichtig sind feuchte bis nasse Flächen (Blänken, flache Gräben etc.).

1.14.4. Situation im Planbereich

	Roßkamp 1999/2003	Roßkamp 2015	Pfützke 2012 ca.
Gesamter Planungsraum	---	---	---
Effektdistanz 200 m	---	---	---
LSG 25 II	---	---	nicht kartiert
Effektdistanz im LSG 25 II	---	---	
LSG 25	---	---	---
Effektdistanz LSG 25	---	---	---

Pfützke hat den Rotschenkel mit zwei Brutpaaren kartiert, zum einen im Grünlandbereich bei Margens, zum anderen in den deichnahen Grodenflächen bei Dornumersiel. Die Vorkommen sind 4 bis 5 km vom Planungsraum entfernt.

1.14.5. Brutplatzzerstörung

Eine direkte Brutplatzzerstörung hat im Zuge der Straßenanlage nicht stattgefunden.

1.14.6. Vertreibungseffekt, Habitatentwertung

Durch den Bau der Ortsentlastungsstraße hat keine Beeinträchtigung aufgrund der großen Entfernung der Brutplätze stattgefunden.

1.14.7. Biotopveränderungen

Keine Relevanz, da kein Brutvorkommen im Nahbereich

1.14.8. Kollisionsrisiko

Aufgrund der großen Entfernung der von Pfützke kartierten Brutpaare besteht keine direkte Gefährdung durch den Verkehr auf der Entlastungsstraße.

1.14.9. Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung

Der sehr kleine Bestand des Rotschenkels innerhalb des V 63 wurde durch die Entlastungsstraße nicht beeinträchtigt.

Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt nicht vor.

1.15. Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

(siehe Plan 8)

1.15.1. Art und die ihr zugeordneten Schutzzwecke und Erhaltungsziele

RL Deutschland: ...

2002	2
2007	2

RL Niedersachsen:

1995	3
2002	2
2007	3
2015	3

Im Gebiet vorkommende Zugvogelart Artikel 4 Absatz 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie

Art des V 63 Standard-Datenbogens; Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Habitatfunktionen:

- Renaturierung und Pflege von Feuchtwiesen, Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung
- Schutz vor Störungen in den Brutbereichen
- Herrichtung von ungenutzten Ackerrainen und Ruderalflächen

1.15.2. Effektdistanz, Fluchtdistanz und Störradien

Effektdistanz: 200 m, kritischer Schallpegel 55 d(B)A (entspricht gemäß Lärmuntersuchung zum BP 67 ca. 110 m)

1.15.3. Biotopansprüche

Naturnahe Lebensräume des Kiebitzes sind feuchte Wiesen und Weiden, aber auch Niedermoore und Salzwiesen mit lückiger bzw. kurzer Vegetation. Besonders günstig für den Kiebitz ist ein Nutzungsmosaik aus Wiesen und Weiden. Kennzeichnend ist ein offener Landschaftscharakter.

Seit einigen Jahrzehnten werden darüber hinaus auch intensiv genutzte Ackerflächen (Mais-, Getreide- und Zuckerrübenfelder) besiedelt, die vor der Bestellung oder in frühen Stadien der Vegetationsentwicklung ähnlich Strukturen besitzen. Der Aufzuchterfolg ist auf den intensiv genutzten Feldern allerdings oft gering und für den Populationserhalt nicht ausreichend.

Der Flächenbedarf eines Brutpaares hängt von der Struktur der Flächen und der Umgebung ab; oft brütet der Kiebitz kolonieartig mit mehreren Paaren auf wenigen Hektarflächen (günstig für die Feindabwehr).

1.15.4. Situation im Planbereich

	Roßkamp 1999/2003	Roßkamp 2015	Pfützke 2012 ca.
Gesamter Planungsraum	31	16	ca. 11
Innerhalb/außerhalb des V 63	24/7	16/---	11/---
Effektdistanz 200 m	18	---	ca. 4
Innerhalb/außerhalb des V 63	11/7	---	4/---
LSG 25 II	13	---	nicht kartiert
Effektdistanz im LSG 25 II	13	---	
LSG 25	18	16	11
Effektdistanz im LSG 25	5	---	4

Der Kiebitz war 1999 der Wiesenvogel, der den Planbereich westlich des Oldendorfer Weges am dichtesten besiedelt. Gerade im Nahbereich der Parkplätze an der L 5 waren allein sieben Brutplätze kolonieartig vertreten; die weiteren brüteten westlich des Oldendorfer Weges.

Die Bestandssituation hat sich bis 2015 wesentlich verändert. Die Brutplätze westlich der Ortschaft sind verschwunden, neue Bestände haben sich westlich des Oldendorfer Tiefs angesiedelt; direkt jenseits der Betrachtungsgrenze wurden zwei weitere neue Brutplätze festgestellt.

Pfützke schätzt die Populationsgröße des Kiebitzes im V 63 / Ostteil im Bereich der natürlichen Lebensraumkapazität; sie beträgt 3 BP / km². Er stellt jedoch fest, dass eine erfolgreiche Reproduktion auf vielen der Grünlandareale nicht zu erwarten ist, da die Nutzungsdichte zu hoch ist. Jungführende Altvögel konnten vorwiegend auf den extensiv genutzten Grünländereien sowie auf Ackerstandorten mit Nutzungsruhe zur Hauptbebrütungsphase gefunden werden. Pfützke befürchtet, dass langfristig die Reproduktionsrate nicht zur Aufrechterhaltung des Bestandes ausreicht. Er hält daher gezielte Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für notwendig. In diesem Zusammenhang nennt er als positives Beispiel die Kompensationsfläche der Entlastungsstraße Bensorsiel.

1.15.5. Brutplatzzerstörung

Eine Zerstörung potentieller Brutplätze fand bei mindestens drei Brutplätzen im Bereich der Straßentrasse oder des Arbeitsstreifens statt.

1.15.6. Vertreibungseffekt, Habitatentwertung

Weiterhin ist mit einer hohen Vertreibungsrate der Kiebitze zu rechnen. Garnier und Mierwald nennen eine Habitatentwertung um 25 % innerhalb der Effektdis-

tanz. In diesem Zusammenhang ist jedoch zu bedenken, dass die Flächen zwischen Ortsentlastungsstraße und Bengersiel von den restlichen Populationsbeständen abgeschnitten werden. Die heute noch vorhandenen Brutplätze liegen dann zwischen der Bebauung und der leicht erhöhten Straße. Dieser Streifen wird dann sowohl von den Auswirkungen der Straße wie auch von den Meidungseffekten gegenüber dem Siedlungsrand bestimmt. Hier ist daher von einem Totalverlust dieser Brutplätze auszugehen. Betroffen sind hier nochmals acht Brutpaare.

Bei den restlichen sieben Brutpaaren in der Effektdistanz ist mit einem Verlust von 25 %, d. h. 1,75 Kiebitzbrutpaaren zu rechnen.

Hiermit ist insgesamt auf die Straße mit einem Verlust von 12,75 Brutpaaren zu rechnen. Der tatsächliche Verlust der Kiebitzpaare innerhalb der Effektdistanz liegt jedoch bei 18 Brutpaaren, also um 5,25 Brutpaare höher als der Verlust, der nach Garniel und Mierwald dem Straßenbau und dem Straßenverkehr zuzuordnen ist.

Auch hier ist der Gesamtrückgang des Kiebitzes in Norddeutschland zu bedenken. Neben der zunehmenden intensiveren Nutzung der landwirtschaftlichen Grünland- und Ackerfläche spielt vermutlich auch beim Kiebitz die Tatsache eine Rolle, dass die Sensibilität des Kiebitzes gegenüber den Auswirkungen der Insektizidanwendung hoch eingestuft wird.⁹

Diesem Verlust steht ein Zuwachse von Kiebitzbrutplätzen innerhalb der Kompensationsflächen entgegen. Zwar gingen hier auch sieben Brutplätze verloren, dafür wurden acht Brutplätze in den Kompensationsflächen gezählt, sechs in der großen Fläche westlich des Oldendorfer Tiefs. Aber auch nördlich der Kompensationsfläche konnten fünf weitere neue Kiebitzbrutplätze festgestellt werden.

1.15.7. Biotopveränderungen

Direkt durch den Straßenbau wurden andere Biotope, die für die Kiebitze essentiell waren, nicht betroffen. Die Gestaltung der Kompensationsfläche, insbesondere der Fläche westlich des Oldendorfer Tiefs, führte zu einer Ansiedlung von mehreren Brutpaaren. Hier entstand eine kleine Kolonie von sechs neuen Brutplätzen. Demgegenüber wurden die vier Brutplätze in der östlich des Oldendorfer Tiefs gelegenen Kompensationsfläche aufgegeben. Es ist zu hoffen, dass längerfristig die hier entstehenden extensiven Grünlandflächen ebenfalls von den Kiebitzen angenommen werden.

1.15.8. Kollisionsrisiko

Das Tötungsrisiko der Kiebitze ist aufgrund der Führung der Jungen bei den Kiebitzen hoch, der vorhabentypspezifische Mortalitäts-Gefährdungs-Index ebenfalls. Aufgrund der heute vorhandenen größeren Abstände der Brutplätze zur Ortsentlastungsstraße wird jedoch das reale Risiko erheblich gemindert.

⁹ Hötter, H. (2016): Auswirkungen von Pestiziden auf Vögel und Säugetiere, mündlicher Vortrag am 26.04.2016 auf der Veranstaltung der Norddeutschen Naturschutzakademie „Pestizide contra Artenschutz“. Einfluss auf die Erreichung von Natura-2000-Zielen.

1.15.9. Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung

Der Kiebitzbrutbestand im Planungsraum wurde durch den Bau und den Betrieb der Ortsentlastungsstraße reduziert. So sind alle Brutplätze innerhalb der Effektdistanz weggefallen. Allerdings hat es auch darüber hinaus eine Reduzierung des Bestandes gegeben. Auffallend ist die Neuansiedlung von Kiebitzen westlich des Oldendorfer Tiefs, die jedoch den Verlust östlich des Oldendorfer Tiefs nicht ausgleichen können. Bezüglich des Kiebitzes ist daher auch unter Beachtung der Kompensationsflächen bisher eine erhebliche Beeinträchtigung des Bestandes zu erkennen. Es ist jedoch zu hoffen, dass sich bei erfolgreicher Brut auch in den Kompensationsflächen östlich des Oldendorfer Tiefs wieder Kiebitzbrutpaare einfinden.

Insgesamt ist von einem Verlust von über 15 Brutpaaren durch den Bau und den Betrieb der Ortsentlastungsstraße auszugehen. Bei einem Gesamtbestand von 151 Brutpaaren sind hierdurch insgesamt etwa 10 % des Bestandes im V 63 betroffen. Hinzu kommt der allgemeine Rückgang des Kiebitz aufgrund von Nutzungsintensivierungen, Insektizideinsatz und hohem Prädatorendruck. Dieser Prädatorendruck ist bei einer ausgedünnten Brutplatzdichte noch gravierender, da dann die Verteidigungsfähigkeit der Brutplätze durch die Auflösung der dichten sozialen Verbände vermindert wird. Aufgrund der ohnehin angepannten Situation ist der Verlust der Kiebitzbrutplätze daher umso gravierender für die Gesamtpopulation. Diese wird auch von Pfützke so schlecht eingeschätzt, dass er Flächen wie die Kompensationsfläche, die auch wieder höhere Besiedlungsdichten ermöglicht, als wesentliche Voraussetzung für den langfristigen Bestand der Population hält. .

Es ist von einer erheblichen Beeinträchtigung des Kiebitzbestandes im V 63 durch Bau und Betrieb der Ortsentlastungsstraße auszugehen.

1.16. Rohrammer (*Eberiza schoeniclus*)

(siehe Plan 9)

1.16.1. Art und die ihr zugeordneten Schutzzwecke und Erhaltungsziele

RL Deutschland:

2002	*
2007	*

RL Niedersachsen:

1995	*
2002	*
2007	*
2015	*

Im Gebiet vorkommende Zugvogelart Artikel 4 Absatz 2 EU-Vogelschutzrichtlinie

Im Gebiet kartierte Brutvogelart

Keine Angabe von Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Habitatfunktionen in den LSG-Verordnungen

1.16.2. Effektdistanz, Fluchtdistanz und Störradien

Effektdistanz: 100 m

1.16.3. Biotopansprüche

Rohrammern leben an landseitigen Schilfbeständen, stark verlandeten Gewässern, Ufersäumen, auf feuchten Grünflächen mit Seggen und Pfeifengras, aber auch auf Ruderalfluren und Straßenrändern.

1.16.4. Situation im Planbereich

	Roßkamp 1999	Roßkamp 2015	Pfützke 2012 ca.
Gesamter Planungsraum	13	12	k.A.
Effektdistanz 100 m	4	2	k.A.
LSG 25 II	3	1	nicht kartiert
Effektdistanz im LSG 25 II	2	1	
LSG 25	10	10	k.A.
Effektdistanz LSG 25	2	1	k.A.

Vier der Rohrammerbrutpaare, davon zwei in der Effektdistanz, lebten in der Stilllegungsbrache südlich der Ortschaft.

1.16.5. Brutplatzzerstörung

Es lagen bis zu zwei Brutplätze im Bereich der Trasse und der Arbeitsstreifen.

1.16.6. Vertreibungseffekt, Habitatentwertung

Die Rohrammer besitzt nach Garniel und Mierwald eine Effektdistanz von 100 m mit einer Habitatentwertung von 20 %. Hiernach ist durch die Ortsumgebung nach Abzug der vollständig in Anspruch genommenen Brutplätze ein Verlust von 0,2 Brutpaare zu befürchten, insgesamt demnach von 2,4 Brutpaaren.

1.16.7. Biotopveränderungen

Aufgrund der zunehmenden Grabenbereiche im Straßenrandbereich wird das Biotopangebot nicht verschlechtert. Günstige Lebensbedingungen werden durch die Kompensationsflächen geschaffen.

Durch die bereits mehrmals erwähnte Beseitigung der ausgedehnten Röhricht- / Brachefläche wurden die Bruthabitate verringert. So konnten in diesem Bereich alleine vier Brutpaare 1999 beobachtet werden, die auch aufgrund der Beseitigung dieses Bestandes vertrieben wurden.

Auffallend ist die Neubesiedlung der Kompensationsfläche mit zwei Brutpaaren.

1.16.8. Kollisionsrisiko

Die Rohrammer besitzt aufgrund ihres Lebensraums eine mittlere Tötungsgefährdung, der vorhabenspezifische Mortalitäts- Gefährdungs-Index ist jedoch als gering eingestuft.

1.16.9. Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung

Der Rohrammerbestand ist durch den Bau der Straße nur geringfügig zurückgegangen; die Brutplatzdichte in der Effektdistanz ist zwar gesunken; berücksichtigt man, dass alleine in der Stilllegungsfläche 4 Brutpaare lebten, deren Lebensraum durch die Wiedernutzbarmachung erheblich verändert wurde, so hat die Ortsentlastungsstraße keine erheblichen Auswirkungen auf den Bestand der Rohrammer nach sich gezogen. Allerdings sind innerhalb des Planbereiches die Brutplätze mehr nach Westen sowie nach Osten gewandert.

Bei der Beurteilung der Erheblichkeit gemäß der Vorgaben von Lambrecht, H. und Trautmann, J (2007)¹⁰ wurde im Rahmen der Prüfung nach § 34 BNatSchG ermittelt, dass die Erheblichkeitsschwelle nicht überschritten wird.

¹⁰ Lambrecht, H. und Trautmann, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen des FFH-VP-Endberichtes zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007 – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 8042004, Hannover, Filderstadt

1.17. Uferschnepfe (*Limosa limosa*)

(siehe Plan 10)

1.17.1. Art und die ihr zugeordneten Schutzzwecke und Erhaltungsziele

RL Deutschland:

2002	1
2007	1

RL Niedersachsen:

1995	2
2002	2
2007	2
2015	2

Im Gebiet vorkommende Brutvogelart Artikel 4 Absatz 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie

Im Gebiet kartierte Brutvogelart

Keine Angabe von Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Habitatfunktionen in den LSG-Verordnungen:

1.17.2. Effektdistanz, Fluchtdistanz und Störradien

Effektdistanz: 200 m bzw. kritischer Schallpegel 55 d(B)A (entspricht nach Lärmschutzuntersuchung zum BP 67 ca. 110 m)

1.17.3. Biotopansprüche

Während die ursprünglichen Lebensräume der Uferschnepfe baumfreie Niedermoore, Übergang zu Hochmooren und feuchte Flussniederungen waren, lebt sie heute vor allem in Feuchtgrünlandflächen mit stochebfähigen, nahrungsreichen Böden.

1.17.4. Situation im Planbereich

	Roßkamp 1999/2003	Roßkamp 2015	Pfützke 2012 ca.
Gesamter Planungsraum	1	---	---
Effektdistanz 200 m	---	---	---
LSG 25 II	---	---	nicht kartiert
Effektdistanz im LSG 25 II	---	---	
LSG 25	1	---	---
Effektdistanz LSG 25	---	---	---

Pfützke konnte ein Uferschnepfenbrutpaar im Grünlandbereich bei Margens kartieren. Er führt die geringe Anzahl der Vögel auf die intensive Grünlandnutzung und die ungünstigen, zu trockenen Bodenverhältnisse zurück.

In den Vollzugshinweisen des NLWKN zur Uferschnepfe wird diese nicht als Art des V 63 angegeben.

1.17.5. Brutplatzzerstörung

Eine Brutplatzzerstörung fand nicht statt.

1.17.6. Vertreibungseffekt, Habitatentwertung

Da in der Effektdistanz keine Brutvögel kartiert wurden, ist nicht von einer Vertreibung aufgrund des Straßenbaus auszugehen.

1.17.7. Biotopveränderungen

Die Gestaltung der Kompensationsfläche mit sehr hohem Grundwasserstand und flachen Blänken kommt den Anforderungen der Uferschnepfe entgegen.

1.17.8. Kollisionsrisiko

Aufgrund der Führung der Jungen und der Nahrungssuche am Boden ist das Tötungsrisiko hoch, der vorhabentypspezifische Mortalitäts-Gefährdungs-Index sehr hoch. Da das verbleibende Uferschnepfenbrutpaar zwischen Dornumersiel und Neuharlingersiel weit entfernt brütet, ist mit einer Gefährdung der Uferschnepfe aufgrund von Kollision auf der Ortsentlastungsstraße nicht zu rechnen.

1.17.9. Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung

Der Verlust bzw. die Abwanderung des Uferschnepfenbrutpaares kann nicht auf den Bau der Ortsentlastungsstraße zurückgeführt werden. Hiervon geht auch Roßkamp (2015) aus.

Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt nicht vor.

1.18. Löffelente (Anas clypeata)

(siehe Plan 11)

1.18.1. Art und die ihr zugeordneten Schutzzwecke und Erhaltungsziele

RL Deutschland:

2002	*
2007	3

RL Niedersachsen:

1995	2
2002	2
2007	2
2015	2

Im Gebiet vorkommende Zugvogelart Artikel 4 Absatz 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie

Angabe von Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Habitatfunktionen in den LSG-Verordnungen:

- Erhaltung, Schutz und Neuschaffung von geeigneten Kleingewässern, Wiedervernässungsmaßnahmen, Ausbildung von Flutmulden und Temporärgewässern

1.18.2. Effektdistanz, Fluchtdistanz und Störradien

Fluchtdistanz: 150 m

1.18.3. Biotopansprüche

Die Löffelente lebt in flachen eutrophen Binnengewässern, Sumpfgebieten mit freier Wasserfläche, Altwässer, Feuchtgrünland mit Grabe- Komplex und temporären Gewässern.

1.18.4. Situation im Planbereich

	Roßkamp 1999/2003	Roßkamp 2015	Pfützke 2012 ca.
Gesamter Planungsraum	---	---	---
Effektdistanz 100 m	---	---	---
LSG 25 II	---	---	nicht kartiert
Effektdistanz im LSG 25 II	---	---	---
LSG 25	---	---	---
Effektdistanz LSG 25	---	---	---

Die Löffelente brütet in der Kompensationsfläche westlich des Oldendorfer Tiefs.

1.18.5. Brutplatzzerstörung

Es findet keine Brutplatzzerstörung statt.

1.18.6. Vertreibungseffekt, Habitatentwertung

Es bestehen keine Vertreibung und oder Habitatentwertungen

1.18.7. Biotopveränderungen

Die Biotopvoraussetzungen wurden, da keine größeren Wasserflächen oder zusammenhängende Grabenkomplexe beseitigt wurden.

1.18.8. Kollisionsrisiko

Das Tötungsrisiko der Löffelente wird als gering eingestuft, der vorhabentypspezifische Mortalitäts-Gefährdungs-Index als mittel; aufgrund der Entfernung des Brutplatzes von der Straße stellt die Kollision jedoch kein Problem dar.

1.18.9. Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung

Die Löffelente ist neu in das Plangebiet eingewandert; sie hat von den in der Kompensationsfläche geschaffenen Biotopverhältnissen profitiert.

Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt nicht vor.

1.19. Reiherente (Aythya fuligula)

(siehe Plan 11)

1.19.1. Art und die ihr zugeordneten Schutzzwecke und Erhaltungsziele

RL Deutschland:

2002	*
2007	*

RL Niedersachsen:

1995	*
2002	*
2007	*
2015	*

Im Gebiet vorkommende Zugvogelart Artikel 4 Absatz 2

Angabe von Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Habitatfunktionen in den LSG-Verordnungen:

- Vermeidung von Störungen, insbesondere durch Freizeitnutzungen

1.19.2. Effektdistanz, Fluchtdistanz und Störradien

Effektdistanz: 100 m

1.19.3. Biotopansprüche

Die Reiherente lebt in tieferen und nicht stark eutrophen Gewässern.

1.19.4. Situation im Planbereich

	Roßkamp 1999/2003	Roßkamp 2015	Pfützke 2012 ca.
Gesamter Planungsraum	4 (keine Lokalisierung)	4	6
Effektdistanz 100 m	---	---	---
LSG 25 II	keine Ortsangabe	---	nicht kartiert
Effektdistanz im LSG 25 II		---	
LSG 25		4	6
Effektdistanz LSG 25		---	---

Die Reiherente wurde 2012 und 2015 im Plangebiet kartiert; sie brütet im Oldendorfer Tief, auf der neuen Dülft und am Benser Tief.

1.19.5. Brutplatzzerstörung

Keine Brutplatzzerstörung

1.19.6. Vertreibungseffekt, Habitatentwertung

Keine Vertreibung, da kein Vorkommen in Effektdistanz

1.19.7. Biotopveränderungen

Die als Brutgewässer genutzten Tiefs werden durch die Ortsentlastungsstraße zwar zum Teil gequert, bleiben jedoch ansonsten unbeeinträchtigt erhalten.

1.19.8. Kollisionsrisiko

Das Tötungsrisiko der Reiherente wird als gering eingestuft, der vorhabentypspezifische Mortalitäts-Gefährdungs-Index ebenfalls als gering.

1.19.9. Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung

Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt nicht vor.

1.20. Schnatterente (*Anas strepera*)**1.20.1. Art und die ihr zugeordneten Schutzzwecke und Erhaltungsziele**

RL Deutschland:

2002	*
2007	*

RL Niedersachsen:

1995	3
2002	V
2007	*
2015	*

Im Gebiet vorkommende Zugvogelart Artikel 4 Absatz 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie

Keine Angabe von Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Habitatfunktionen in den LSG-Verordnungen

1.20.2. Effektdistanz, Fluchtdistanz und Störradien

Fluchtdistanz: 200 m

1.20.3. Biotopansprüche

Seichte stehende und langsam fließende eutrophe Binnengewässer.

1.20.4. Situation im Planbereich

	Roßkamp 1999/2003	Roßkamp 2015	Pfütze 2012 ca.
Gesamter Planungsraum	---	---	1
Effektdistanz 200 m	---	---	---
LSG 25 II	---	---	nicht kartiert
Effektdistanz im LSG 25 II	---	---	
LSG 25	---	---	---
Effektdistanz LSG 25	---	---	---

Ein Brutvorkommen liegt in der Kompensationsfläche westlich des Oldendorfer Tiefs.

1.20.5. Brutplatzzerstörung

Keine Brutplatzzerstörung

1.20.6. Vertreibungseffekt, Habitatentwertung

Keine Vertreibung durch die Ortsentlastungsstraße

1.20.7. Biotopveränderungen

Die Brutgewässer der Schnatterente wurden erst in den Kompensationsflächen angelegt. Eine negative Biotopveränderung durch die Ortsentlastungsstraße fand nicht statt.

1.20.8. Kollisionsrisiko

Das Tötungsrisiko der Schnatterente wird als gering eingestuft, der vorhabentypspezifische Mortalitäts-Gefährdungs-Index ebenfalls als gering.

1.20.9. Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung

Durch die Gestaltung der Kompensationsfläche konnte die Schnatterente als Brutvogel im Plangebiet beobachtet werden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt nicht vor.

1.21. Knäkente (*Anas querquedula*)

1.21.1. Art und die ihr zugeordneten Schutzzwecke und Erhaltungsziele

RL Deutschland:

2002	2
2007	2

RL Niedersachsen:

1995	2
2002	1
2007	1
2015	1

Im Gebiet vorkommende Zugvogelart Artikel 4 Absatz 2 der EU Vogelschutzrichtlinie

Keine Angabe von Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Habitatfunktionen in den LSG-Verordnungen

1.21.2. Effektdistanz, Fluchtdistanz und Störradien

Fluchtdistanz: 120 m

1.21.3. Biotopansprüche

Die Knäkente brütet an eutrophen und deckungsreichen Gewässern mit oft kleinen offenen Wasserflächen.

1.21.4. Situation im Planbereich

	Roßkamp 1999/2003	Roßkamp 2015	Pfützke 2012 ca.
Gesamter Planungsraum	---	---	1
Fluchtdistanz 120 m	---	---	---
LSG 25 II	---	---	nicht kartiert
Effektdistanz im LSG 25 II	---	---	
LSG 25	---	---	1
Effektdistanz LSG 25	---	---	---

Ein Brutvorkommen liegt in der Kompensationsfläche westlich des Oldendorfer Tiefs.

1.21.5. Brutplatzzerstörung

Keine Brutplatzzerstörung

1.21.6. Vertreibungseffekt, Habitatentwertung

Keine Vertreibung durch die Ortsentlastungsstraße

1.21.7. Biotopveränderungen

Die Brutgewässer der Knäkente wurden erst in den Kompensationsflächen angelegt.
Eine negative Biotopveränderung durch die Ortsentlastungsstraße fand nicht statt.

1.21.8. Kollisionsrisiko

Das Tötungsrisiko der Knäkente wird als gering eingestuft, der vorhabentypspezifische Mortalitäts-Gefährdungs-Index ebenfalls als gering.

1.21.9. Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung

Durch die Gestaltung der Kompensationsfläche konnte die Knäkente als Brutvogel im Plangebiet beobachtet werden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt nicht vor.

1.22. Blässhuhn (Blässralle)(Fulica atra)

(siehe Plan 11)

1.22.1. Art und die ihr zugeordneten Schutzzwecke und Erhaltungsziele

RL Deutschland:

2002	*
2007	*

RL Niedersachsen:

1995	*
2002	*
2007	*
2015	V

Im Gebiet vorkommende Zugvogelart Artikel 4 Absatz 2 der EU Vogelschutzrichtlinie

Angabe von Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Habitatfunktionen in den LSG-Verordnungen

- Schutz und Erhalt von Altwässern und ungestörten Uferbereichen
- Schutz vor Störungen, insbesondere Freizeitnutzungen

1.22.2. Effektdistanz, Fluchtdistanz und Störradien

Effektdistanz: 100 m

1.22.3. Biotopansprüche

Blässhühner brüten an stehenden und langsam fließenden eutrophen Gewässern mit Flachufern und Ufervegetation.

1.22.4. Situation im Planbereich

	Roßkamp 1999/2003	Roßkamp 2015	Pfützke 2012 ca.
Gesamter Planungs- raum	1 (keine Lokalisierung)	1	k.A.
Effektdistanz 100 m	---	---	k.A.
LSG 25 II		---	nicht kartiert
Effektdistanz im LSG 25 II		---	
LSG 25		1	
Effektdistanz LSG 25		---	

Vorkommen am Oldendorfer Tief und an der Neuen Dilft im Bereich der Kompensationsflächen.

1.22.5. Brutplatzzerstörung

Keine Brutplatzzerstörung durch Ortsentlastungsstraße

1.22.6. Vertreibungseffekt, Habitatentwertung

Kein Vertreibungseffekt oder Habitatentwertung durch Ortsentlastungsstraße

1.22.7. Biotopveränderungen

Brutgewässer wurden durch den Straßenbau nicht beeinträchtigt.

1.22.8. Kollisionsrisiko

Das Tötungsrisiko des Blässhuhns wird als mittel eingestuft, der vorhabentypspezifische Mortalitäts-Gefährdungs-Index ebenfalls als mittel bewertet. Da die Brutvorkommen über 200 m von der Straße entfernt liegen, ist mit keinen wesentlichen Gefährdungen zu rechnen.

1.22.9. Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung

Eine Veränderung des Bestandes ist nicht festzustellen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt nicht vor.

1.23. Höckerschwan (Cygnus olor)

(siehe Plan 11)

1.23.1. Art und die ihr zugeordneten Schutzzwecke und Erhaltungsziele

RL Deutschland:

2002	*
2007	*

RL Niedersachsen:

1995	*
2002	*
2007	*
2015	*

Im Gebiet vorkommende Zugvogelart Artikel 4 Absatz 2 der EU Vogelschutzrichtlinie

Angabe von Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Habitatfunktionen in den LSG-Verordnungen

- besondere Schutzmaßnahmen nicht erforderlich

1.23.2. Effektdistanz, Fluchtdistanz und Störradien

Effektdistanz: 100 m

1.23.3. Biotopansprüche

Der Höckerschwan besiedelt eutrophe stehende und langsam fließende Gewässer, in der Marsch auch Graben-Grünland-Komplexe

1.23.4. Situation im Planbereich

	Roßkamp 1999	Roßkamp 2015	Pfützke 2012 ca.
Gesamter Planungs- raum	---	1	k.A.
Effektdistanz 100 m	---	---	k.A.
LSG 25 II	---	---	nicht kartiert
Effektdistanz im LSG 25 II	---	---	
LSG 25	---	1	k.A.
Effektdistanz LSG 25	---	---	k.A.

Der Höckerschwan brütet direkt nördlich der Kompensationsfläche nahe der alten Dilft und dem Oldendorfer Tief.

1.23.5. Brutplatzzerstörung

Keine Brutplatzzerstörung

1.23.6. Vertreibungseffekt, Habitatentwertung

Kein Vertreibungseffekt oder Habitatentwertung durch Ortsentlastungsstraße

1.23.7. Biotopveränderungen

Brutbiotope werden in Folge des Straßenbaus nicht beeinträchtigt

1.23.8. Kollisionsrisiko

Das Tötungsrisiko des Höckerschwans wird als gering eingestuft, der vorhabentyp-spezifische Mortalitäts-Gefährdungs-Index ebenfalls als gering bewertet.

1.23.9. Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung

Der Höckerschwan als Brutvogel ist 2015 beobachtet worden, 1999 nur als Nahrungsgast.

Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt nicht vor.

1.24. Schwarzkehlchen (*Saxifraga rubicola*)

(siehe Plan 10)

1.24.1. Art und die ihr zugeordneten Schutzzwecke und Erhaltungsziele

RL Deutschland:

2002	*
2007	V

RL Niedersachsen:

1995	3
2002	3
2007	*
2015	*

Im Gebiet vorkommende Zugvogelart Artikel 4 Absatz 2 der EU Vogelschutzrichtlinie

Keine Angabe von Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Habitatfunktionen in den LSG-Verordnungen

1.24.2. Effektdistanz, Fluchtdistanz und Störradien

Effektdistanz: 200 m

1.24.3. Biotopansprüche

Schwarzkehlchen brüten in offenem Gelände mit flächendeckender nicht zu dichter Vegetation und höheren Werten, vor allem auf extensiv bewirtschafteten Flächen, Ruderalflächen, Dämme von Verkehrsanlagen etc.

1.24.4. Situation im Planbereich

	Roßkamp 1999 /2003	Roßkamp 2015	Pfützke 2012 ca.
Gesamter Planungsraum	---	---	3
Effektdistanz 200 m	---	---	---
LSG 25 II	---	---	nicht kartiert
Effektdistanz im LSG 25 II	---	---	
LSG 25	---	---	3
Effektdistanz LSG 25	---	---	---

Das Schwarzkehlchen brütet am Meedhammer Weg, ca. 100 m entfernt von der vorhandenen Straßentrasse der L 5 nach Neuharlingersiel.

1.24.5. Brutplatzzerstörung

Keine Brutplatzzerstörung durch Bau der Ortsentlastungsstraße

1.24.6. Vertreibungseffekt, Habitatentwertung

Kein Vertreibungseffekt oder Habitatentwertung durch Ortsentlastungsstraße

1.24.7. Biotopveränderungen

Biotopveränderungen durch die Straße für das Schwarzkehlchen eher positiv

1.24.8. Kollisionsrisiko

Das Tötungsrisiko des Schwarzkehlchens wird als hoch eingestuft, der vorhabentypspezifische Mortalitäts-Gefährdungs-Index als mittel bewertet. Der Brutplatz liegt jedoch nahe des alten Straßenverlaufes, die neue Straßentrasse ist ca. 300 m entfernt.

1.24.9. Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung

Es handelt sich um einen Bestandzugang im Nahbereich des alten Straßenverlaufes und des landwirtschaftlichen Hofes.

Durch die Entlastungsstraße fand keine Beeinträchtigung des Brutbestandes des Schwarzkehlchens statt; erst nach Bau der Straße konnte das Schwarzkehlchen nahe des Meedhammer Weges kartiert werden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt nicht vor.

1.25. Feldschwirl (*Lucostella naevia*)

(siehe Plan 10)

1.25.1. Art und die ihr zugeordneten Schutzzwecke und Erhaltungsziele

RL Deutschland:

2002	*
2007	V

RL Niedersachsen:

1995	*
2002	V
2007	3
2015	3

Im Gebiet vorkommende Zugvogelart Artikel 4 Absatz 2 der EU Vogelschutzrichtlinie

Keine Angabe von Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Habitatfunktionen in den LSG-Verordnungen

1.25.2. Effektdistanz, Fluchtdistanz und Störradien

Effektdistanz: 100 m

1.25.3. Biotopansprüche

Der Feldschwirl brütet in offenem Gelände mit mindestens 20 bis 30 cm hoher, dichter Krautschicht sowie mit höheren Strukturen wie vorjährige Stauden, einzelne Sträucher oder kleinere Bäume. Der Feldschwirl zeigt keine Abhängigkeiten von feuchten Böden.

1.25.4. Situation im Planbereich

	Roßkamp 1999/2003	Roßkamp 2015	Pfützke 2012 ca.
Gesamter Planungs- raum	4	---	1
Effektdistanz 100 m	3	---	---
LSG 25 II	2	---	nicht kartiert
Effektdistanz im LSG 25 II	2	---	
LSG 25	2	---	1
Effektdistanz LSG 25	1	---	---

Der Feldschwirl brütete 1999 ausschließlich im Bereich der damaligen landwirtschaftlichen Brachflächen.

1.25.5. Brutplatzzerstörung

Die Brutplätze liegen nicht direkt im Trassenverlauf oder Arbeitsstreifen.

1.25.6. Vertreibungseffekt, Habitatentwertung

Nach Garniel und Mierwald findet für den Feldschwirl eine Habitatentwertung von 20 % in der Effektdistanz von 100 m statt. Somit würde eine Entwertung um 0,8 Brutpaare stattfinden. Der vollständige Verlust der Brutvorkommen ist jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit mit der Beseitigung der Bracheflächen zu erklären. So schrieb Roßkamp 1999, dass alle Feldschwirlbrutplätze in landwirtschaftlichen Brachebereichen liegen; die Umnutzung dieser Flächen hat damit die Biotopvoraussetzungen für den Feldschwirl beseitigt.

1.25.7. Biotopveränderungen

Durch die Änderung der landwirtschaftlichen Nutzung fand eine Beseitigung der günstigen Biotopstrukturen für den Feldschwirl statt.

1.25.8. Kollisionsrisiko

Das Tötungsrisiko des Feldschwirls wird als mittel eingestuft, der vorhabentypspezifische Mortalitäts-Gefährdungs-Index wird als gering bewertet.

1.25.9. Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung

Der Feldschwirlbestand ist vollständig erloschen, was aber mit hoher Wahrscheinlichkeit auf die Beseitigung der landwirtschaftlichen Brachen zurückzuführen ist. Auswirkungen der Ortsentlastungsstraße sind hierbei zu vernachlässigen

Eine erhebliche Beeinträchtigung durch die Ortsentlastungsstraße liegt nicht vor.

1.26. Wachtel (*Coturnix coturnix*)**1.26.1. Art und die ihr zugeordneten Schutzzwecke und Erhaltungsziele**

RL Deutschland:

2002	*
2007	*

RL Niedersachsen:

1995	2
2002	3
2007	3
2015	V

Im Gebiet vorkommende Zugvogelart Artikel 4 Absatz 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie

Keine Angabe von Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Habitatfunktionen in den LSG-Verordnungen

1.26.2. Effektdistanz, Fluchtdistanz und Störradien

Fluchtdistanz: 50 m, kritischer Schallpegel 52 b(B)A (entspricht nach Lärmschutzgutachten zum BP 67 ca. 110 m)

1.26.3. Biotopansprüche

Die Wachtel lebt in offenen Feld- und Wiesenflächen mit hoher Deckung durch die Krautschicht; sie bevorzugt tiefgründige bis etwas feuchter Böden.

1.26.4. Situation im Planbereich

	Roßkamp 1999/2003	Roßkamp 2015	Pfützke 2012 ca.
Gesamter Planungsraum	---	---	2
Kritischer Schallleistungsbereich 110 m	---	---	---
LSG 25 II			nicht kartiert
Kritischer Schallleistungsbereich im LSG 25 II	---		
LSG 25	---	---	---
Kritischer Schallleistungsbereich LSG 25	---	---	---

Die Wachtel brütet zwischen der Entlastungsstraße und der neuen Dift westlich des Oldendorfer Weges, ca. 200 m südlich der Entlastungsstraße. Ein Brutplatz lag in der Kompensationsfläche östlich des Oldendorfer Tiefs.

1.26.5. Brutplatzzerstörung

Eine Brutplatzzerstörung findet nicht statt.

1.26.6. Vertreibungseffekt, Habitatentwertung

Keine Die Wachtel ist lediglich 2012 beobachtet worden, eine Verdrängung oder Beeinträchtigung durch die Entlastungsstraße hat also nicht stattgefunden.

1.26.7. Biotopveränderungen

In Folge der Ortsentlastung fand keine Biotopverschlechterung für die Wachtel statt.

1.26.8. Kollisionsrisiko

Das Tötungsrisiko der Wachtel wird als gering eingestuft, der vorhabentypspezifische Mortalitäts-Gefährdungs-Index ebenfalls als gering beurteilt

1.26.9. Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung

Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt nicht vor.

2. Rastvögel

Im Folgenden werden die Auswirkungen des Straßenbaus und des Straßenbetriebs auf die Rastvögel des V 63 untersucht. Hierbei werden folgende wandernde und rastende Zugvögel sowie Überwinterungsgäste berücksichtigt:

- Wertbestimmende Brutvogelarten des V 63
 - Weißwangengans
 - Goldregenpfeifer
 - Großer Brachvogel
 - Lachmöwe
 - Sturmmöwe
- Sonstige Arten des V 63 aufgeführt im Standard-Datenbogen
 - Löffelente
 - Pfeifente
 - Stockente
 - Blässgans
 - Graugans
 - Kurzschnabelgans
 - Reiherente
 - Ringelgans
 - Alpenstrandläufer
 - Sandregenpfeifer
 - Zwergschwan
 - Singschwan
 - Höckerschwan
 - Blässhuhn
 - Silbermöwe
 - Heringsmöwe
 - Kiebitzregenpfeifer
 - Kiebitz
- Sonstige Gastvogelarten nach Anhang 1 (Art. 4 Abs. 1) und Art. 4 Abs. 2 EU-VR
 - Bekassine
 - Krickente

2.1. Weißwangengans / Nonnengans (*Branta leucopsis*)

(siehe Plan 13)

2.1.1. Art und die ihr zugeordneten Schutzzwecke und Erhaltungsziele

Vorkommende Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 1 (Anhang I) der Vogelschutzrichtlinie der EU Vogelschutzrichtlinie

Wertbestimmende Art des V 63; spezielle Erhaltungsziele

- Erhalt der unzerschnittenen, großräumig offenen Grünlandkomplexe mit freien Sichtverhältnissen
- Erhalt und Schaffung von kurzrasigen Grünlandflächen als Nahrungshabitat für rastende und überwinternde Vögel (v. a. deichnahes Grünland)
- Sicherung von störungsfreien Schlafgewässern im Umfeld der Nahrungsgebiete
- Erhalt freier Flugkorridore zu umliegenden Rastgebieten der Gänse

2.1.2. Effektdistanz, Fluchtdistanz und Störradien

Störradius: 500 m

Der Störradius reicht in die nordöstlichen Bereiche der Kompensationsfläche hinein.

2.1.3. Biotopansprüche

Nutzung von deichnahem Grünland, bevorzugt auch im Vorland, geringe Nutzung von Ackerkulturen.

2.1.4. Situation im Planbereich

	Roßkamp 1999/2000	Roßkamp 2015	NLWKN 2006	Bohnet 2008/2009
Gesamter Planungsraum	---	Mehrere Beobachtungen bis 2500 Individuen (reg. Bedeutung)	Kleine Bestände	---
Störradius 500 m	---	Mehrere Beobachtungen bis 2500 Individuen	Kleine Bestände	---
LSG 25 II	---	---		nicht kartiert
Störradius im LSG 25 II	---	---		
LSG 25	---	Mehrere Beobachtungen bis 2500 Individuen (reg. Bedeutung)	Kleine Bestände	---
Störradius im LSG 25	---	Mehrere Beobachtungen bis 2500 Individuen	Kleine Bestände	---

Während 1999/2000 keine Weißwangengänse im Planungsraum beobachtet wurden, konnten bis 2015 regelmäßige Rastvorkommen mit bis zu regionaler Bedeutung beobachtet werden.

2.1.5. Erwartete und eingetretene Beeinträchtigungen, Bestandsreduzierung

Eine Bestandsreduzierung hat nicht stattgefunden, im Gegenteil konnte eine erhebliche Zunahme der Rastvorkommen der Weißwangengans beobachtet werden. Nach Garniel und Mierwald ist mit einer Habitatentwertung von 75 % in einem Abstand von 500 m entlang der Trasse zu rechnen. Im vorliegenden Fall sind aber regelmäßige Beobachtung in diesem Störradium gemacht worden. Lediglich die Flächen bis 250 m von der Ortsentlastungsstraße werden gemieden.

2.1.6. Kollisionsrisiko

Die Weißwangengans besitzt ein geringes Kollisionsrisiko sowie einen geringen Mortalitäts-Gefährdungsindex.

2.1.7. Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Weißwangengans durch Bau und Betrieb der Ortsentlastungsstraße kann aufgrund der rastenden Individuen nicht festgestellt werden. Es ist jedoch festzustellen, dass ein Bereich von ca. 250 m um die Entlastungsstraße bisher nicht zur Rast aufgesucht wurde. Die Entwicklung der Flächen

um Bensorsiel als Rastfläche für die Nonnengänse wurde demnach beeinträchtigt, der Bestand im V 63 wie auch im Bereich um Bensorsiel ist dennoch erheblich angestiegen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt nicht vor.

2.2. Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*)

(siehe Plan 12)

2.2.1. Art und die ihr zugeordneten Schutzzwecke und Erhaltungsziele

Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 1 (Anhang I) der EU-Vogelschutzrichtlinie

Wertbestimmende Art des V 63; spezielle Erhaltungsziele

- Erhalt der unzerschnittenen, großräumig offenen Acker-Grünlandkomplexe mit freien Sichtverhältnissen
- Erhalt von feuchten kurzrasigen Grünlandflächen

2.2.2. Effektdistanz, Fluchtdistanz und Störradien

Störradius: 200 m

2.2.3. Biotopansprüche

Große Ansammlungen in offenen Kulturlandschaften (Grünland, Acker, Salzwiesen) im Spätsommer und Herbst auch im Watt.

2.2.4. Situation im Planbereich

	Roßkamp 1999/2000	Roßkamp 2015	NLWKN 2006 (ungenauere Darstellung)	Bohnet 2008/2009
Gesamter Planungsraum	Kleiner Bestand angrenzend	Mehrere kleine Bestände bis 100 Individuen	Kleine Bestände	Ein Bestand lokaler Bedeutung
Störradius 200 m	---	Zwei kleine Bestände	Kleine Bestände	---
LSG 25 II				nicht kartiert
Störradius im LSG 25II				
LSG 25	Kleiner Bestand angrenzend	Mehrere kleine Bestände bis 100 Individuen	Kleine Bestände	Ein Bestand lokaler Bedeutung
Störradius im LSG 25	---	Zwei kleine Bestände	Kleine Bestände	---

Insgesamt ist keine wesentliche Veränderung der Goldregenpfeiferbestände zu erkennen. Auch 2015 konnten noch Goldregenpfeifer-Rastvogelbestände im Untersuchungsgebiet und innerhalb des Störradius mit Vorkommen bis zu 100 Exemplaren beobachtet werden.

2.2.5. Erwartete und eingetretene Beeinträchtigungen, Bestandsreduzierung

Insgesamt ist keine Bestandsreduzierung der Goldregenpfeiferrastvorkommen zu erkennen, nach Garniel und Mierwald wäre eine Habitatentwertung von 75 % innerhalb des Störradius von 200 m zu erwarten. Diese Entwicklung ist jedoch bei einem Vergleich der Rastbestände nicht eingetreten.

2.2.6. Kollisionsrisiko

Der Goldregenpfeifer besitzt ein geringes Kollisionsrisiko sowie einen mittleren vorhabentypspezifischen Mortalitäts-Gefährdungsindex.

2.2.7. Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung

Eine Veränderung der Rastvogelvorkommen des Goldregenpfeifers hat nicht stattgefunden. Die kleinen Bestände haben in den letzten 15 Jahren zugenommen. Insbesondere innerhalb des Störradius entlang der Straße sind keine Bestandsrückgänge festzustellen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt nicht vor.

2.3. Großer Brachvogel (Numenius arquata)

(siehe Plan 12)

2.3.1. Art und die ihr zugeordneten Schutzzwecke und Erhaltungsziele

Im Gebiet vorkommende Zugvogelart Artikel 4 Absatz 2 der EU Vogelschutzrichtlinie

Wertbestimmende Art des V 63; spezielle Erhaltungsziele

- Erhalt der unzerschnittenen, großräumig offenen Acker-Grünlandkomplexe mit freien Sichtverhältnissen
- Erhalt von feuchten bis nassen Grünlandflächen

2.3.2. Effektdistanz, Fluchtdistanz und Störradien

Störradius: 400 m

Der Störradius reicht leicht in die Kompensationsfläche hinein.

2.3.3. Biotopansprüche

Der Brachvogel sucht Nahrung während der Zugzeit vor allem im Wattenmeer, in Flusswatten und auf Grünland. Ruhe und Hochwasserrastplätze liegen vor allem in großräumig unbeweideten Salzwiesen und binnendeichs auf Grünland, z. T. auch auf Ackerland.

2.3.4. Situation im Planbereich

	Roßkamp 1999/2000	Roßkamp 2015	NLWKN 2006	Bohnet 2008/2009
Gesamter Planungsraum	4 Vorkommen bis 220 Individuen	Mehrere kleine Vorkommen bis 180 Individuen	Kleine Bestände	Viele kleine Vorkommen sowie ein Vorkommen im Bereich des Meedhammer Wegs, ein Vorkommen landesweiter Bedeutung östlich der L 7 sowie ein Vorkommen lokaler Bedeutung am Oldendorfer Tief
Störradius 400 m	4 Vorkommen bis 220 Individuen	Ein Vorkommen bis 180 Individuen	Kleine Bestände	Verschiedene kleine Vorkommen und ein Vorkommen landesweiter Bedeutung
LSG 25 II	---	---	---	nicht kartiert
Störradius im LSG 25II	---	---	---	
LSG 25	4 Vorkommen bis 220 Individuen	Mehrere kleine Vorkommen bis 180 Individuen	Kleine Bestände	Viele kleine Vorkommen sowie ein Vorkommen im Bereich des Meedhammer Wegs, ein Vorkommen landesweiter Bedeutung östlich der L 7 sowie ein Vorkommen lokaler Bedeutung am Oldendorfer Tief
Störradius im LSG 25	4 Vorkommen bis 220 Individuen	Ein Vorkommen bis 180 Individuen	Kleine Bestände	Verschiedene kleine Vorkommen und ein Vorkommen landesweiter Bedeutung

2.3.5. Erwartete und eingetretene Beeinträchtigungen, Bestandsreduzierung

Flächeninanspruchnahme

Insbesondere östlich der L 8 lag der Rastplatz des Großen Brachvogels sehr nahe am Trassenverlauf, so dass die Fläche heute nicht mehr als Rastfläche zur Verfügung steht.

Vertreibungseffekt, Habitatentwertung

Der Große Brachvogel ist auch weiterhin im Plangebiet als Rastvogel vorhanden. Innerhalb des Störradius von 400 m, in dem eine Habitatentwertung von 75 % anzusetzen ist, ist von einer gewissen Reduzierung des Rastbestandes auszugehen. Auch Roßkamp stellt insgesamt einen Rückgang um ca. 20 % der Rastvogelbestände des Großen Brachvogels fest.

2.3.6. Kollisionsrisiko

Der große Brachvogel besitzt ein geringes Kollisionsrisiko sowie einen mittleren vorhabentypspezifischen Mortalitäts-Gefährdungsindex.

2.3.7. Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung

Hinsichtlich des großen Brachvogels sind heute noch Rastvogelvorkommen vorhanden, diese haben jedoch gerade in dem Störradius, aber auch darüber hinaus abgenommen. Bei einem Gesamt rastvogelbestand von 2260 Exemplaren handelt es sich hierbei um über 1 % des Bestandes im V 63. Allerdings ist hierbei auch zu beachten, dass die Gesamtvorkommen des Brachvogels im V 63 ebenfalls gesunken ist. So wurden bei der Erstmeldung im Standard-Datenbogen 9905 Individuen angegeben, für die Berichtspflicht 2018 2260 Individuen.

Weiterhin ist zu bedenken, dass die Rastflächen jenseits der Ortsentlastungsstraße heute sehr stark von Gänsen in Anspruch genommen werden; hier haben sowohl die Weißwangengänse, Graugänse und Blässgänse erheblich zugenommen. Auch diese Entwicklung kann zu einer Verdrängung der Brachvögel insbesondere nach Osten geführt haben.

Insgesamt besteht eine Reduzierung der Rastvogelbestände des Brachvogels im Bereich der Ortsentlastungsstraße. Ob diese Reduzierung durch die Straße, durch die Konkurrenzsituation mit den Gänsen oder aufgrund des erheblich starken Rückganges der Brachvögel im gesamten V 63 - was z.B. auf Entwicklungen im Brutgebiet zurückgeführt werden kann – verursacht ist, kann nicht zwingend geschlossen werden. Insgesamt kann jedoch aufgrund der beobachteten Bestände eine Beeinträchtigung der Rastvogelbestände durch die Ortsentlastung aufgrund der Beunruhigung im Störradius nicht vollständig ausgeschlossen werden.

2.4. Lachmöwe (*Larus ridibundus*)

(siehe Plan 13)

2.4.1. Art und die ihr zugeordneten Schutzzwecke und Erhaltungsziele

Im Gebiet vorkommende Zugvogelart Artikel 4 Absatz 2 der EU Vogelschutzrichtlinie

Wertbestimmende Art des V 63; spezielle Erhaltungsziele

- Erhalt von feuchten bis nassen Grünlandflächen
- Erhalt von offenen Grünlandschaften, v. a. an der Küste

2.4.2. Effektdistanz, Fluchtdistanz und Störradien

Störradius: k.A.

2.4.3. Biotopansprüche

Nach Bezzel sucht sich die Lachmöwe Nahrung auf kurzrasigen Flächen und Äckern, im Winter auch an Müllkippen, Kläranlagen, Gewässern in besiedelten Bereichen; eine Vielfalt von Gelegenheiten wird auch kurzfristig genutzt, so z. B. die Nahrungssuche hinter dem Pflug. Die Schlafplätze liegen auf größeren stehenden Gewässern, auf Inseln und Ufern.

2.4.4. Situation im Planbereich

	Roßkamp 1999/2000	Roßkamp 2015	NLWKN 2006	Bohnet 2008/2009
Gesamter Planungsraum	Bis 120 Individuen ohne Lokalisierung	Bis 90 Individuen ohne Lokalisierung	---	Ein kleines Vorkommen am Oldendorfer Tief
LSG 25 II	---	---	---	nicht kartiert
LSG 25	Bis 120 Individuen ohne Lokalisierung	Bis 90 Individuen ohne Lokalisierung	---	Ein kleines Vorkommen am Oldendorfer Tief

Insgesamt spielt das Vorkommen der Lachmöwe im Planungsraum nur eine untergeordnete Bedeutung im Vergleich zum Bestand von 16.895 Individuen im V 63 (Berichtspflicht 2018).

2.4.5. Erwartete und eingetretene Beeinträchtigungen, Bestandsreduzierung

Eine geringfügige Reduzierung der Lachmöwenbestände ist möglich, jedoch vor dem Hintergrund der hohen Anzahl rastender Lachmöwen im V 63 nicht erheblich.

Die offenen Grünlandstrukturen werden erhalten, in den Kompensationsflächen ist eine Verbesserung der Bodenfeuchte und ein Festschreiben der Grünlandnutzung gegeben.

2.4.6. Kollisionsrisiko

Die Lachmöwe besitzt ein hohes Kollisionsrisiko sowie einen mittleren Mortalitäts-Gefährdungsindex. Aufgrund der geringen Anzahl der Lachmöwen im Plangebiet ist hier kein wesentlicher Konflikt gegeben.

2.4.7. Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Lachmöwenbestandes durch die Entlastungsstraße ist nicht gegeben.

2.5. Sturmmöwe (*Larus canus*)

(siehe Plan 13)

2.5.1. Art und die ihr zugeordneten Schutzzwecke und Erhaltungsziele

Im Gebiet vorkommende Zugvogelart Artikel 4 Absatz 2 der EU Vogelschutzrichtlinie

Wertbestimmende Art des V 63; spezielle Erhaltungsziele

- Erhalt von feuchten bis nassen Grünlandflächen
- Erhalt von offenen Grünlandschaften, v. a. an der Küste

2.5.2. Effektdistanz, Fluchtdistanz und Störradien

Im Gebiet vorkommende Zugvogelart Artikel 4 Absatz 2 der EU Vogelschutzrichtlinie

Wertbestimmende Art des V 63; spezielle Erhaltungsziele

- Erhalt von offenen Grünland- und Ackerlandschaften, v. a. im Küstenbereich
- Erhalt von Feuchtgebieten aller Art mit Flachwasser- und Schlammzonen sowie offenen Wasserflächen

Störradius: k.A.

2.5.3. Biotopansprüche

Während sich Schlafplätze bevorzugt auf stehenden Gewässern befinden, werden zur Nahrungssuche bevorzugt Grünlandflächen, Äcker und auch Mülldeponien aufgesucht.

2.5.4. Situation im Planbereich

	Roßkamp 1999/2000	Roßkamp 2015	NLWKN 2006	Bohnet 2008/2009
Gesamter Planungs- raum	---	Kleine Vorkommen bis 100 Individuen westlich der Orts- entlastungsstraße beidseits des Oldendorfer Tiefs	Vorkommen mit landesweiter Bedeutung am Oldendorfer Weg	Vorkommen mit regionaler Be- deutung im Be- reich des land- wirtschaftlichen Hofes am Ostende des Planungsraums, Vorkommen am Meedhammer Weg
LSG 25 II	---			nicht kartiert
LSG 25	---	Kleine Vorkommen bis 100 Individuen westlich der Orts- entlastungsstraße beidseits des Oldendorfer Tiefs	Vorkommen mit landesweiter Bedeutung am Oldendorfer Weg	Vorkommen mit regionaler Be- deutung im Be- reich des land- wirtschaftlichen Hofes am Ostende des Planungsraums, Vorkommen am Meedhammer Weg

Während 1999/2000 keine Sturmmöwen beobachtet wurden, konnte Roßkamp mehrere Rastvogelbestände mit max. 100 Individuen verzeichnen. Ein Vorkommen der Sturmmöwe im Plangebiet wird auch von den Unterlagen des NLWKN gestützt. Ein Vorkommen am Hof Janssen liegt in direkter Nähe des alten Verlaufes der L 5; eine Beeinträchtigung durch die neue Trasse kann hier nicht stattgefunden haben.

2.5.5. Erwartete und eingetretene Beeinträchtigungen, Bestandsreduzierung

Insgesamt spielt die Sturmmöwe innerhalb des Gebietes eine geringe Bedeutung. Eine Abnahme zu 1999 kann nicht festgestellt werden. Die Änderungen gegenüber den Angaben von Bohnet (2008/2009) sind nicht auf die Entlastungsstraße zurückzuführen. Der Rastplatz der Sturmmöwe nach den Unterlagen des NLWKN von 2006 liegt allerdings im Trassenbereich und wurde so durch den Bau der Straße überbaut.

Die offenen Grünlandstrukturen werden erhalten, in der Kompensationsfläche sind eine Verbesserung der Bodenfeuchte und ein Festschreiben der Grünlandnutzung gegeben. Wasserflächen werden nicht beeinträchtigt.

2.5.6. Kollisionsrisiko

Die Sturmmöwe besitzt ein hohes Kollisionsrisiko sowie einen mittleren vorhabentypspezifischen Mortalitäts-Gefährdungsindex. Aufgrund der geringen Anzahl der Sturmmöwen im Plangebiet ist hier kein wesentlicher Konflikt gegeben.

2.5.7. Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung

Eine wesentliche Beeinträchtigung der Sturmmöwenbestände hat nicht stattgefunden; 1999 konnten keine Sturmmöwen nachgewiesen werden, 2014/15 besteht ein Bestand von Sturmmöwen ca. 175 m von der Ortsentlastungsstraße und außerhalb des Planbereiches im Westen. Der Nahbereich der Trasse wird jedoch nicht als Rastplatz aufgesucht

Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt nicht vor.

2.6. Löffelente (*Anas clypeata*)

2.6.1. Art und die ihr zugeordneten Schutzzwecke und Erhaltungsziele

Im Gebiet vorkommende Zugvogelart Artikel 4 Absatz 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie

Art des V 63 Standard-Datenbogens; Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Habitatfunktionen:

- Erhaltung, Schutz und Neuschaffung von geeigneten Kleingewässern
- Wiedervernässungsmaßnahmen, Ausbildung von Flutmulden und Temporär-gewässern

2.6.2. Effektdistanz, Fluchtdistanz und Störradien

Störradius: 150 m

2.6.3. Situation im Planbereich

Es liegen keine Beobachtungen der Löffelente im Plangebiet vor.

2.6.4. Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung

Die Art konnte im Planungsbereich nicht festgestellt werden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt nicht vor.

2.7. Pfeifente (*Anas penelope*)

(siehe Plan 13)

2.7.1. Art und die ihr zugeordneten Schutzzwecke und Erhaltungsziele

Im Gebiet vorkommende Zugvogelart Artikel 4 Absatz 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie

Art des V 63 Standard-Datenbogens; Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Habitatfunktionen:

- Wiedervernässung potentieller Rast- und Überwinterungsgebiete;
- Vertragsnaturschutzangebote zum Erhalt der Bestände auf landwirtschaftlichen Flächen

2.7.2. Effektdistanz, Fluchtdistanz und Störradien

Störradius: 150 m

2.7.3. Situation im Planbereich

Es liegen keine Beobachtungen der Löffelente im Plangebiet vor.

2.7.4. Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung

Die Art konnte im Planungsbereich nicht festgestellt werden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt nicht vor.

2.8. Stockente (Anas platyrhynchos)**2.8.1. Art und die ihr zugeordneten Schutzzwecke und Erhaltungsziele**

Im Gebiet vorkommende Zugvogelart Artikel 4 Absatz 2 der EU Vogelschutzrichtlinie

Art des V 63 Standard-Datenbogens; Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Habitatfunktionen:

- keine besonderen Schutzmaßnahmen erforderlich

2.8.2. Effektdistanz, Fluchtdistanz und Störradien

Störradius: 150 m

2.8.3. Biotopansprüche

Während des Zuges bevorzugt die Stockente oligotrophe und eutrophe Binnengewässer; zur Nahrungsaufnahme werden auch Felder fernab der Gewässer aufgesucht.

2.8.4. Situation im Planbereich

	Roßkamp 1999/2000	Roßkamp 2015	Bohnet 2008/2009
Gesamter Planungsraum	Kleine Bestände bis 30 Individuen ohne Lokalisierung	Vorkommen im Oldendorfer Tief und in der Neuen Dift bis 120 Individuen	k.A.
Störradius 150 m		---	
LSG 25 II	---	---	
Störradius im LSG 25II	---	---	
LSG 25	Kleine Bestände bis 30 Individuen ohne Lokalisierung	Vorkommen im Oldendorfer Tief und in der Neuen Dift bis 120 Individuen	k.A.
Störradius im LSG 25	---	---	

2.8.5. Erwartete und eingetretene Beeinträchtigungen, Bestandsreduzierung

Die Bestände der Stockente haben sich vermehrt. Eine Beeinträchtigung ist nicht zu erkennen. Im Störradius von 150 m um die Ortsentlastungsstraße liegen mit Ausnahme des zu querenden Benser Tiefs mit den Ringgräben keine größeren Gewässer.

2.8.6. Kollisionsrisiko

Die Stockente besitzt ein hohes Kollisionsrisiko sowie einen geringes vorhabentyp-spezifischen Mortalitäts-Gefährdungsindex. Aufgrund der Lage der Straße zu den Rastgewässern ist im Plangebiet keine erhebliche Gefährdung zu erwarten.

2.8.7. Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung

Die Stockente hat das Rastvorkommen im Plangebiet erhöht. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch die Entlastungsstraße ist nicht gegeben.

2.9. Blässgans (Anser albifrons)

(siehe Plan 13)

2.9.1. Art und die ihr zugeordneten Schutzzwecke und Erhaltungsziele

Im Gebiet vorkommende Zugvogelart Artikel 4 Absatz 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie

Art des V 63 Standard-Datenbogens; Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Habitatfunktionen:

- Schutz vor Störungen in den Rastgebieten;
- Vertragsnaturschutzangebote zum Erhalt der Bestände auf landwirtschaftlichen Flächen

2.9.2. Effektdistanz, Fluchtdistanz und Störradien

Störradius: 300 m

2.9.3. Biotopansprüche

Die Blässgans bevorzugt als Rastflächen weites, offenes Feuchtgrünland, aber auch Raps- und Wintergetreidefelder. Von besonderer Bedeutung sind geeignete Schlafgewässer in der Nähe der Nahrungsflächen.

2.9.4. Situation im Planbereich

	Roßkamp 1999/2000	Roßkamp 2015	Bohnet 2008/2009
Gesamter Planungsraum	---	Mehrere Vorkommen bis 435 Individuen	---
Störradius 300 m	----	Mehrere Vorkommen bis 435 Individuen	---
LSG 25 II	---	---	nicht kartiert
Störradius im LSG 25II	---	---	
LSG 25	---	Mehrere Vorkommen bis 435 Individuen	---
Störradius im LSG 25	---	Mehrere Vorkommen bis 435 Individuen	---

Das Rastvogelvorkommen im Plangebiet ist 2015 erstmals kartiert worden.

2.9.5. Erwartete und eingetretene Beeinträchtigungen, Bestandsreduzierung

Es fand eine Steigerung der Rastvögel statt.

2.9.6. Kollisionsrisiko

Die Blässgans besitzt ein geringes Kollisionsrisiko sowie einen geringes vorhabentypspezifischen Mortalitäts-Gefährdungsindex.

2.9.7. Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung

Eine Beeinträchtigung der Rastvogelzahlen durch die Ortsentlastungsstraße ist nicht gegeben, es hat vielmehr eine erstmalige Kartierung der Blässgans als Rastvogel stattgefunden. Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt nicht vor.

2.10. Graugans (Anser anser)*(siehe Plan 13)***2.10.1. Art und die ihr zugeordneten Schutzzwecke und Erhaltungsziele**

Im Gebiet vorkommende Zugvogelart Artikel 4 Absatz 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie

Art des V 63 Standard-Datenbogens; Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Habitatfunktionen:

- keine besonderen Schutzmaßnahmen erforderlich
- Vertragsnaturschutzangebote zum Erhalt der Bestände auf landwirtschaftlichen Flächen

2.10.2. Effektdistanz, Fluchtdistanz und Störradien

Störradius: 200 m

2.10.3. Biotopansprüche

Die Graugans ist im Winter und zur Zugzeit auf größeren offenen Grünland- und Ackerflächen zu finden, sie suchen oft traditionelle Schlafgewässer auf.

2.10.4. Situation im Planbereich

	Roßkamp 1999/2000	Roßkamp 2015	Bohnet 2008/2009
Gesamter Planungsraum	Kleine Bestände bis 9 Individuen ohne Lokalisierung	Mehrere Bestände bis 150 Individuen	Kleiner Bestand zwischen Benser Tief und L 8
Störradius 200 m	k.A.	Bestand mit 20 Individuen	---
LSG 25 II	Kleine Bestände bis 9 Individuen ohne Lokalisierung		nicht kartiert
Störradius im LSG 25II			
LSG 25		Mehrere Bestände bis 150 Individuen	Kleiner Bestand zwischen Benser Tief und L 8
Störradius im LSG 25		Bestand mit 20 Individuen	---

2.10.5. Erwartete und eingetretene Beeinträchtigungen, Bestandsreduzierung

Es fand eine Steigerung der Rastvögel statt.

2.10.6. Kollisionsrisiko

Die Graugans besitzt ein geringes Kollisionsrisiko sowie einen geringen vorhabentypspezifischen Mortalitäts-Gefährdungsindex.

2.10.7. Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung

Eine Beeinträchtigung der Rastvogelzahlen durch die Ortsentlastungsstraße ist nicht gegeben, es hat vielmehr eine Vergrößerung der Rastpopulation der Graugänse stattgefunden.

2.11. Kurzschnabelgans (*Anser brachyrhynchus*)

2.11.1. Art und die ihr zugeordneten Schutzzwecke und Erhaltungsziele

Im Gebiet vorkommende Zugvogelart Artikel 4 Absatz 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie

Art des V 63 Standard-Datenbogens; Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Habitatfunktionen:

- Schutz vor Störungen an den Rast-, Nahrungs- und Schlafplätzen
- Vertragsnaturschutzangebote zum Erhalt der Bestände auf landwirtschaftlichen Flächen

2.11.2. Effektdistanz, Fluchtdistanz und Störradien

Störradius: 300 m

2.11.3. Situation im Planbereich

Es liegen keine Beobachtungen der Kurzschnabelgans im Plangebiet vor.

2.11.4. Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung

Die Art konnte im Planungsbereich nicht festgestellt werden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt nicht vor.

2.12. Reiherente (*Aythya fuligula*)

2.12.1. Art und die ihr zugeordneten Schutzzwecke und Erhaltungsziele

Im Gebiet vorkommende Zugvogelart Artikel 4 Absatz 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie

Art des V 63 Standard-Datenbogens; Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Habitatfunktionen:

- Vermeidung von Störungen, insbesondere durch Freizeitnutzungen

2.12.2. Effektdistanz, Fluchtdistanz und Störradien

Störradius: k.A.

2.12.3. Situation im Planbereich

Es liegen keine Beobachtungen der Reiherente im Plangebiet vor.

2.12.4. Erwartete und eingetretene Beeinträchtigungen, Bestandsreduzierung

Die Art konnte im Planungsbereich nicht festgestellt werden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt nicht vor.

2.13. Ringelgans (Branta bernicla)

2.13.1. Art und die ihr zugeordneten Schutzzwecke und Erhaltungsziele

Im Gebiet vorkommende Zugvogelart Artikel 4 Absatz 2 der EU Vogelschutzrichtlinie

Art des V 63 Standard-Datenbogens; Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Habitatfunktionen:

- Schutz vor Störungen an den Rast-, Nahrungs- und Schlafplätzen
- Vertragsnaturschutzangebote zum Erhalt der Bestände auf landwirtschaftlichen Flächen

2.13.2. Effektdistanz, Fluchtdistanz und Störradien

Störradius: k.A.

2.13.3. Situation im Planbereich

Es liegen keine Beobachtungen der Ringelgans im Plangebiet vor. Die Art wird daher nicht weiter bearbeitet.

2.13.4. Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung

Die Art konnte im Planungsbereich nicht festgestellt werden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt nicht vor.

2.14. Alpenstrandläufer (*Calidris alpina*)

2.14.1. Art und die ihr zugeordneten Schutzzwecke und Erhaltungsziele

Im Gebiet vorkommende Zugvogelart Artikel 4 Absatz 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie

Art des V 63 Standard-Datenbogens; Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Habitatfunktionen:

- Schutz, Erhalt und Schaffung von küstennahem, extensiv genutzten Feuchtgrünland;
- Schutz vor Störungen

2.14.2. Effektdistanz, Fluchtdistanz und Störradien

Störradius: k.A

2.14.3. Situation im Planbereich

Es liegen keine Beobachtungen Alpenstrandläufers im Plangebiet vor.

2.14.4. Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung

Die Art konnte im Planungsbereich nicht festgestellt werden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt nicht vor.

2.15. Sandregenpfeifer (*Charadrius hiaticula*)

(siehe Plan 12)

2.15.1. Art und die ihr zugeordneten Schutzzwecke und Erhaltungsziele

Im Gebiet vorkommende Zugvogelart Artikel 4 Absatz 2 der EU Vogelschutzrichtlinie

Art des V 63 Standard-Datenbogens; Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Habitatfunktionen:

- Wiederherstellung, Schutz und Renaturierung natürlicher Gewässersysteme;
- Schutz vor Störungen, insbesondere durch Freizeitnutzungen

2.15.2. Effektdistanz, Fluchtdistanz und Störradien

Störradius: k.A.

2.15.3. Biotopansprüche

Als Durchzügler an Schlamm- und Sandufern an Binnengewässern aller Arte, Nahrungssuche auf mehr- oder weniger festen Böden und kurzrasigen Wiesen.

2.15.4. Situation im Planbereich

	Roßkamp 1999/2000	Roßkamp 2015	Bohnet 2008/2009
Gesamter Planungsraum	3 Individuen ohne Lokalisierung im größeren Untersuchungsbereich	Eine Beobachtung mit 18 Individuen zwischen Entlastungsstraße und Oldendorfer Tief	---
LSG 25 II			nicht kartiert
LSG 25	3 Individuen ohne Lokalisierung im größeren Untersuchungsbereich	Eine Beobachtung mit 18 Individuen zwischen Entlastungsstraße und Oldendorfer Tief	---

2.15.5. Erwartete und eingetretene Beeinträchtigungen, Bestandsreduzierung

Da die Sandregenpfeifer vermehrt 2015 beobachtet wurden, kann keine Beeinträchtigung durch die Ortsentlastungsstraße festgestellt werden.

2.15.6. Kollisionsrisiko

Das Kollisionsrisiko ist gering, der vorhabentypspezifische Mortalitäts-Gefährdungsindex mittel. Aufgrund des geringen Kollisionsrisikos stellt die Straße keine wesentliche Gefährdung dar.

2.15.7. Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung

Der Sandregenpfeifer konnte 1999/2000 mit 3 Exemplaren als Rastvogel beobachtet werden, 2015 mit 18 Individuen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt nicht vor.

2.16. Zwergschwan (Cygnus [columbianus] bewickii)

2.16.1. Art und die ihr zugeordneten Schutzzwecke und Erhaltungsziele

Im Gebiet vorkommende Zugvogelart Artikel 4 Absatz 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie

Art des V 63 Standard-Datenbogens; Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Habitatfunktionen:

- Schutz vor Störungen
- Erhalt und Schaffung von extensiv genutztem Feuchtgrünland

2.16.2. Effektdistanz, Fluchtdistanz und Störradien

Störradius: 400 m

2.16.3. Situation im Planbereich

Es liegen keine Beobachtungen des Zwergschwans im Plangebiet vor. Die Art wird daher nicht weiter bearbeitet.

2.16.4. Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung

Die Art konnte im Planungsbereich nicht festgestellt werden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt nicht vor.

2.17. Singschwan (Cygnus cygnus)

2.17.1. Art und die ihr zugeordneten Schutzzwecke und Erhaltungsziele

Im Gebiet vorkommende Zugvogelart Artikel 4 Absatz 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie

Art des V 63 Standard-Datenbogens; Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Habitatfunktionen:

- Schutz vor Störungen
- Erhalt und Schaffung von extensiv genutztem Feuchtgrünland

2.17.2. Effektdistanz, Fluchtdistanz und Störradien

Störradius: 400 m

2.17.3. Biotopansprüche

Der Singschwan ist vor allem auf großen offenen Flächen anzutreffen; als Nahrungsflächen werden feuchte, oft überflutete Grünland- und Ackerflächen (vor allem Mais und Raps) aufgesucht. Als Schlafgewässer werden größere, offene Wasserflächen benötigt.

2.17.4. Situation im Planbereich

	Roßkamp 1999/2000	Roßkamp 2015	Bohnet 2008/2009
Gesamter Planungsraum	---	---	Kleiner Bestand östlich des landwirtschaftlichen Hofes am Meedhammer Weg
Störradius 400 m	---	---	Beobachtung im Störbereich des vorhandenen Verlaufs der L 5
LSG 25 II			nicht kartiert
Störradius im LSG 25II			
LSG 25			Kleiner Bestand östlich des landwirtschaftlichen Hofes am Meedhammer Weg
Störradius im LSG 25			Beobachtung im Störbereich des vorhandenen Verlaufs der L 5

Der Singschwan wurde von Bohnet nahe des vorhandenen Verlaufes im Bereich der Kreuzung zur Hafenzufahrt gesehen. Die Einmündung der neuen Straßentrasse liegt 300 bis 400 m weiter westlich. Eine Beeinträchtigung des Bestandes durch die neue Trasse ist unter Beachtung der vorhandenen Trasse nicht zu erwarten, da sich die Situation im Bereich des Rastplatzes nicht geändert hat.

2.17.5. Erwartete und eingetretene Beeinträchtigungen, Bestandsreduzierung

Singschwäne waren nach Bohnet immer mit Höckerschwäne vergesellschaftet, die wiederum fast ausschließlich auf Raps anzutreffen waren. Eine wesentliche Beeinträchtigung der bevorzugten Rastbiotope durch den Neubau der Ortsumgebung fand nicht statt. Die Förderung des Grünlandes im Bereich der Kompensationsflächen entspricht den Entwicklungszielen des V 63.

2.17.6. Kollisionsrisiko

Die Kollisionsrate der Singschwäne ist gering, der vorhabentypspezifische Mortalitäts-Gefährdungsindex wird als mittel angegeben. Eine erhöhte Kollisionsgefähr-

dung durch die Neubautrasse wird bei dem Rastplatz an der alten Trasse nicht gesehen.

2.17.7. Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung

Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt nicht vor.

2.18. Höckerschwan (Cygnus olor)**2.18.1. Art und die ihr zugeordneten Schutzzwecke und Erhaltungsziele**

Im Gebiet vorkommende Zugvogelart Artikel 4 Absatz 2 der EU Vogelschutzrichtlinie

Art des V 63 Standard-Datenbogens; Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Habitatfunktionen:

- besondere Schutzmaßnahmen nicht erforderlich

2.18.2. Effektdistanz, Fluchtdistanz und Störradien

Störradius: k.A.

2.18.3. Biotopansprüche

Eutrophe Gewässer, Nahrungsaufnahme aus im Flachwasser und in Graben-Grünlandkomplexen.

2.18.4. Situation im Planbereich

	Roßkamp 1999/2000	Roßkamp 2015	Bohnet 2008/2009
Gesamter Planungsraum	---	---	Kleiner Bestand östlich des landwirtschaftlichen Hofes am Meedhammer Weg
LSG 25 II	---	---	nicht kartiert
LSG 25	---	---	Kleiner Bestand östlich des landwirtschaftlichen Hofes am Meedhammer Weg

Die Höckerschwäne rasten östlich von Bensorsiel; die Rastplätze liegen zumeist außerhalb des Plangebietes beidseits der L 5. Der westlichste Beobachtungspunkt liegt ca. 300 bis 400 m östlich der Einmündung der Neubautrasse sowie östlich des Meedhammer Wegs nahe der L 5.

2.18.5. Erwartete und eingetretene Beeinträchtigungen, Bestandsreduzierung

Höckerschwäne rasten nach Bohnet fast ausschließlich auf Rapsfeldern; das Vorkommen der Höckerschwäne ist daher wesentlich von der landwirtschaftliche Nutzung abhängig. Eine Beeinträchtigung durch den Bau und den Betrieb der Straße auf die Höckerschwäne ist nicht zu erwarten; eine Biotopverschlechterung für die

Höckerschwäne ist durch die Ortsentlastungsstraße nicht ausgelöst. Die Förderung des Grünlandes im Bereich der Kompensationsflächen entspricht den Entwicklungszielen des V 63.

2.18.6. Kollisionsrisiko

Die Kollisionsrate der Höckerschwäne ist gering, der vorhabentypspezifische Mortalitäts-Gefährdungsindex wird ebenfalls als gering angegeben.

2.18.7. Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung

Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt nicht vor.

2.19. Blässhuhn / Bläsralle (*Fulica atra*)

2.19.1. Art und die ihr zugeordneten Schutzzwecke und Erhaltungsziele

Im Gebiet vorkommende Zugvogelart Artikel 4 Absatz 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie

Art des V 63 Standard-Datenbogens; Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Habitatfunktionen:

- Schutz und Erhalt von Altwässern und ungestörten Uferbereichen
- Schutz vor Störungen, insbesondere Freizeitnutzungen

2.19.2. Effektdistanz, Fluchtdistanz und Störradien

Störradius: k.A.

2.19.3. Situation im Planbereich

Es liegen keine Beobachtungen des Blässhuhns im Plangebiet vor.

2.19.4. Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung

Die Art konnte im Planungsbereich nicht festgestellt werden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt nicht vor.

2.20. Silbermöwe (*Larus argentatus*)**2.20.1. Art und die ihr zugeordneten Schutzzwecke und Erhaltungsziele**

Im Gebiet vorkommende Zugvogelart Artikel 4 Absatz 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie

Art des V 63 Standard-Datenbogens; Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Habitatfunktionen:

- besondere Schutzmaßnahmen nicht erforderlich

2.20.2. Effektdistanz, Fluchtdistanz und Störradien

Störradius: k.A.

2.20.3. Biotopansprüche

Die Silbermöwe hat ihre Schlaf- und Rastplätze in Feuchtgebieten, die Nahrungsplätze liegen hiervon oft weit entfernt. Außerhalb der Brutzeit werden im Binnenland oft offenen Mülldeponien zur Nahrungssuche aufgesucht.

2.20.4. Situation im Planbereich

	Roßkamp 1999/2000	Roßkamp 2015	Bohnet 2008/2009
Gesamter Planungsraum	Kleine Vorkommen ohne Lokalisierung mit 70 Individuen	---	---
LSG 25 II	Kleine Vorkommen ohne Lokalisierung mit 70 Individuen	---	nicht kartiert
LSG 25		---	---

Nach Bohnet halten sich die Silbermöwen meist auf Ackerflächen gleichmäßig verteilt im Untersuchungsgebiet (V 63) auf; größere Ansammlungen fand er nur an einem Baggersee und einem Speicherbecken.

2.20.5. Erwartete und eingetretene Beeinträchtigungen, Bestandsreduzierung

Die kleinen Vorkommen der Silbermöwe als Rastvogel innerhalb des größeren Untersuchungsraums von 1999/2000 konnten 2015 nicht mehr festgestellt werden. Auch Bohnet konnte bereits 2008/2009 vor Baubeginn der Entlastungsstraße keine Vorkommen innerhalb des Planungsraumes ermitteln.

2.20.6. Kollisionsrisiko

Die Kollisionsgefährdung der Silbermöwen ist sehr gering, der vorhabentypspezifische Mortalitäts-Gefährdungsindex wird als mittel angegeben.

2.20.7. Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung

Die Bedeutung des Planungsraumes ist nach den vorhandenen Unterlagen für die Silbermöwe sehr gering. Es gab 1999/2000 lediglich einige kleiner Silbermöwenvorkommen, die Bohnet 2008/2009 nicht mehr aufgezeichnet hat. Eine Auswirkung des Straßenbaus auf die Silbermöwenrastpopulation ist daher nicht anzunehmen.

2.21. Heringsmöwe (*Larus fuscus*)

2.21.1. Art und die ihr zugeordneten Schutzzwecke und Erhaltungsziele

Im Gebiet vorkommende Zugvogelart Artikel 4 Absatz 2 der EU Vogelschutzrichtlinie

Art des V 63 Standard-Datenbogens; Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Habitatfunktionen:

- besondere Schutzmaßnahmen nicht erforderlich

2.21.2. Effektdistanz, Fluchtdistanz und Störradien

Störradius: k.A.

2.21.3. Situation im Planbereich

Es liegen keine Beobachtungen der Heringsmöwe im Plangebiet vor.

2.21.4. Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung

Die Art konnte im Planungsbereich nicht festgestellt werden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt nicht vor.

2.22. Kiebitzregenpfeifer (*Pluvialis squatarola*)

2.22.1. Art und die ihr zugeordneten Schutzzwecke und Erhaltungsziele

Im Gebiet vorkommende Zugvogelart Artikel 4 Absatz 2 der EU Vogelschutzrichtlinie

Art des V 63 Standard-Datenbogens; Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Habitatfunktionen:

- Schutz der Rastbestände vor Störungen

2.22.2. Effektdistanz, Fluchtdistanz und Störradien

Störradius: k.A.

2.22.3. Situation im Planbereich

Es liegen keine Beobachtungen des Kiebitzregenpfeifers im Plangebiet vor.

2.22.4. Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung

Die Art konnte im Planungsbereich nicht festgestellt werden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt nicht vor.

2.23. Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

(siehe Plan 12)

2.23.1. Art und die ihr zugeordneten Schutzzwecke und Erhaltungsziele

Im Gebiet vorkommende Zugvogelart Artikel 4 Absatz 2 der EU Vogelschutzrichtlinie

Art des V 63 Standard-Datenbogens; Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Habitatfunktionen:

- Renaturierung und Pflege von Feuchtwiesen, Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung
- Herrichtung von ungenutzten Ackerrainen und Ruderalflächen

2.23.2. Effektdistanz, Fluchtdistanz und Störradien

Störradius: 200 m

2.23.3. Biotopansprüche

Die Ruhe- und Hochwasserrastplätze des Kiebitzes liegen vor allem auf den Salzwiesen und binnendeichs auf Grünland, zum Teil auch auf Ackerland. Zur Nahrungssuche werden im Binnenland Grünlandflächen aufgesucht.

2.23.4. Situation im Planbereich

	Roßkamp 1999/2000	Roßkamp 2015	Bohnet 2008/2009
Gesamter Planungsraum	4 Vorkommen bis zu 200 Individuen	7 Vorkommen mit bis zu 435 Individuen	10 – 12 kleinere Vorkommen im Oldendorfer Hammer
Störradius 200 m	1 Vorkommen mit 80 Individuen	6 Vorkommen bis 180 Individuen	ca. 3 Vorkommen zwischen Trasse und Oldendorfer Tief
LSG 25 II	---	---	nicht kartiert
Störradius im LSG 25II	---	---	
LSG 25	4 Vorkommen bis zu 200 Individuen	17 Vorkommen mit bis zu 470 Individuen	10 – 12 kleinere Vorkommen im Oldendorfer Hammer
Störradius im LSG 25	1 Vorkommen mit 80 Individuen	7 Vorkommen bis 250 Individuen	ca. 3 Vorkommen zwischen Trasse und Oldendorfer Tief

Nach Bohnet ist der Kiebitz gleichmäßig im gesamten V 63 vertreten, zumeist mit 50 bis 200 Exemplaren. Das Vorkommen von 435 Exemplaren westlich des Oldendorfer Tiefs 2015 ist damit bereits recht bedeutend. Insgesamt konnte Roßkamp für die Vorkommen des Kiebitzes 2015 lokale Bedeutung ermitteln, 1999/2000 erreichten die Rastvorkommen diese Schwelle nicht.

2.23.5. Erwartete und eingetretene Beeinträchtigungen, Bestandsreduzierung

Nach Roßkamp ist für rastende Kiebitze eine deutliche Zunahme zwischen 1999/2000 und 2015 festzustellen. Eine Beeinträchtigung der Kiebitzrastvogelpopulation ist daher nicht festzustellen. Auch im Störradius sind weitere Rastvögel zu beobachten. Eine 75 %-Entwertung der Flächen für den Kiebitz kann hier nicht festgestellt werden.

2.23.6. Kollisionsrisiko

Die Gefährdung durch Kollision des Kiebitzes wird von Bernotat und Dierschke als hoch eingeschätzt, ebenso der vorhabentypspezifische Mortalitäts-Gefährdungsindex. Die Rastplätze liegen jedoch alle mindestens 150 m von der Straßentrasse entfernt, ein Wechsel über die Straße zum Bereich zwischen Ortslage und Trasse ist nicht gegeben.

2.23.7. Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung

Die Rastvogelzahlen weisen nicht auf eine Beeinträchtigung der Rastvogelpopulation des Kiebitzes hin. Die Gefährdung des Kiebitzes durch den Verkehr ist aufgrund des geringen Verkehrs in der Rastperiode, der Freihaltung der trassennahen Flächen sowie der vermutlich nicht regelmäßigen Querung der Trasse nicht weiter zu verfolgen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt nicht vor.

2.24. Bekassine (*Gallinago gallinago*)

(siehe Plan 12)

2.24.1. Art und die ihr zugeordneten Schutzzwecke und Erhaltungsziele

Im Gebiet vorkommende Zugvogelart Artikel 4 Absatz 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie

Keine Erwähnung im Standard-Datenbogen

Übersicht über Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Habitatfunktionen:

- Renaturierung und Pflege von Feuchtwiesen, Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung
- Erhalt der unzerschnittenen, großräumig offenen Grünlandkomplexe mit freien Sichtverhältnissen
- Erhaltung und Entwicklung von Röhrichtbeständen an Still- und Fließgewässern sowie Gräben und an sonstigen feuchten Bereichen als Niststandort
- Entwicklung von Bereichen mit winterlichen Überflutungsflächen in Form von Blänken und großen, flachen Mulden

2.24.2. Effektdistanz, Fluchtdistanz und Störradien

Störradius: k.A.

2.24.3. Biotopansprüche

Als Rastplätze werden bevorzugt Schlammflächen und Seichtwasserzonen bis 10 cm Wassertiefe mit nicht zu dichter Vegetation und weichem Boden aufgesucht, wobei Vegetation zur Deckung in der Nähe vorhanden sein muss. Einzeln suchen sie auch Wasserlöcher oder Wiesengräben und temporäre Feuchtstellen auf.

2.24.4. Situation im Planbereich

	Roßkamp 1999/2000	Roßkamp 2015	Bohnet 2008/2009
Gesamter Planungsraum	Zwei Beobachtungen in Trassennähe mit 35 und 70 Individuen	---	---
LSG 25 II			nicht kartiert
LSG 25	Zwei Beobachtungen in Trassennähe mit 35 und 70 Individuen	---	---

Auch Bohnet führt für das Teilgebiet 2311.3/2 (westlich des Benser Tiefs) 2 Bekassinenbeobachtungen auf, eine genauere Lokalisierung ist nicht dargestellt. Melter und Schreiber¹¹ sowie Schreiber¹² führen die Bekassine für das V 63 bzw. die Teilgebiete um Bensorsiel als Rastvogelart nicht auf.

2.24.5. Erwartete und eingetretene Beeinträchtigungen, Bestandsreduzierung

Die Bekassine als Rastvogel ist kein regelmäßiger Gast im V 63, was aus dem Fehlen der Art auf dem Standard-Datenbogen ersichtlich ist. Dennoch kann festgestellt werden, dass vor dem Bau der Entlastungsstraße die Bekassine im Oldendorfer Hammer rastete; die Rastflächen lagen nahe am Trassenverlauf auf mesophilem Grünland.

Durch den Bau der Trasse wurden diese Flächen direkt in Anspruch genommen bzw. stark beeinträchtigt. Ein Verlust der damaligen Rastflächen der Bekassine durch die Ortsentlastungsstraße kann daher festgestellt werden.

Da das Bekassinenvorkommen jedoch nicht im Standard-Datenbogen erfasst ist, kann keine Aussage zu der prozentualen Betroffenheit des Vorkommens im Verhältnis zur Gesamtzahl der Bekassine getroffen werden.

¹¹ Melter, J. und Schreiber, M.:2000: Wichtige Brut- und Rastvogelgebiete in Niedersachsen, , in: Vogelkundliche Berichte in Niedersachsen, Band 32, Goslar

¹² Schreiber, M., 1998: Vogelrastgebiete im Grenzbereich zum Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“, an der Unterems und an der Unterweser, i.A. des Naturschutzbundes Deutschland und der Nds. Wattenmeerstiftung, Bramsche

2.24.6. Kollisionsrisiko

Die Gefährdung durch Kollision des Bekassine wird von Bernotat und Dierschke als gering eingeschätzt, ebenso der vorhabentypspezifische Mortalitäts-Gefährdungsindex.

2.24.7. Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung

Die Rastvogelbestände der Bekassine, die für den westlichen Bereich 1999/2000 kartiert wurden, konnten 2015 nicht mehr aufgeführt werden. Hinsichtlich der Bedeutung für das V 63 ist einschränkend zu erwähnen, dass diese Art nicht als signifikante Art des V 63 auf dem Standard-Datenbogen erwähnt ist. Auch Bohnet führt die Bekassine als Rastvogel im Vogelschutzgebiet nur mit wenigen Vorkommen und nur in einigen Teilgebieten auf. Da Bekassinen nur bei direkter Störung auffliegen, können aus zufälligen Einzelkartierungen keine haltbaren Schlüsse gezogen werden. Aufgrund der ohnehin nur sehr sporadisch beobachteten Rastvorkommen der Bekassine im V 63 kann daher nicht auf eine erhebliche Beeinträchtigung geschlossen werden. (vgl. Prüfung nach § 34 BNatSchG)

Eine Beeinträchtigung der Bekassine als Rastvogelart kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, wobei zu bedenken ist, dass die Bekassine keine regelmäßig vorkommende Rastvogelart im V 63 ist (vgl. Standarddatenbogen) und andere Gründe, z.B. die erhebliche Zunahme der rastenden Gänse bzw. die nicht vollständige Erfassung für das Fehlen der Bekassine bei der Kartierung 2015 verantwortlich sein können.

2.25. Krickente (*Anas crecca*)

(siehe Plan 13)

2.25.1. Art und die ihr zugeordneten Schutzzwecke und Erhaltungsziele

Im Gebiet vorkommende Zugvogelart Artikel 4 Absatz 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie

Keine Erwähnung im Standard-Datenbogen

Übersicht über Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Habitatfunktionen:

- Renaturierung und Pflege von Feuchtwiesen, Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung
- Entwicklung von Bereichen mit winterlichen Überflutungsflächen in Form von Blänken und großen, flachen Mulden

2.25.2. Effektdistanz, Fluchtdistanz und Störradien

Störradius: 150 m.

2.25.3. Biotopansprüche

Vorwiegend sucht die Krickente Flachwasserbereiche an stehenden Gewässern, auch Schlamm- und Schlickflächen auf.

2.25.4. Situation im Planbereich

	Roßkamp 1999/2000	Roßkamp 2015	Bohnet 2008/2009
Gesamter Planungsraum	5 Vorkommen am Oldendorfer Tief bis max. 40 Individuen	---	---
Störradius	---	---	---
LSG 25 II	---	---	nicht kartiert
Störradius im LSG 25II	---	---	
LSG 25	5 Vorkommen am Oldendorfer Tief bis max. 40 Individuen	---	---
Störradius im LSG 25	---	---	---

Bohnet führt weder für das Teilgebiet 2311.3/2 noch für das Teilgebiet 2311.3/3 die Krickente als Rastvogel auf. Auch Melter und Schreiber¹³ sowie Schreiber¹⁴ führen für das V 63 bzw. die Teilgebiete um Bensorsiel die Krickente als Rastvogelart nicht auf.

2.25.5. Erwartete und eingetretene Beeinträchtigungen, Bestandsreduzierung

Innerhalb der Effektdistanz von 150 m fand keine Minderung der Krickentenbestände statt. Die Krickenten konnten nur 1999/2000 beobachtet werden, auch 2008 vor dem Bau der Ortsentlastungsstraße wird die Krickente nicht als Rastvogel aufgeführt.

Die Rastvogelbestände der Krickente, die am Oldendorfer Tief 1999/2000 kartiert wurden, konnten 2008 und 2015 nicht mehr aufgeführt werden. Hinsichtlich der Bedeutung für das V 63 ist einschränkend zu erwähnen, dass diese Art nicht als signifikante Art des V 63 auf dem Standard-Datenbogen erwähnt ist.

Hinsichtlich der Biotopansprüche hat durch die Kompensationsflächen mit hohen Wasserständen und größeren Überflutungsbereichen zwar eine Verbesserung der angebotenen Strukturen stattgefunden, eine Rastvogelbeobachtung hat jedoch nicht stattgefunden.

Hierbei ist jedoch auch zu bedenken, dass die Krickente kein häufig verbreiteter Rastvogel innerhalb des V 63 ist.

2.25.6. Kollisionsrisiko

Das Kollisionsrisiko ist gering, der vorhabentypspezifische Mortalitäts-Gefährdungsindex mäßig.

2.25.7. Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung

Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt nicht vor.

¹³ Melter, J. und Schreiber, M.:2000: Wichtige Brut- und Rastvogelgebiete in Niedersachsen, , in: Vogelkundliche Berichte in Niedersachsen, Band 32, Goslar

¹⁴ Schreiber, M., 1998: Vogelrastgebiete im Grenzbereich zum Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“, an der Unterems und an der Unterweser, i.A. des Naturschutzbundes Deutschland und der Nds. Wattenmeerstiftung, Bramsche

Anhang 5: Planverzeichnis

- Plan 1: Übersichtsplan
- Plan 2: Vogelschutzgebiet V 63
- Plan 3: Flächenverluste und Wirkbereiche Bestandstrasse
- Plan 4: Brutplatzvergleich Blaukehlchen
- Plan 5: Brutplatzvergleich Schilfrohrsänger
- Plan 6: Brutplatzvergleich Feldlerche
- Plan 7: Brutplatzvergleich Wiesenpieper
- Plan 8: Brutplatzvergleich Kiebitz
- Plan 9: Brutplatzvergleich Rohrammer
- Plan 10: Brutplatzvergleich weitere Arten I
- Plan 11: Brutplatzvergleich weitere Arten II
- Plan 12: Rastvogelvergleich Watvögel
- Plan 13: Rastvogelvergleich Entenvögel und Möwen

Anhang 6: Gewichtung der Beeinträchtigungen des LSG 25 und LSG 25 II im Gesamtzusammenhang des V 63

Durch die erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes 25 und 25 II sind die Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

Vor dem Hintergrund der notwendigen Abweichungsprüfung nach § 34 Abs. 3 und 5 soll an dieser Stelle kurz die Gewichtung der dargestellten Beeinträchtigung unter Beachtung des gesamten Vogelschutzgebietes eingestuft werden.

Hierbei sind folgende Aspekte zu beachten:

- Das Landschaftsschutzgebiet LSG 25 II umfasst 0,32 % des gesamten Vogelschutzgebietes, das LSG 25 31,56 %, zusammen also weniger als 1/3 des V 63.
- Durch die Wirkfaktoren der Straße betroffen sind zum einen das gesamte LSG 25 sowie ein ca. 300 m breiter Streifen entlang der Ortsentlastungsstraße innerhalb des LSG 25, (ca. 0,88 % des V 63), Insgesamt liegen im Wirkungsbereich der Straße insgesamt ca. 1,07 % des V 63, wobei es sich überwiegend um vorbelastete Bereiche handelt; bei einer angenommenen durchschnittlichen Habitatentwertung von ca. 25 % entspricht dies ca. 0,27 % des Vogelschutzgebietes.
- Die von der Ortsentlastung Bengersiel betroffenen Landschaftsbereiche sind zum Teil bereits heute stark vorgeschädigt; als Störfaktoren sind hier zu nennen:
 - Landesstraßen L 5 und L 8 im Westen, Osten und Süden der Ortschaft mit Radwegen
 - Oldendorfer Weg als Gemeindestraße mit Verbindung nach Esens, beliebter Rad- und Fußweg
 - direkte Nachbarschaft zu Siedlung und Campingplatz sowie Einzelgebäuden
 - vertikale Strukturen durch den querenden Hochkanal Bengersiel und den ihn begleitenden Deichen
 - beliebte Rad- und Wanderwege auf dem Deich entlang des Benser Tiefs
 - hohe Frequenz der Radfahrer- und Fußgängeraktivitäten im Nahbereich des Ferienortes Bengersiel

Der in Anspruch genommene Bereich umfasst nur einen kleinen Bereich des Vogelschutzgebietes; von diesem ist ein sehr großer Teil bereits vorbelastet. So sind in der Belastungszone von 300 m innerhalb des L 25 (70,9 ha) bereits 52,8 ha durch die Nähe zu Straßen (L 5, L 8 und Oldendorfer Weg) vorbelastet; es verbleibt in der 300 m Zone lediglich ein Anteil von 18,1 ha, der bisher als unbeeinträchtigt anzusehen ist. Zusätzlich zählt das LSG 25 II zu dem aufgrund der Nähe zum Ort stark vorgestörten Flächen.

- Die Vogelschutzgebiete sollen überlebensfähige Populationen der europäischen Brutvogelarten und der Rastvogelarten durch Habitatschutz sichern. Es

wird daher nunmehr überprüft, ob die im LSG 25 und LSG 25 II beobachteten Populationsbeeinträchtigungen zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Populationen im gesamten Vogelschutzgebiet führen können.

- Durch die Straße werden keine einzigartigen Habitatstrukturen zerstört. Es findet jedoch eine Reduzierung von Grünlandflächen, unter anderem auch gehen zur Zeit der Planung mesophil genutztes Grünland verloren. Hierbei handelt es sich jedoch nur um weniger als 0,1 % der Grünlandfläche im östlichen V 63.
- Auch die anderen Schutzzwecke werden nur unerheblich beeinträchtigt. Einzig der Schutzzweck „Erhalt und Entwicklung der weiträumigen, unverbauten und unzerschnittenen offenen Landschaft mit freien Sichtverhältnissen und ohne störende vertikale Strukturen“ muss als betroffen eingeschätzt werden, die entwerteten Bereiche aufgrund der Hochlage im Bereich des Benser Tiefs ist gering und bereits durch die Deiche am Benser Tief und den Ortsrand vorbelastet. Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt daher nicht vor.
- Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über Beeinträchtigungen der Brutvogelpopulationen durch die Ortsentlastungsstraße. Grundlage sind hierbei die vergleichenden Vogelkartierungen von Roßkamp 2000/2003 sowie 2015.

Art	Vorkommen in planungsrelevanter Zone (nach Roßkamp 2000/2003)	Abnahme des Bestandes (nach Roßkamp 2015)	Auswirkungen der Ortsentlastungsstraße			Andere Wirkfaktoren
			Brutplatzzerstörung	Beeinträchtigung durch Habitatentwertung	Erhebliche Beeinträchtigung X zu erwarten (X) nicht auszuschließen	
Wertgebende Arten des V 63						
Blauehlchen	X	---	---	---	---	
Wiesenweihe	---	---	---	---	---	
Schilfrohrsänger	X	---	(X)	---	---	
Sonstige Arten d. Standarddatenbogen						
Sumpfrohrsänger	---	---	---	---	---	
Teichrohrsänger	---	---	---	---	---	
Feldlerche	X	X	---	X	X	Allg. Rückgang
Stockente	X	---	---	---	---	
Wiesenpieper	X	---	---	---	---	
Rohrweihe	X	---	---	---	---	Bracheumbbruch
Saatkrähe	---	---	---	---	---	
Austernfischer	X	X	X	X	X	Allg. Rückgang
Wiesenschafstelze	---	---	---	---	---	
Braunkehlchen	X	X	---	---	---	Bracheumbbruch
Rotschenkel	---	---	---	---	---	
Kiebitz	X	X	X	X	X	Allg. Rückgang

Art	Vorkommen in planungsrelevanter Zone (nach Roßkamp 2000/2003)	Abnahme des Bestandes (nach Roßkamp 2015)	Auswirkungen der Ortsentlastungsstraße			Andere Wirkfaktoren
			Brutplatzzerstörung	Beeinträchtigung durch Habitatentwertung	Erhebliche Beeinträchtigung X zu erwarten (X) nicht auszuschließen	
Sonstige planungsrelevante Brutvogelarten						
Rohrhammer	X	X	---	---	(X)	Bracheumbbruch
Uferschnepfe	---	---	---	---	---	
Löffelente	---	---	---	---	---	
Reiherente	---	---	---	---	---	
Schnatterente	---	---	---	---	---	
Knäkente	---	---	---	---	---	
Blässhuhn	---	---	---	---	---	
Höckerschwan	---	---	---	---	---	
Schwarzkehlchen	---	Zunahme	---	---	---	
Feldschwirl	X	X	---	---	---	Bracheumbbruch
Wachtel	---	---	---	---	---	

Genauer zu betrachtende Rückgänge bezüglich der Populationsbestände der Brutvögel sind nach den artspezifischen Untersuchungen für

- Feldlerche
- Kiebitz
- Austernfischer

aufgrund des Baus und Betriebs der kommunalen Entlastungsstraße nicht auszuschließen.

In der folgenden Tabelle werden die Bestandsrückgänge im Wirkungsbereich der Straße und die Bestandentwicklungen im gesamten Vogelschutzgebiet gegenübergestellt:

	Bestand V 63 Brutpaare		Bestand im Wirkungsbereich der Ortsentlastungsstraße Brutpaare	
	Erstmeldung 2013	Berichtspflicht 2018	2000	2015
Feldlerche	>151	128	13	9
Kiebitz	>151	151	11	---
Austernfischer	>21	45	3	---

Auch wenn die Brutpaarzahlen beim Austernfischer keinen sinkenden Bestand kennzeichnen, stellt Pfützke fest, dass die Lebensumstände im östlichen V 63 nicht geeignet sind, die Austernfischerpopulation zu erhalten, da die intensive landwirtschaftliche Nutzung sowie die hohen Verluste durch Prädatoren nur ganz vereinzelte Bruterfolge ermöglichen. Auch beim Kiebitz sind die Lebensumstände im V 63 – Ostteil nach Pfützke so, dass ein Überleben der Population fraglich ist. Dasselbe trifft auf die Feldlerche zu, der extensive Grünlandflächen, Ackerränder und Brachen fehlen.

Der Verlust der Brutpaare durch Bau, Anlage und Betrieb der Ortsentlastungsstraße verstärkt daher die allgemeine Tendenz der Rückläufigkeit der Populationen, bedingt durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung und dem Prädatorendruck. Zusammen mit diesen Aspekten führte die Ortsentlastungsstraße mit dem allgemeinen Trend der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung in Kumulation, möglicherweise zu einer weiteren Verdrängung der Bestände von Kiebitz, Feldlerche und Austernfischer. Hinsichtlich des Austernfischers konnte bei der Beurteilung der Erheblichkeit gemäß der Vorgaben von Lambrecht, H. und Trautmann, J. (2007)¹⁵ im Rahmen der Prüfung nach § 34 BNatSchG keine Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle ermittelt werden.

Hinsichtlich der Rastvogelbestände konnten folgende Änderungen festgestellt werden:

¹⁵ Lambrecht, H. und Trautmann, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen des FFH-VP-Endberichtes zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007 – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 8042004, Hannover, Filderstadt

Art	Vorkommen in planungs- relevanter Zone (nach Roßkamp 1999)	Abnahme des Bestan- des (nach Roßkamp 2015)	Auswirkungen der Ortsentlas- tungsstraße		Andere Wirk- faktoren X zu er- warten (X) nicht auszuschlie- ßen
			Beeinträch- tigung durch Habitat- entwertung	Erhebliche Be- einträchtigung X zu erwarten (X) nicht aus- zuschließen U nicht erheblich	
Wertgebende Rast- vogelarten des V 63					
Weißwangengans	---	Zunahme	---	---	
Goldregenpfeifer	---	Zunahme	---	---	
Großer Brachvogel	X	X Abnahme	X	(X)	(X)
Lachmöwe	X	X	---	U	
Sturmmöwe	---	Zunahme	---	---	
Sonstige Arten des Standarddatenbogen					
Löffelente	---	---	---	---	
Pfeifente	---	---	---	---	
Stockente	---	---	---	---	
Blässgans	---	Zunahme	---	---	
Graugans	---	Zunahme	---	---	
Kurzschnabelgans	---	---	---	---	
Reiherente	---	---	---	---	
Ringelgans	---	---	---	---	
Alpenstrandläufer	---	---	---	---	
Sandregenpfeifer	X	Zunahme	---	---	
Zwergschwan	---	---	---	---	
Singschwan	---	---	---	---	
Höckerschwan	---	---	---	---	
Blässhuhn	---	---	---	---	
Silbermöwe	---	---	---	---	
Heringsmöwe	---	---	---	---	
Kiebitzregenpfeifer	---	---	---	---	
Kiebitz	X	Zunahme	---	---	
Sonstige Gastvogelar- ten					
Bekassine	X	X	X	(X)	(X)
Krickente	---	---	---	---	

Der Abnahme von Großem Brachvogel und der Bekassine steht demnach eine Zunahme der Rastvogelbestände von Weißwangengans, Goldregenpfeifer, Sturmmöwe, Blässgans, Graugans, Sandregenpfeifer und Kiebitz entgegen.

Bei einer Beurteilung der Rastvogelbestände von 1999/2000 und 2015 werden die Kartierungsergebnisse von 2008, erfasst von Bohnet im Auftrag des NLWKN, hinzugezogen. Hierbei ist wesentlich, dass diese Kartierungen vor dem Bau der Entlastungsstraße aufgenommen wurden, also nochmals eine Einschätzung des Rastvogelbestandes vor Bau der Straße liefert.

Bohnet fasst die Kartierungsergebnisse für die Zählgebiete zusammen. Der Bereich der Ortsentlastungsstraße liegt im Teilgebiet 2311.3/2 Neue Drift E (Größe ca. 5 km²) und im Teilgebiet 2311.3/3 Osquard (Größe ca. 7,5 km²). Das Gebiet 2311.3/2 umfasst das gesamte Vogelschutzgebiet in seiner Tiefe zwischen Ortsent-

lastungsstraße/Landesstraße 5, BenserTief im Osten und Strengeweg im Westen. Das Teilgebiet 2311.3/3 erfasst das Vogelschutzgebiet in seiner gesamten Tiefe vom Benser Tief im Westen und der Linie Schwederei / Marz im Westen.

Der Große Brachvogel wurde demnach mit 16 Exemplaren im westlichen Gebiet nur in ganz geringer Anzahl beobachtet, größere Rastvorkommen wurden im Winterhalbjahr 2008/2009 in dem Bereich zwischen Benser Tief und Strengeweg im Westen nicht beobachtet. Demgegenüber konnten im Winterhalbjahr 2008/2009 im östlichen Teilgebiet Brachvogelvorkommen bis nationale Bedeutung kartiert werden. Diese rasteten zum Teil im direkten Grenzbereich zur geplanten Ortsentlastungsstraße bzw. bis 200 hiervon entfernt. Die Rastplätze liegen aber auch 80 bis 120 m von den vorhandenen Landesstraßen L 8 und L 5 entfernt, eine Indiz dafür, dass bei günstigen Biotopverhältnissen und den im Winter geringen Verkehrszahlen auch Flächen nahe der Verkehrswege als Rastflächen aufgesucht werden.

Der Brachvogel ist ein typischer Rastvogel der Wattflächen, in denen er seine Nahrung überwiegend sucht. Das Binnenland sucht er bei Hochwasser und ungünstigen Wetterbedingungen im Vorland auf. Hierbei ist er recht mobil und ist auch häufig weiter im Binnenland zu finden. Rastflächen sind nicht abzugrenzen, sondern es werden viele in der Umgebung günstige Flächen aufgesucht. Durch den Entzug von Flächen direkt am Ortsrand von Benersiel kann daher eine gewisse Verschiebung der Rastflächen stattgefunden haben, die jedoch vor dem Hintergrund der hohen Mobilität der Brachvögel nicht als erhebliche Beeinträchtigung des V 63 eingestuft werden kann.

Zu beachten ist auch der Rückgang der Brachvogelzahlen nach dem Vergleich des Standarddatenbogens zur Erstmeldung und zur Berichtspflicht 2018. Wie oben geschildert wechseln die Brachvögel vom Watt ins Hinterland; die Bestände im V 63 hängen demnach mit den Beständen im Wattenmeer zusammen. Ein Rückgang der Rastvögel kann daher auf die unterschiedlichsten Faktoren im Brut-, Überwinterungs- oder Rastgebiet zurückzuführen sein. Die Entwicklung der Rastvögel im Bereich der Watten ist heute nach dem Common Wadden Sea Secretariat noch nicht geklärt.

Bekassinen hat Bohnet im westlichen Bereich zweimal aufgenommen; es handelt sich hierbei jedoch nach dem Standarddatenbogen nicht um stetige Rastvogelbestände des V 63. Eine genaue Lokalisierung der zwei Beobachten ist in der Veröffentlichung nicht angegeben. Aufgrund der geringen Bedeutung der Bekassine für das V 63 ist hier ebenfalls keine erhebliche Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes zu erkennen.

Hinsichtlich der Rastvögel ist demnach keine erhebliche Beeinträchtigung des V 63 durch die Ortsentlastungsstraße gegeben.

Zusammengefasst kann gesagt werden, dass die Ortsentlastungsstraße nur einen sehr kleinen, bereits vorbelasteten Bereich des V 63 beeinträchtigt; hinsichtlich der Rastvögel ist hierdurch keine erhebliche Beeinträchtigung gegeben, hinsichtlich der Brutvögel Kiebitz, Austernfischer und Feldlerche treffen die Auswirkungen mit den im gesamten V 63 ungünstigen Habitatbedingungen zusammen, so dass kumulativ eine erhebliche Beeinträchtigung der Bruthabitate dieser Arten zu befürchten ist.

Aufgestellt:

Thalen Consult GmbH

Neuenburg, den 12.09.2017

S:\Esens Stadt\9495_P_BP_78_79_80\19_FFH_Vetraeglichkeit\2017_09_13_KE_Bensorsiel FFH
Anhänge.docx